

**Sonderprüfung
betreffend**

**Transparenz und Kontrolle im Verhältnis
Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz**

und

**Gewährung von Förderungen
an Seilbahnunternehmungen**

Teil 1

Anschrift

Landesrechnungshof

6020 Innsbruck, Eduard-Wallnöfer-Platz 3

Telefon: 0512/508-3030

Fax: 0512/508-3035

E-mail: landesrechnungshof@tirol.gv.at

Impressum

Erstellt: Februar 2012 - August 2012

Herstellung: Landesrechnungshof

Redaktion: Landesrechnungshof

Herausgegeben: LT-0104/38, am 20.9.2012

Abkürzungsverzeichnis

Abs.	Absatz
AGVO	Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung
Art.	Artikel
AWS	Austria Wirtschaftsservice GmbH
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMWFJ	Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend
EFRE	Europäischer Fonds für Regionalentwicklung
ERP	European Recovery Programm
EUB	Einseilumlaufbahn
FA	Förderungsansuchen
GAF	Gemeindeausgleichsfonds
idF	in der Fassung
idR	in der Regel
iHv	iHv
LGBl.	Landesgesetzblatt
LRH	Landesrechnungshof
iSd	im Sinne des
lit.	litera
Mio.	Million(en)
ÖHT	Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H.
OIG	Osttiroler Investment Gesellschaft mbH
ROSP	Raumordnungsschwerpunktprogramm
SG	Sachgebiet
TVB	Tourismusverband
UVP	Umweltverträglichkeitsprüfung

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	1
2.	Rahmenbedingungen	3
	2.1. Allgemeines	3
	2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen	5
	2.3. Förderungsprogramme	8
	2.4. Organisatorische Rahmenbedingungen	13
3.	Öffentliche Mittelbereitstellung an die Tiroler Seilbahnwirtschaft.....	16
	3.1. Landesmittel.....	16
	3.2. Mittelbereitstellung durch den GAF	19
4.	Unternehmen der Schultz-Gruppe als FörderungswerberInnen	20
	4.1. Gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Schultz-Gruppe.....	21
	4.2. Landesförderungen an die Schultz-Gruppe	23
	4.3. Sonstige Förderungen an die Schultz-Gruppe	24
5.	Förderungsfälle der Schultz-Gruppe	25
	5.1. Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG	25
	5.2. Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG	27
	5.3. Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG und Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG	40
	5.4. Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG	57
	5.5. Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG	62
6.	Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen.....	66
	6.1. Berwanger Sonnalmbahnen GmbH & Co KG	67
	6.2. Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH	69
	6.3. Obertilliacher Bergbahnen GmbH	70
	6.4. Gemeinde Oberperfuss	73
	6.5. Bergbahnen Oberperfuss GmbH.....	76
	6.6. Gilfertlift GmbH & Co KG	77
	6.7. Gemeinde Schwoich.....	79
	6.8. Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG	80
	6.9. Rohnenlifte Zöblen Fritz GmbH & Co KG.....	82
	6.10. Gemeinden Mutters und Götzens.....	84
	6.11. Muttereralm Bergbahnen GmbH	85
	6.12. Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG	87
	6.13. Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH	89
	6.14. Marktgemeinde Steinach a.Br.	90
7.	Zusammenfassende Feststellungen.....	92

GLOSSAR

Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung hat die Europäische Kommission so genannte Gruppenfreistellungen erlassen, welche die Notifikationsverpflichtungen an die Europäische Kommission etwas reduzieren. Mehrere solcher Freistellungen wurden im Jahr 2008 zur Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (ABl. L 214/3 vom 9.8.2008) zusammengefasst.

Barwert/Subventionsäquivalent

Darunter versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht. Das EU-Wettbewerbsrecht verlangt die Umrechnung jeder Förderung in ihren Wert bezogen auf den Zeitpunkt des Beginns des geförderten Projekts. Dieser rechnerische Wert heißt Barwert oder Subventionsäquivalent.

Bedarfszuweisungen

Unter Bedarfszuweisungen werden von den Gemeinde-Abgabenertragsanteilen abgezweigte Mittel verstanden, die über den Gemeindeausgleichsfonds an Gemeinden verteilt werden. Bedarfszuweisungen können gemäß § 12 F-VG zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung des Gleichgewichtes im Haushalt, zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse oder zum Ausgleich von Härten gewährt werden.

Beihilfe

Darunter versteht das EU-Wettbewerbsrecht Zuwendungen, die einen Transfer staatlicher Mittel beinhalten, die für den Empfänger mit einem wirtschaftlichen Vorteil verbunden sind. Die Beihilfen stellen das ökonomische Gleichgewicht zwischen Unternehmen und ihren Mitbewerbern in Frage und sind geeignet, sich negativ auf den Wettbewerb oder den Handel zwischen Mitgliedsstaaten auszuwirken.

Beihilfeintensität

Mit Beihilfeintensität wird der Prozentsatz der Förderung im Verhältnis zu den förderfähigen Kosten bezeichnet, wobei durch das Wettbewerbsrecht definierte Höchstgrenzen zu beachten sind. Hiefür ist für jede Beihilfeart (Zuschüsse, Darlehen, Bürgschaft) der Barwert zu berechnen.

De-minimis-Förderung

Eine De-minimis-Förderung unterliegt vereinfachten Bedingungen, da sie seitens der EU als nicht wettbewerbsverzerrend angesehen wird und daher vor ihrer Gewährung auch nicht der Europäischen Kommission zu melden ist. Gemäß VO (EG) Nr. 1998/2006 der Europäischen Kommission vom 15.12.2006 über die Anwendung von Art. 87 und 88 EG-Vertrag auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 379/5 vom 28.12.2006) kann ein Unternehmen innerhalb von drei Steuerjahren Beihilfen im Gesamtausmaß von € 200.000 (bis Ende Juni 2007 € 100.000) zugesichert erhalten.

EFRE

Europäischer Fonds für regionale Entwicklung. EFRE stellt EU-Förderungen in bestimmten Gebieten (Strukturfondsgebiete) zur Verfügung. Diese EU-Förderungen werden in Operationellen Programmen festgelegt.

ERP-Mittel

Darunter versteht man die im Rahmen des Marshallplans zum Wiederaufbau Europas nach dem Zweiten Weltkrieg zur Verfügung gestellten Mittel. Der ERP-Fonds fungiert mittlerweile als eigene Förderstelle.

EU-Strukturfonds

Spezielle Fonds der Europäischen Union (z.B. EFRE, ELER, ESF), um regionale und soziale Unterschiede auszugleichen.

EU-Wettbewerbs-/Beihilfenrecht

Rechtsgrundlage, die Schwerpunkte und Ausmaß der Wirtschaftsförderungen in den EU-Mitgliedsstaaten regelt.

Förderbare Kosten

Darunter werden all jene Kosten eines Projekts verstanden, die entsprechend den jeweiligen Förderungsrichtlinien und Förderungsprogrammen anerkannt werden. Nicht alle Kosten eines Projekts müssen förderungsfähig sein, um eine Förderung beantragen zu können.

Gemeindeausgleichsfonds (GAF)

Der GAF ist ein zur Gewährung von Bedarfszuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände nach dem jeweils geltenden Finanzausgleichsgesetz gebildeter, rechtlich unselbständiger Fonds des Landes Tirol (Gesetz vom 13.11.1951 über die Bildung eines Gemeindeausgleichsfonds, LGBl. Nr. 1/1952).

KMU-Förderungen

Die Förderungen richten sich insbesondere an kleine und mittlere Unternehmen (KMU) gemäß der Empfehlung der Europäischen Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124/36 vom 20.5.2003).

(EU)Kofinanzierungen

Neben nationalen Fördereinrichtungen (Bundes- und Landesförderstellen) werden Förderungen parallel durch die EU mitfinanziert (= kofinanziert).

Notifizierung

Genehmigung einer Einzelförderung bzw. Förderungsrichtlinie durch die Aufsichtsbehörde in Brüssel gemäß dem EU-Wettbewerbsrecht. Bis auf sogenannte Bagatellförderungen („De-minimis-Förderungen“) sind grundsätzlich alle österreichischen Wirtschaftsförderungen genehmigungs- bzw. anmeldungspflichtig.

Öffentliche Förderung

Darunter werden im Allgemeinen Ausgaben der öffentlichen Hand für zinsbegünstigte Gelddarlehen, Annuitäten-, Zinsen- und Kreditkostenzuschüsse sowie sonstige Geldzuwendungen verstanden, die einer natürlichen oder juristischen Person für eine von dieser erbrachten oder beabsichtigten Leistung, an der ein erhebliches öffentliches Interesse besteht, gewährt werden, ohne dafür unmittelbar eine angemessene geldwerte Leistung zu erhalten. Wesentlich ist daher das so genannte subventionsgerechte Verhalten, wobei hierfür direkte Förderungen (unmittelbare Zahlungen) oder indirekte Förderungen (z.B. Abgabenerleichterungen) in Betracht kommen.

Öffentliche Mittel

Zu den öffentlichen Mitteln zählen insbesondere Mittel, die vom Bund, von einem Bundesland, von einer Gemeinde, von einem öffentlich-rechtlichen Fonds oder von der EU stammen.

Regionalförderung

Förderung, die ausschließlich Unternehmen mit Investitionsstandort in Regionalfördergebieten nach Art. 107 AEUV (ex-Art. 87 EG-Vertrag) erhalten können. Aus regionalpolitischen Überlegungen werden bestimmte Gebiete innerhalb der EU mit überdurchschnittlichen Beihilfeintensitäten gefördert.

Stille Beteiligung

Es wird zwischen typisch und atypisch stillen Beteiligungen differenziert. Der typisch stille Gesellschafter ist nur am Gewinn oder Verlust des Unternehmens (die Verlust-, nicht aber die Gewinnbeteiligung kann vertraglich auch ausgeschlossen werden), der atypisch stille Gesellschafter hingegen am gesamten Unternehmenswert, also auch an den stillen Reserven, beteiligt.

Verlorener Zuschuss

Der (verlorene) Zuschuss ist, im Gegensatz zum Darlehen, eine nicht rückzahlbare Zuwendung ohne direkte Gegenleistung. Auf die Gewährung besteht kein Rechtsanspruch.

Sonderprüfung betreffend Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz und Gewährung von Förderungen an Seilbahnunternehmungen

Teil 1

1. Einleitung

Sonderprüfungen

Gemäß § 3 Abs. 3 lit. d Tiroler Landesrechnungshofgesetz¹ haben der fritzklub - Bürgerforum Tirol im Tiroler Landtag, der Grüne Klub im Tiroler Landtag und der Landtagsklub der FPÖ Tirol mit Schreiben vom 29.11.2011 einen Antrag auf Sonderprüfung betreffend „Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz“ gestellt. Der Auftrag bezog sich auf die Beziehungen des Landes Tirol zur Unternehmensgruppe Schultz unter Einbeziehung der Landesfördermittel und Aktivitäten der Osttiroler Investment Gesellschaft mbH (kurz: OIG). Dem Prüfungsauftrag war ein umfassender Fragenkatalog angeschlossen, wobei sich 25 Fragen auf die Unternehmensgruppe Schultz und 62 Fragen auf die OIG bezogen (siehe Anlage 1).

Gemäß § 3 Abs. 3 lit. e Tiroler Landesrechnungshofgesetz hat die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 29.11.2011 eine Sonderprüfung über gewährte Förderungen des Landes Tirol an Seilbahnunternehmungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Tiroler Landesordnung über die Vermögens- und Privatwirtschaftsverwaltung und der Einhaltung der jeweiligen Förderrichtlinien verlangt (siehe Anlage 2). Der Finanzkontrollausschuss hat in seiner Sitzung vom 13.12.2011 dem diesbezüglichen Verlangen der Tiroler Landesregierung zugestimmt.

¹ Gesetz vom 12.12.2002 über den Tiroler Landesrechnungshof (Tiroler Landesrechnungshofgesetz), LGBl. Nr. 18/2003.

- Abgrenzung** Der LRH hat aus praktischen und inhaltlichen Überlegungen die beiden Sonderprüfungen zusammengefasst und gemeinsam durchgeführt. Der darüber erstellte Bericht wurde jedoch aus prüfungsstrategischen Gründen (Berichtsdauer und -umfang) geteilt. Der erste, gegenständliche Teil des Berichts bezieht sich im Wesentlichen auf den Themenbereich Seilbahnförderung und somit auf die Förderungen des Landes Tirol an die Unternehmensgruppe Schultz und an sonstige Seilbahnunternehmen. In einem eigenen Bericht werden die Fragen zu den behördlichen Verfahren von Vorhaben der Schultz-Gruppe (Frage 16), zur überörtlichen Raumordnung (Seilbahngrundsätze, Golfplatzkonzept, Frage 20), zu den Jagdnutzungen (Frage 25) sowie die Aktivitäten der OIG behandelt. Der Finanzkontrollausschuss stimmte dieser Vorgangsweise in seiner Sitzung am 20.6.2012 zu.
- Prüfungsauftrag** Der LRHD hat mit Prüfungsauftrag vom 7.2.2012 die gegenständliche Sonderprüfung angeordnet. Drei Prüfer und eine Prüferin des LRH haben in der 6. Kalenderwoche 2012 mit der Prüfung begonnen.
- Der LRH weist darauf hin, dass diese Sonderprüfung für die Zeit von Mitte März bis Ende April 2012 unterbrochen werden musste. Die gesetzliche Prüfung des Rechnungsabschlusses 2011 des Landes Tirol hat aufgrund der vorgegebenen Prüfungsdauer (gemäß § 7 Abs. 3 Tiroler Landesrechnungshofgesetz sechs Wochen) im erwähnten Zeitraum nahezu die gesamten personellen Ressourcen des LRH gebunden.
- Prüfungszeitraum** Der Prüfungszeitraum war im Prüfungsauftrag der drei Landtagsklubs mit „1990 bis heute“ angegeben. Im Prüfungsauftrag der Tiroler Landesregierung war hingegen kein Prüfungszeitraum definiert. Der LRH setzte daher den Prüfungszeitraum in beiden Fällen mit den Jahren 1990 bis (Ende) 2011 fest.
- Schwerpunkte der Prüfung** Die Schwerpunkte der Prüfung bezogen sich auf die im Prüfungsauftrag konkretisierten Themenbereiche und Fragestellungen. Hierzu war es nach Ansicht des LRH notwendig, nicht nur die rechtlichen und organisatorischen Rahmenbedingungen, sondern auch die Unternehmensgruppe Schultz mit all ihren Beteiligungen darzustellen, um letztlich eine Gesamtbewertung der einzelnen Vorhaben und aller hierfür zugeflossenen Förderungen des Landes Tirol vornehmen zu können. Ausgehend von einer Übersicht über alle Förderungen des Landes Tirol für die Seilbahnwirtschaft nimmt der gegenständliche Bericht ausführlich Bezug auf die einzelnen Förderungen an die Schultz-Gruppe.
- Die im Prüfungsauftrag der drei Landtagsklubs aufgeworfenen Fragen zur Unternehmensgruppe Schultz bezogen sich hauptsächlich und

der Prüfungsauftrag der Tiroler Landesregierung ausschließlich auf die Förderungen des Landes Tirol. Der LRH nahm daher seine Einschau in dem dafür zuständigen SG Wirtschaftsförderung vor.

Unterlagen Die geprüfte Einrichtung stellte den Prüfern alle angeforderten Unterlagen zur Verfügung und gab die hierzu notwendigen Auskünfte. Die Prüfer nahmen Einsicht in die bereitgestellten Förderungsakten, buchhaltungs- und sonstigen prüfungsrelevanten Unterlagen.

Skartierung In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass infolge des langen Prüfungszeitraums im vollen Umfang zwar die finanziellen Daten aus der Buchhaltung, nicht jedoch alle förderungsrelevanten Unterlagen (Förderungsakten) bereitgestellt werden konnten. Die Kanzleiordnung für das Amt der Tiroler Landesregierung enthält u.a. Regelungen über die Vernichtung von Akten oder Aktenteilen (Skartierung) und über dauernd aufzubewahrende Akten. Demnach sind bestimmte Unterlagen lediglich für einen bestimmten Zeitraum aufzubewahren und waren somit für die gegenständliche Prüfung nicht mehr vorhanden.

Vereinheitlichungen Bekanntlich erfolgte im Prüfungszeitraum eine Währungsumstellung. Der Euro wurde am 1.1.1999 als Buchgeld und am 1.1.2002 als Bargeld eingeführt. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit des Berichts stellte der LRH alle Beträge in der aktuellen Währungseinheit dar. Aus denselben Gründen sind im Bericht auch bestimmte Bezeichnungen, z.B. Schreibweisen der Firmenbezeichnungen (z.B. GmbH), vereinheitlicht.

Über das Ergebnis der Einschau wird wie folgt berichtet:

2. Rahmenbedingungen

2.1. Allgemeines

Seilbahnen in Tirol - technische Entwicklung Die Anzahl der Aufstiegshilfen in Tirol erhöhte sich bis zum Jahr 1989 kontinuierlich, ehe sie in den folgenden Jahren stagnierte. Der Trend ging seither eindeutig in Richtung Qualitätsverbesserung (Sicherheit, Komfort, Verkürzung der Fahrtzeiten) und Erhöhung der Förderleistungen. Auch der Zusammenschluss von Schigebieten war in den vergangenen Jahren ein Schwerpunkt. Dementsprechend hat die Seilbahnwirtschaft in den letzten zehn Jahren zwischen 150 Mio. € und 335 Mio. € pro Jahr investiert.

Obwohl die Anzahl der Anlagen stagnierte, nahmen die Förderleistungen (= Personen pro Stunde) und die Transportkapazitäten (= Produkt aus Förderleistung und Höhendifferenz) kontinuierlich zu, wie nachfolgende Darstellung zeigt:

Jahr	Anlagen	Förderleistung	Transportkapazität
	Anzahl	1.000 Personen pro Stunde	Mio. PersHm/h
1990	1.262	1.121	288,2
1992	1.269	1.164	305,4
1994	1.218	1.173	317,3
1996	1.187	1.191	345,4
1999	1.205	1.266	363,8
2002	1.213	1.366	402,4
2004	1.198	1.411	433,2
2006	1.171	1.443	457,8
2010	1.134	1.486	488,2

Tab. 1: Technische Entwicklung der Seilbahnen in Tirol

Lifftypen

Der Großteil der Liftanlagen sind nach wie vor Schleplifte. In den letzten Jahren wurden jedoch vielfach Schleplifte und fix geklemmte Einzel- und Zweiersessellifte durch kuppelbare Sessellifte oder Einseilumlaufbahnen ersetzt. Nachfolgende Darstellung zeigt die Entwicklung der Lifftypen seit dem Jahr 2002:

Jahr	STB	ZPB	UB	8SB	6SB	4SB	3SB	DSB	ESL	SCHL	Komb	Gesamt
2002	5	18	92	6	40	102	22	113	37	778		1.213
2004	5	19	103	8	56	113	21	105	28	740		1.198
2006	5	17	115	10	71	119	20	94	19	701		1.171
2010	5	15	135	16	85	122	18	78	13	645	2	1.134

(STB=Standseilbahn, ZPB=Zweiseilpendelbahn, UB=Umlaufbahn, 8SB=8er Sesselbahn, 6SB=6er Sesselbahn, 4SB=4er Sesselbahn, 3SB=3er Sesselbahn, DSB=Doppelsesselbahn, ESL=Einseillift, SCHL=Schleplift, Komb=Kombinationsbahn)

Tab. 2: Entwicklung der Lifftypen seit dem Jahr 2002

Größenstruktur

Entsprechend dem Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 erfolgt die Kategorisierung von Schigebieten nach der Förderleistung, wobei in Tirol für das Jahr 2010 jeweils folgende Anzahl ausgewiesen war:

- 15 große Schigebiete ab 20.000 Pers/h
- 20 mittlere Schigebiete 10.000 bis 20.000 Pers/h
- 26 kleine Schigebiete 5.000 bis 10.000 Pers/h
- 22 Kleinstschigebiete unter 5.000 Pers/h

Darüber hinaus gibt es in Tirol noch viele Einzelanlagen, für die im erwähnten Programm keine Schigebietsgrenzen ausgewiesen sind. Diese Einzelanlagen erreichen eine Förderleistung von insgesamt rd. 100.000 Personen pro Stunde.

Tendenziell lässt sich feststellen, dass in den letzten Jahren die großen Schigebiete ihre Förderleistungen zum Teil deutlich erhöht haben. Beispielsweise erhöhte sich im größten Tiroler Schigebiet „Ski Wilder Kaiser - Brixental“ die Förderleistung von 96.114 Personen pro Stunde im Jahr 2005 auf 141.848 Personen pro Stunde im Jahr 2010.

2.2. Rechtliche Rahmenbedingungen

EU-Beihilfenrecht

Seit dem Beitritt Österreichs zum Europäischen Wirtschaftsraum am 1.1.1994 und zur EU am 1.1.1995 sind auch die EU-Wettbewerbsbestimmungen (insbesondere Art. 101ff AEUV²) zu beachten. Für den gegenständlichen Bericht sind insbesondere die Regelungen über staatliche Beihilfen relevant.

Die europäischen Vorgaben für die Mitgliedsländer bei der Vergabe von Beihilfen sind insbesondere in den Art. 107 - 109 AEUV (ex Art. 87 - 89 EG-Vertrag) sowie in mehreren EU-Verordnungen normiert. Nach europäischem Recht ist die Gewährung von Beihilfen, die den Wettbewerb innerhalb der EU verfälschen oder den Handel zwischen Mitgliedsstaaten beeinträchtigen können, grundsätzlich unzulässig (Art. 107 Abs. 1 AEUV). Das EU-Recht lässt jedoch Ausnahmen von diesem allgemeinen Verbot zu, wie insbesondere für Beihilfen an kleine und mittlere Unternehmen (KMU-Beihilfen) oder für Förderungen, deren Höhe so gering ist, dass eine Beeinträchtigung des Wettbewerbs ausgeschlossen werden kann (De-minimis-Beihilfen).

KMU-Beihilfen

Bei unternehmensbezogenen Förderungen ist die Größe der Unternehmen entscheidend für die Gewährung und die Höhe einer Förderung. Gemäß einer am 1.1.2005 in Kraft getretenen Empfehlung der Europäischen Kommission³ werden die Unternehmen derzeit nach folgenden Kriterien klassifiziert, wobei die angegebenen Parameter nicht überschreitbare Höchstgrenzen (Schwellenwerte) darstellen:

² Vertrag über die Arbeitsweise der EU (AEUV) (Konsolidierte Fassung bekanntgemacht im ABI. C 115/47 vom 9.5.2008). Dieser Vertrag ersetzt seit dem Inkrafttreten am 1.12.2009 den EG-Vertrag (Vertrag von Lissabon).

³ Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6.5.2003 betreffend die Definition der Kleinunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. L 124/36 vom 20.5.2003).

	MitarbeiterInnen- anzahl	Jahres- umsatz	Jahresbilanz- summe
Mittleres Unternehmen	250 Personen	50 Mio. €	43 Mio. €
Kleines Unternehmen	50 Personen	10 Mio. €	10 Mio. €
Kleinstunternehmen	10 Personen	2 Mio. €	2 Mio. €

Tab. 3: Kriterien KMU

Bei der Berechnung der MitarbeiterInnenzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ zu unterscheiden und gegebenenfalls konsolidiert zu berücksichtigen.

De-minimis-Beihilfen Wie erwähnt, sind geringfügige Beihilfen von der Anwendung der EU-Wettbewerbsregeln ausgenommen. Die Voraussetzungen und Bedingungen sind in der De-minimis-Verordnung geregelt.

Notifizierung Die Mitgliedsstaaten sind grundsätzlich verpflichtet, bestehende staatliche Beihilfen sowie die beabsichtigte Einführung neuer und geänderter Beihilfenregelungen an die Europäische Kommission zu notifizieren. Grundsätzlich sind Beihilfen vor Durchführung der Europäischen Kommission zu melden und dürfen erst vorbehaltlich deren Genehmigung in Kraft gesetzt werden. Außerhalb eines notifizierten Förderungsprogramms gewährte Förderungen sind hingegen ex ante als Einzelfall zu notifizieren. Eine Einzelnotifizierungspflicht besteht auch bei Überschreiten von vorgegebenen Förderungsschwellenwerten.

Regionalität Im EU-Beihilfenrecht spielt die Regionalität eine besondere Rolle. Die regionale Wirtschaftsförderung stützt sich dabei auf die nationale Fördergebietskarte gemäß den Entscheidungen der Europäischen Kommission⁴. In Tirol gilt derzeit der Bezirk Lienz als nationales Regionalfördergebiet. Aus regionalpolitischen Überlegungen sind in diesen Gebieten Förderungen mit höheren Beihilfeintensitäten zulässig.

Beihilfeintensität Das EU-Beihilfenrecht sieht Obergrenzen vor, bis zu deren Höhe Beihilfen für bestimmte förderfähige Investitionskosten eines Vorhabens gewährt werden dürfen („maximale Beihilfeintensität“). Die Beihilfeintensität ist von der Art des Investitionsvorhabens, der Unternehmensgröße oder dem Investitionsort abhängig. Die Obergrenzen haben sich im Laufe der Jahre mehrmals geändert.

⁴ z.B. Entscheidung der Europäischen Kommission Nr. N 492/2006 vom 20.12.2006 betreffend Nationale Fördergebietskarte 1.1.2007 - 31.12.2013 - Österreich (ABl. C 34/5 vom 16.2.2007).

Kumulierung	<p>In diesem Zusammenhang sind auch die für Kumulierungen geltenden EU-rechtlichen Vorgaben zu beachten. Der kumulierte Beihilfepunkt (Barwert) aller Förderungen für ein Investitionsvorhaben darf die maximale Beihilfeintensität nicht überschreiten.</p>
Förderung für Seilbahnanlagen	<p>Für die gegenständliche Prüfungsmaterie sind zwei Entscheidungen der Europäischen Kommission aus dem Jahr 2002 von Bedeutung. In einem italienischen Fall und beim Revitalisierungsprojekt „Schigebiet Mutterer Alm“ hatte sie zu beurteilen, ob die Förderungen an Seilbahnunternehmen mit dem EU-Wettbewerbsrecht vereinbar waren. Sie vertrat die Ansicht, dass eine Freistellung von den für alle Wirtschaftstätigkeiten geltenden Bestimmungen nicht mehr gerechtfertigt ist und die Vorschriften für staatliche Beihilfen grundsätzlich auf den Seilbahnanlagensektor anzuwenden sind.</p> <p>Die Europäische Kommission stellte fest, dass die staatliche Förderung von Anlagen zur reinen lokalen Nutzung keine staatliche Beihilfe darstellt. Dies trifft hingegen nicht auf Beihilfen für Anlagen in Wintersportorten, die im Wettbewerb mit Standorten in anderen Mitgliedsstaaten stehen, zu.</p> <p>Die Europäische Kommission räumte ein, dass Unternehmen dieses Sektors in der Vergangenheit durch verschiedene Formen der wirtschaftlichen Unterstützung seitens nationaler, regionaler und lokaler Behörden erheblich begünstigt wurden. Sie kündigte - unter Berücksichtigung einer Übergangszeit von fünf Jahren (1.1.2002 - 31.12.2006) - eine Änderung ihrer Politik, die den Begriff der Vereinbarkeit strenger eingrenzte, an.</p> <p>Im erwähnten Zeitraum hat die Europäische Kommission vorübergehend höhere Beihilfeintensitäten zur Förderung von Seilbahnanlagen in einem jährlich abnehmenden Ausmaß erlaubt⁵. Der Aufschlag zu den gewährten Förderungssätzen betrug im Jahr 2002 25 % und reduzierte sich in den Folgejahren um jeweils 5 %. Ab dem Jahr 2007 sollten Beihilfen, auf die weder die im EG-Vertrag vorgesehenen Ausnahmestimmungen Anwendung finden, für unvereinbar erklärt werden.</p>
behördliche Verfahren	<p>Wesentlich für die Gewährung einer Wirtschaftsförderung sind u.a. die vorhandenen rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens, wozu auch die behördlichen Genehmigungen zählen. Für die Förderstelle und somit auch für den gegenständlichen Berichtsteil sind die Erledigungen in Form von Bescheiden von Bedeutung. Wie erwähnt, wird die Abwicklung der behördlichen Ver-</p>

⁵ siehe Rundschreiben 2/2002 des Bundeskanzleramtes vom 2.4.2002 betreffend zusätzlicher Förderungsmöglichkeiten für Seilbahnen.

fahren (Umweltverträglichkeitsprüfung usw.) im dritten Berichtsteil behandelt.

Die Projektwerber haben vor Durchführung ihrer Vorhaben idR behördliche Genehmigungen einzuholen. Bezugnehmend auf die gegenständliche Prüfung sind meist folgende behördliche Genehmigungen notwendig:

- wasserrechtliche Bewilligung,
- naturschutzrechtliche Bewilligung,
- forstrechtliche (Rodungs)Bewilligung,
- seilbahnrechtliche Konzession für den Liftbetrieb,
- seilbahnrechtliche Baugenehmigung und Betriebsbewilligung,
- Baugenehmigung nach der Tiroler Bauordnung,
- gewerberechtliche Betriebsanlagengenehmigung.

2.3. Förderungsprogramme

Die Wirtschaftsförderung ist ein Instrument zur Umsetzung der wirtschafts- und arbeitsmarktpolitischen Vorgaben, welche u.a. in Strategiepapieren wie „Tiroler Wirtschaftsleitbild“ und „Leitbild Zukunftsraum Tirol“ oder in den jeweiligen EU-Strukturfondsprogrammen zum Ausdruck kommen.

Wirtschaftsförderung des Landes Tirol Die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol spiegelt sich größtenteils im Wirtschaftsförderungsprogramm, Raumordnungsschwerpunktprogramm, Infrastrukturförderungsprogramm sowie in spezifischen Sonderprogrammen (z.B. Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol 2008 bis Ende 2012) wider.

Wirtschaftsförderungsprogramm Das Wirtschaftsförderungsprogramm wurde zuletzt im Jahr 2007 neu ausgerichtet und von der Tiroler Landesregierung am 6.3.2007 beschlossen. Das Programm ist seither auf die kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) fokussiert, wobei die Wirtschaftsförderung horizontale und regionale Schwerpunkte aufweist.

Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol In Abstimmung mit den EU-Wettbewerbsregeln (bzgl. Zulässigkeit höherer Beihilfeintensitäten in Regionalförderungsgebieten) haben das Land Tirol und der Bund mit speziellen Förderungen gezielt nachhaltige Wirtschaftsimpulse gesetzt. Um den Wirtschaftsstandort Osttirol zu stärken, beschloss die Tiroler Landesregierung am 15.8.2005 das „Impulsprogramm Osttirol“ für die Jahre 2005 und 2006 sowie am 29.4.2008 die „Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol 2008 bis Ende 2012“.

Raumordnungs-
schwerpunkt-
programm

In den Raumordnungsschwerpunktprogrammen (kurz: ROSP) spiegeln sich die Interessen der regionalen Raumordnung, insbesondere der gemeindeübergreifenden Zusammenarbeit wider. Dabei geht es vor allem um die Förderung wirtschaftlich benachteiligter Regionen.

Das ROSP war seit dem Jahr 1971 ein umfassendes Förderungsinstrument zur Verwirklichung wichtiger Hauptziele der Raumordnung und umfasste eine Reihe von fachlichen und regionalen Förderungsschwerpunkten, die in mehrjährigen Abständen den aktuellen raumordnungspolitischen Erfordernissen angepasst wurden. Das letzte Generelle Programm 2001 - 2006 des ROSP beschloss der Tiroler Landtag am 13.12.2000.

Infrastruktur-
förderungs-
programm

Unmittelbar darauf folgte das mit einigen inhaltlichen Änderungen versehene Infrastrukturförderungsprogramm 2007 - 2013. Dieses Programm zielt auf die Förderung von kommunal und/oder regional besonders wichtigen, im öffentlichen Interesse gelegenen Infrastrukturmaßnahmen ab. Die Tiroler Landesregierung beschloss das Infrastrukturförderungsprogramm am 11.7.2006 und 20.3.2007 („Endgültige Fassung“).

Übersicht

Für den Seilbahnsektor bestanden im Prüfungszeitraum verschiedene Förderungsmöglichkeiten, die sich auf mehrere Maßnahmen des Bundes und des Landes Tirol erstreckten. Mitunter konnten auch Fördermittel aus den EU- und ERP-Fonds lukriert werden. Nachfolgende Tabelle gibt eine Übersicht über die Förderungsmöglichkeiten der Seilbahnwirtschaft seit 1990:

Förderungsmaßnahmen	Laufzeit	Land	Bund	EU	Förderungsart
Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol					
• Regionales Sonderförderungsprogramm in Tirol	1990-1998	X			Kredit, Zinsenzuschuss
• Sonderprogramm für die Nationalparkregion Hohe Tauern in Tirol	1992-2001	X			Kredit, Zinsenzuschuss, Einmalzuschuss
• Sonderprogramm zur Stärkung der Tiroler Tourismus- und Freizeitwirtschaft (Tiroler Tourismusmilliarde)	1995-2002	X			Zinsenzuschuss
• Impulspaket Tirol	1999-2013	X			Einmalzuschuss
• Tiroler Kleinunternehmerförderung	2007-2013	X			Einmalzuschuss
Raumordnungsschwerpunktprogramm					
• Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten	2001-2006	X			Einmalzuschuss

Rahmenbedingungen

Förderungsmaßnahmen	Laufzeit	Land	Bund	EU	Förderungsart
Infrastrukturförderungsprogramm					
• Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Klein- und Kleinstschigebieten	2007-2013	X			Einmalzuschuss
EU-Strukturfondsprogramm					
• EFRE - Regionale Wettbewerbsfähigkeit und Beschäftigung	1995-2013			X	Einmalzuschuss
ERP-Fonds					
• ERP-Tourismus			X		Kredit
Gemeinsame Bund/Land Förderungen					
• TOP-Tourismus-Förderung (Teil A - TOP Investition)	1985-2013	X	X		Kredit, Zinszuschuss, Einmalzuschuss
• Unternehmensbezogene Arbeitsmarktförderung (AMFG)		X	X		Kredit, Zinsen- u. Einmalzuschuss, Haftungen
• Regionale Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive (Impulsprogramm Osttirol)	2005-2012	X	X		Zusatzförderung

Tab. 4: Förderungsmaßnahmen und Financiers im Seilbahnsektor

Richtlinien

Die Tiroler Landesregierung hat für alle Förderungsmaßnahmen allgemeine und spezielle Richtlinien erlassen in denen u.a. die jeweiligen Ziele definiert wurden. Die Richtlinien sind grundsätzlich mittelfristig ausgerichtet und orientieren sich durchwegs an den EU-Strukturfondsperioden.

Rahmen- und Basisrichtlinie

Die Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol sowie die Basisrichtlinien zum Raumordnungsschwerpunkt- und Infrastrukturförderungsprogramm bilden die Grundlage für sämtliche speziellen Förderungsrichtlinien und regeln die allgemeingültigen Förderungsbedingungen, wie Schwerpunkte und Grundsätze der Wirtschaftsförderung sowie EU-rechtliche und allgemeine Bestimmungen zur Förderungsabwicklung, die Einbringung der Förderungsanträge, Ausschlusskriterien, die Entscheidung, Vereinbarung und Auszahlung der Förderung, die Einstellung, Rückforderung und Prüfung der Förderung sowie Meldepflichten.

Förderungen dürfen außerdem nur gewährt werden, wenn die erforderlichen persönlichen, sachlichen und rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung des zu fördernden Vorhabens gegeben sind. Weiters soll die Vergabe einer Einzelförderung, die über den Rahmen der speziellen Förderungsrichtlinien hinausgeht und die für einen einmaligen Anlass bestimmt und besonders zu begründen ist, nur ausnahmsweise erfolgen.

Übersicht

Nachfolgende Darstellung veranschaulicht die für den Prüfungsgegenstand wesentlichen, in den jeweiligen Richtlinien festgelegten Inhalte:

Laufzeit	Zielsetzung	Zielgruppe	Förderungsnehmer	Förderungsart
Wirtschaftsförderungsprogramm des Landes Tirol - Impulspaket Tirol				
1999-2013	Vorhaben mit besonderen Impulsen für ein nachhaltiges Wachstum und der Sicherung der Beschäftigung in Tirol.	Produzierender und produktionsnaher Dienstleistungssektor. In Ausnahmefällen auch der Tourismussektor.	KMU der gewerblichen Wirtschaft. Im nationalen Regionalförderungsgebiet auch große Unternehmen.	Einmalzuschuss von max. 5 % der förderbaren Kosten von mind. € 500.000 und max. 30 Mio. €. Im nationalen Regionalförderungsgebiet Aufschlag von weiteren 5 %.
2009-2013	Schaffung von neuen Arbeitsplätzen.			Arbeitsplatzprämie iHv max. € 2.000.
Raumordnungsschwerpunktprogramm - Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten				
2001-2006	Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des alpinen Schiangebots iSd Raumordnung und der Seilbahngrundsätze.	Klein- und Kleinstschigebiete	Gemeinden, Gemeindeverbände und Tourismusverbände	Der Einmalzuschuss, ohne betragsmäßige Beschränkung, richtet sich nach der kommunalen oder regionalen Bedeutung des Projekts und nach der Notwendigkeit der öffentlichen Finanzierungshilfe.
Infrastrukturförderungsprogramm - Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Klein- und Kleinstschigebieten				
2007-2013	Verbesserung des Angebots und der Wirtschaftlichkeit von Klein- und Kleinstschigebieten unter Berücksichtigung der Seilbahngrundsätze.	Kleinstschigebiete	Gemeinden, Gemeindeverbände, Tourismusverbände, Vereine sowie KMU	Kleinstschigebiete: Einmalzuschuss von max. 25 % der förderbaren Kosten (max. 1 Mio. €).
		seit 1.1.2009 auch Kleinstschigebiete		Kleinstschigebiete: Einmalzuschuss von max. 10 % (mittlere Unternehmen) bzw. 20 % (kleine Unternehmen) der förderbaren Kosten (max. 2,5 Mio. €).
Gemeinsame Bund/Land Förderungen - TOP-Tourismus-Förderung				
1985-2013	Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit und der Beschäftigungslage in der Tourismus- und Freizeitwirtschaft.	KMU in der Tourismus und Freizeitwirtschaft	Natürliche und juristische Personen (keine Gebietskörperschaften)	Kredit, Zinsenzuschuss oder Einmalzuschuss. Die Art und Höhe der Förderung hängt vom Investitionsvolumen und der Kredithöhe ab. Förderungsobergrenze: 5 Mio. € Investitionskredit.

Tab. 5: Übersicht über den Inhalt der für den Prüfungsgegenstand wesentlichen Richtlinien

ROSP - Änderung
Förderungsziel

Eine Änderung der Richtlinie des ROSP durch die Tiroler Landesregierung mit Beschluss vom 29.11.2005 bewirkte, dass mit dieser Förderungsaktion vorrangig Investitionen in Kleinstschigebiete gefördert wurden. Investitionen in kleine Schigebiete sollten nur als Sonderfälle nach Maßgabe der vorhandenen Finanzierungsmittel, Investitionen in mittlere und große Schigebiete hingegen nicht gefördert werden.

Rahmenbedingungen

TOP-Tourismus-Förderung	Die TOP-Tourismus-Förderung beruht auf dem Bundesgesetz über besondere Förderungen von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU-Förderungsgesetz, BGBl. Nr. 432/1996 idF BGBl. I Nr. 111/2010). Das zuständige Bundesministerium hat für die Durchführung von Förderungsmaßnahmen Richtlinien erlassen und die Tourismusbank - Österreichische Hotel- und Tourismusbank GmbH (kurz: ÖHT) mit der Abwicklung der Förderung betraut. Die Förderungsmaßnahme sieht eine verpflichtende Beteiligung der Bundesländer in der Mindesthöhe der Bundesbeteiligung vor.
Förderungsabwicklung	Die richtlinienkonforme Förderungsabwicklung stellt sich grundsätzlich wie folgt dar:
Ansuchen	Die Förderungsansuchen sind grundsätzlich vor Beginn des Förderprojekts bei der Förderstelle einzubringen.
Entscheidung	Nach Prüfung des Förderungsansuchens durch die Förderstelle obliegt die Förderungsentscheidung - je nach Regelung in der jeweiligen Förderungsrichtlinie - dem zuständigen Mitglied der Tiroler Landesregierung oder der Tiroler Landesregierung.
Vereinbarung	<p>Bei positiver Förderungsentscheidung ist vom Förderungsgeber mit dem/der FörderungsnehmerIn ein schriftlicher Vertrag abzuschließen. Mit beiderseits unterfertigtem Vertrag entsteht ein Rechtsanspruch auf die Förderung. Gegenstand der Vereinbarung ist die Festlegung der gegenseitigen Rechte und Pflichten, die sich aus der zugesicherten Landesförderung ergeben.</p> <p>In der Vereinbarung werden die Höhe der förderbaren Kosten des der Förderung zugrunde liegenden Investitionsvorhabens, der Durchführungszeitraum sowie die Vorlagefrist der für die Auszahlung der Landesförderung erforderlichen Unterlagen festgehalten.</p>
Auflagen	<p>Die Gewährung der Landesförderung ist gemäß den vereinbarten Bestimmungen durchwegs mit nachfolgenden Auflagen verbunden:</p> <ul style="list-style-type: none">• Widmungsgemäße Verwendung der Landesförderung (Betriebspflicht, sowie Vermietungs- und Veräußerungsverbot der geförderten Investitionsgüter für die Dauer der Vereinbarung),• Anzeigepflicht von Änderungen (z.B. im Rechtsverhältnis des Unternehmens),• Aufbewahrungspflichten (bis zu sieben Jahre),• Vorlage sämtlicher behördlicher Genehmigungen,• Einhaltung der sozial- und arbeitsrechtlichen Vorschriften,

- ausdrückliche Erklärung des Fördernehmers/der Fördernehmerin, nicht wegen illegaler Beschäftigung von AusländerInnen bestraft worden zu sein sowie
- Zutritts- und Einsichtsrecht der Organe des Amtes der Tiroler Landesregierung, des LRH und der EU (Prüfungsvorbehalt).

Der zugesicherte Förderungsbetrag kann vom Land Tirol ganz oder teilweise zurückgehalten oder innerhalb einer festzulegenden Frist zurückverlangt werden, sobald der/die FördernehmerIn eine der Auflagen der Vereinbarung nicht einhält. Dies gilt auch dann, wenn eine solche Rückforderung von den Organen der EU verlangt wird.

Die Förderung verfällt, wenn die Ansprüche aus der Vereinbarung Dritten überlassen werden, insbesondere im Wege der Abtretung, Verpfändung oder Anweisung, oder wenn diese Ansprüche von Dritten in Exekution gezogen werden.

Auszahlung

Die in den Richtlinien geregelten förderbaren Kosten hat der/die FördernehmerIn entsprechend nachzuweisen. Die Auszahlung des Förderungsbetrags erfolgt entsprechend der Durchführung des Vorhabens und der verfügbaren Budgetmittel sowie nach Vorlage der entsprechenden Kostenabrechnung (Rechnungen samt Einzahlungsbestätigungen im Original, vom/von der FördernehmerIn firmenmäßig unterfertigte Rechnungszusammenstellung).

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Fördervereinbarungen sehr ausführlich und detailliert formuliert sind. Sie enthalten alle wesentlichen Inhalte einer Fördervereinbarung. Wie immer kommt es jedoch bei solchen Vereinbarungen darauf an, wie diese in weiterer Folge „gelebt“ werden. Die Voraussetzungen, um notwendige Handlungsmaßnahmen zu setzen, hat das Land Tirol damit allerdings geschaffen.

2.4. Organisatorische Rahmenbedingungen

politische
Zuständigkeiten

Im Prüfungszeitraum haben sich die politischen Zuständigkeiten mehrmals geändert. Für die prüfungsrelevanten Förderungen, die Seilbahnangelegenheiten sowie für die (überörtliche) Raumordnung waren nachfolgende ReferentInnen verantwortlich:

Rahmenbedingungen

Landtagsperiode	Datum Ressortänderungen	Wirtschaftsförderung (ohne Tourismusförderung)	ROSP bzw. Infrastrukturförderprogramm, Tourismusförderung	Seilbahnangelegenheiten	überörtliche Raumordnung; Gemeindeangelegenheiten
11. Periode (04.04.1989 - 05.04.1994)	11.04.1989	LR Dr. Wendelin Weingartner	LH DI Dr. Alois Partl	LHStv. Hans Tanzer	LH DI Dr. Alois Partl (RO); LR Ferdinand Eberle (Gmde)
	05.10.1993	LH Dr. Wendelin Weingartner	LH Dr. Wendelin Weingartner	LR Dr. Johannes Lugger	LR Konrad Streiter
12. Periode (05.04.1994 - 30.03.1999)	15.04.1994				
13. Periode (30.03.1999 - 21.10.2003)	02.04.1999	LHStv. Ferdinand Eberle	LH DDr. Herwig van Staa	LH Dr. Wendelin Weingartner	
	01.11.2002			LH DDr. Herwig van Staa	
	01.03.2003			LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Anna Hosp	
14. Periode (21.10.2003 - 01.07.2008)	23.10.2003	LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Anna Hosp			
05.01.2006	LR Mag. Hannes Bodner				
15. Periode (ab 01.07.2008)	01.07.2008	LR ⁱⁿ Patrizia Zoller-Frischauf	LH Günther Platter	LHStv. Hannes Gschwentner	LR Christian Switak (RO); LH Günther Platter (Gmde)
	10.03.2012				LR Dr. Johannes Tratter

Tab. 6: Übersicht über die politischen Zuständigkeiten

Der Bereich der Wirtschaftsförderung war im Beobachtungszeitraum durchwegs zweigeteilt. Die Tourismusförderungen und die Raumordnungsförderungen hat sich weitgehend der jeweilige Landeshauptmann vorbehalten.

Nach § 2 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung⁶ haben die Mitglieder der Tiroler Landesregierung die ihnen zugewiesenen Angelegenheiten im Namen der Tiroler Landesregierung selbständig zu besorgen. Hievon ausgenommen sind jene in der jeweiligen Verordnung dezidiert angeführten Angelegenheiten, welche eines Kollegialbeschlusses bedürfen. Seit der Abschaffung des Proporzsystems und der Einführung des Mehrheitssystems im Jahre 1998 hat die Tiroler Landesregierung ihre Beschlüsse einstimmig zu fassen.

Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung	Die Gliederung der Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung und die Zuweisung der Aufgaben erfolgt durch Verordnung des Landeshauptmannes. Die diesbezügliche Geschäftseinteilung sowie auch die Bezeichnungen der einzelnen Organisationseinheiten wurden im Prüfungszeitraum mehrmals geändert. Zum Prüfungszeitpunkt war die Verordnung des Landeshauptmannes vom 8.11.2005, LGBl. Nr. 112/2005 idF LGBl. Nr. 128/2012, in Geltung.
Wirtschaftsförderung	Für die Abwicklung des Wirtschaftsförderungsprogramms sowie des Raumordnungsschwerpunkt- und Infrastrukturförderungsprogramms war bis zum 30.4.2004 die Abteilung Wirtschaftsförderung verantwortlich. Ab diesem Zeitpunkt ist das der neu errichteten Abteilung Wirtschaft und Arbeit untergeordnete SG Wirtschaftsförderung Förderstelle für den erwähnten Förderungsbereich.
Bundesförderungen	Neben dem Land Tirol stellt auch der Bund beträchtliche Fördermittel zur Verfügung. Der Bund hat die Abwicklung seiner Wirtschafts- und Tourismusförderungen der Austria Wirtschaftsservice GmbH (kurz: AWS) und der Österreichischen Hotel- und Tourismusbank GmbH (ÖHT) übertragen.
AWS	Die gesetzliche Aufgabe der AWS ⁷ ist vorallem die Vergabe und die Abwicklung von unternehmensbezogenen Wirtschaftsförderungen des Bundes. Die AWS unterstützt Unternehmen mit zinsgünstigen ERP-Krediten, Zuschüssen, Haftungen und Garantien.
ERP-Fonds	Der ERP-Fonds ist ein Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit und in Personalunion mit der AWS verknüpft. Die ERP-Mittel werden als niedrig verzinsten Kredite für die Unternehmensförderung und Innovationsförderung an österreichische Unternehmen vergeben.

⁶ Verordnung der Landesregierung vom 30.3.1999 über die Geschäftsordnung der Tiroler Landesregierung, LGBl. Nr. 14/1999 idF LGBl. Nr. 27/2012.

⁷ Die AWS ist als Förderbank des Bundes zu 100 % im Besitz der Republik Österreich und entstand durch Verschmelzung der Finanzierungsgarantie GmbH und der BÜRGES Förderungsbank GmbH (BGBl. I Nr. 130/2002).

ÖHT	Die ÖHT ⁸ ist eine Spezialbank für Förderungen und Finanzierungen von Investitionen im Tourismus. Das Leistungsspektrum der ÖHT umfasst u.a. die Abwicklung von ERP-Krediten und die TOP-Tourismus-Förderung des Bundes (geförderte Kredite, Zuschüsse, Haftungen). Die ÖHT ist Anlaufstelle für gemeinsame Förderungsprojekte von Bund und Bundesländern und wickelt im Auftrag des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend die Tourismusförderungen des Bundes ab. Die ÖHT ist bei der TOP-Tourismus-Förderung maßnahmenverantwortliche Förderstelle. Die ÖHT übt damit auch eine „Monitoringfunktion“ aus. Das Monitoring umfasst die zentrale Erfassung öffentlicher Förderungen.
Gemeindeausgleichsfonds	Der von der Abteilung Gemeindeangelegenheiten verwaltete Gemeindeausgleichsfonds (GAF) ist ein Instrument der infrastrukturellen Regionalentwicklung. Die über diesen Fonds abgewickelten Bedarfszuweisungen dienen zur Teilfinanzierung von Vorhaben (z.B. Seilbahnprojekte) finanzschwacher Gemeinden und Gemeindeverbänden. Durch die - teils über den GAF refinanzierten - Beteiligungen von Gemeinden an der Finanzierung von Seilbahnprojekten kommen die Bedarfszuweisungen somit indirekt den jeweiligen Projekten zugute.

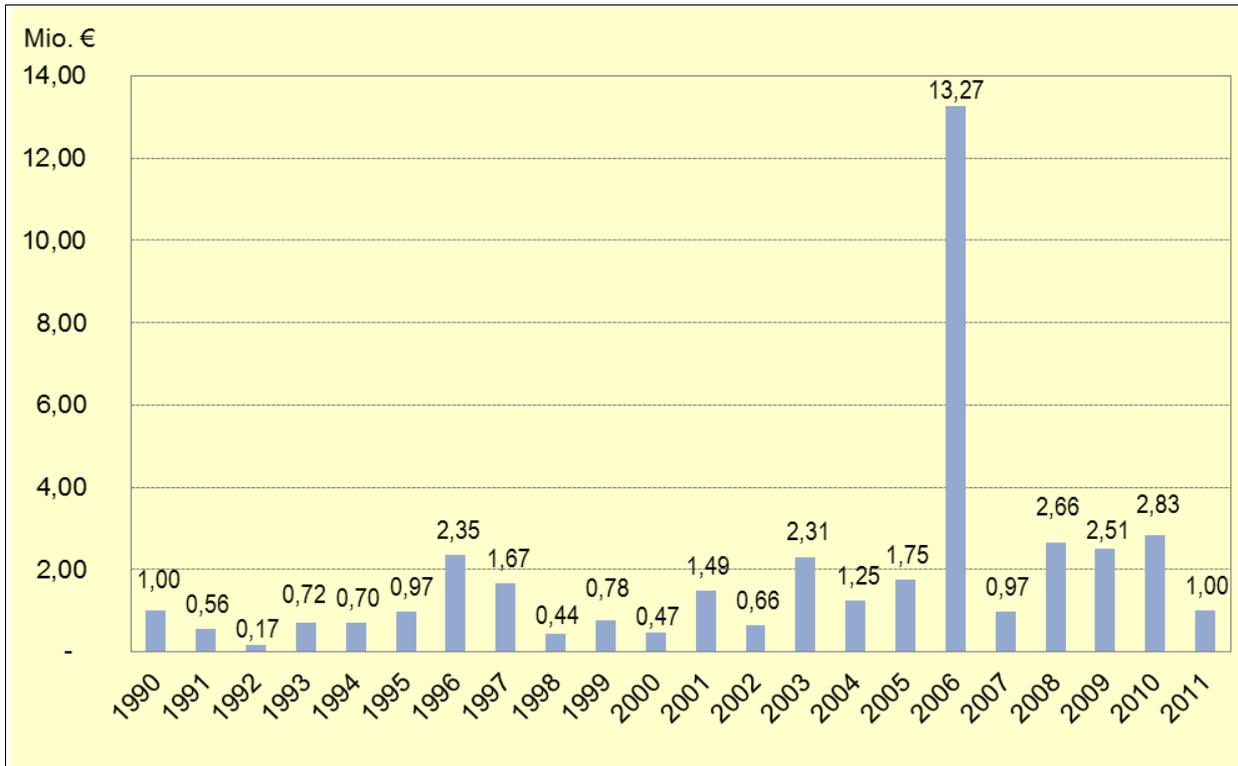
3. Öffentliche Mittelbereitstellung an die Tiroler Seilbahnwirtschaft

Die Seilbahnwirtschaft in Tirol wird u.a. durch finanzielle Mittel aus dem Landeshaushalt und durch Bedarfszuweisungen aus dem GAF unterstützt.

3.1. Landesmittel

Übersicht	Insgesamt stellte das Land Tirol im Prüfungszeitraum 1990 bis 2011 für die Seilbahnwirtschaft Förderungsmittel iHv 40,5 Mio. € bereit. Die jährliche Mittelbereitstellung in Form von verlorenen Zuschüssen stellt sich wie folgt dar (Beträge in Mio. €):
-----------	--

⁸ Die Eigentümer der ÖHT sind die UniCredit Bank Austria AG, die Raiffeisen ÖHT Beteiligungs GmbH und die Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG.



Diagr. 1: Förderungsmittel des Landes Tirol für die Seilbahnwirtschaft im Zeitraum 1990 - 2011

Mittelverwendung Das Land Tirol brachte diese Mittel im Rahmen der nachfolgenden Förderungsaktionen in den jeweils angeführten Zeiträumen zur Auszahlung (Beträge in €):

Förderungsaktionen	Zeitraum	Förderungen
ROSP - Entwicklung des integrativen Tourismus	1990 - 1994	1.174.091
Regionale Sonderförderung	1992 - 1998	41.516
ROSP - Sonderfälle außerhalb der Förderschwerpunkte	1993 - 1996	1.009.718
Sonderprogramm für die Naturparkregion Hohe Tauern	1993 - 1999	4.472.650
Tiroler Tourismusmilliarde	1996 - 2002	41.817
Allgemeine wirtschaftsfördernde Maßnahmen	1997 - 2003	510.453
TOP-Tourismus-Aktion	1998 - 2011	8.833.338
ROSP - Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten	2001 - 2007	18.720.419
Infrastrukturförderungsprogramm Klein- und Kleinstschigebiete	2007 - 2011	2.226.750
Einzelförderungen Infrastrukturförderungsprogramm	2008 - 2010	2.551.300
Einzelförderungen Wirtschaftsförderungsprogramm	2010	955.000
Summe		40.537.051

Tab. 7: Seilbahnwirtschaft - Förderungsaktionen des Landes Tirol

Öffentliche Mittelbereitstellung an die Tiroler Seilbahnwirtschaft

Feststellung Der LRH stellt fest, dass 30,6 Mio. € oder 75 % der Landesmittel im Rahmen der Förderungsaktionen „Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten“, „TOP-Tourismus-Förderung“ und „Sonderprogramm für die Nationalparkregion Hohe Tauern“ als verlorene Zuschüsse ausgezahlt wurden.

Förderungs-empfängerInnen Wie in der nachfolgenden Tabelle ersichtlich ist, wurden die Förderungsmittel im Prüfungszeitraum an insgesamt 144 FörderungsempfängerInnen⁹ ausgezahlt (Beträge in €):

Anzahl der FörderungsempfängerInnen	Landesförderungen	
	von	bis
70	1.000	100.000
28	100.001	200.000
21	200.001	300.000
7	300.001	400.000
4	400.001	500.000
7	500.001	1.000.000
6	1.000.001	3.000.000
1	3.000.001	10.000.000
144		

Tab. 8: Seilbahnwirtschaft - Anzahl FörderungsempfängerInnen

Feststellung Der LRH stellt fest, dass nahezu die Hälfte der FörderungsempfängerInnen Landesmittel bis zu € 100.000 und rd. 83 % bis zu € 300.000 erhielt. Hervorzuheben ist eine Förderung an die Marktgemeinde Matrei i.O. iHv 10,0 Mio. €, welche die Tiroler Landesregierung im Jahr 2006 aus dem ROSP für die Finanzierung des Liftzusammenschlusses Matrei i.O. und Kals a.Gr. beschlossen hat. Betreiber dieses Projekts waren die zur Schultz-Gruppe gehörenden Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG.

Stellungnahme der Regierung *Die Landesförderung für den Liftzusammenschluss Matrei i.O. und Kals a.Gr. ist nicht nur an die Marktgemeinde Matrei i.O. sondern auch an die Gemeinde Kals a.Gr. gewährt worden.*

Replik **Die Feststellung des LRH bezieht sich auf die FörderungsempfängerInnen. Die Marktgemeinde Matrei i.O. war im konkreten Fall alleinige Förderungswerberin und -empfängerin.**

⁹ Die 144 EmpfängerInnen der Landesförderungen sind in der Anlage 3 ersichtlich.

- Investitionen** Der LRH weist darauf hin, dass mit den Landesförderungen Gesamtinvestitionen der Seilbahnwirtschaft iHv 397,9 Mio. € unterstützt wurden. Der durchschnittliche Anteil der Landesförderung an der Gesamtinvestition betrug somit 10,2 %.
- Anteil der Schultz-Gruppe** Von den 144 FörderungsempfängerInnen waren sechs Unternehmen, die zur Schultz-Gruppe gehören. Diese Unternehmen erhielten für zahlreiche Projekte (Beschneigungsanlagen, Liftneubauten, Zusammenschlüsse von Schigebieten usw.) Landesförderungen iHv 17,0 Mio. €, das entspricht einem Anteil von 42 %. Dadurch wurden Investitionen iHv 135,9 Mio. € unterstützt.
- Feststellung** Der LRH stellt fest, dass bei den Unternehmen der Schultz-Gruppe der Anteil der Landesförderung 12,5 % der Gesamtinvestitionen betrug und somit über dem Landesdurchschnitt lag.

3.2. Mittelbereitstellung durch den GAF

Die Wirtschaftsförderungen aus dem Landeshaushalt wurden in mehreren Fällen durch Bedarfszuweisungen aus dem GAF ergänzt. Der LRH stellt fest, dass im Prüfungszeitraum die Tiroler Gemeinden Bedarfszuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen der Seilbahnwirtschaft iHv 8,1 Mio. € erhielten¹⁰.

- Mittelverwendung** Die Gemeinden verwendeten die Bedarfszuweisungen für Infrastrukturmaßnahmen, die in nachfolgenden Schigebieten getätigt wurden (Beträge in €):

Gemeinde	Mittelverwendung	Bedarfszuweisung
Kals a.Gr., Prägraten, Virgen, Matrei i.O., St. Johann i.W.	Schischaukel Matrei/Kals	1.951.000
Amlach, Assling, Dölsach, Gaimberg Iselsberg, Lavant, Leisach, Nikolsdorf, Oberlienz, Thurn, Tristach	Sesselbahn Faschingalm	581.400
Zöblen, Schattwald, Tannheim	Rohnenlifte	560.000
Mieders	Serleslifte	534.550
Steinach a.Br.	Schigebiet Berger Alm	513.000
Oberperfuss	Bergbahnen Oberperfuss	510.000
Breitenwang, Ehenbichl, Höfen, Lechaschau, Musau, Pflach, Pinswang, Reutte, Vils, Wängle	Reuttener Seilbahnen	438.450
Obertilliach, Untertilliach	Schigebiet Golzentipp	417.000
Kramsach	Sonnwendjochbahnen	368.000
Außervillgraten, Innervillgraten, Sillian	Thurmtaler Schigebiet	325.000

¹⁰ Gemeinden, die für Projekte der Seilbahnwirtschaft Mittel aus dem GAF erhielten, sind in der Anlage 4 im Detail ersichtlich.

Unternehmen der Schultz-Gruppe als FörderungswerberInnen

Gemeinde	Mittelverwendung	Bedarfszuweisung
St. Jakob i.D., St. Veit i.D.	Weisspitzbahn	292.800
Neustift i.St.	Hochstubaier-Liftanlagen	220.000
Jungholz	Liftanlage Sorgenschrofen	200.000
See	Bergbahnen See	181.682
Hopfgarten i.D.	Weißspitzbahn	171.900
Kartitsch	Kartitscher Lift	160.000
Fendels	Kaunertaler Gletscherbahnen	75.000
Gries a.Br.	Schigebiet Sattelberg	73.000
Mutters	Muttereralm Bergbahnen	72.673
Obsteig	Schilift Grünberg	39.800
Steinberg a.R.	Schiliftbetrieb Rofanlift	39.000
Imst	Imster Bergbahnen	30.000
Bach	Lechtaler Bergbahn	20.000
Tobadill	Tobadiller Schilift	20.000
Weißbach a.L., Gries i.S., Stans, Kirchdorf i.T., Strass i.Z.	Sonstige Investitionen	292.310
Summe		8.086.565

Tab. 9: Bedarfszuweisungen an Gemeinden

Anteil der Schultz-Gruppe

Der LRH stellt fest, dass sich von diesen Bedarfszuweisungen 2,3 Mio. € (= 28 %) auf Gemeinden bezogen, die sich damit an zwei Infrastrukturprojekten der Schultz-Gruppe (Schischaukel Matrei/Kals, Thurntaler Schigebiet) beteiligten.

4. Unternehmen der Schultz-Gruppe als FörderungswerberInnen

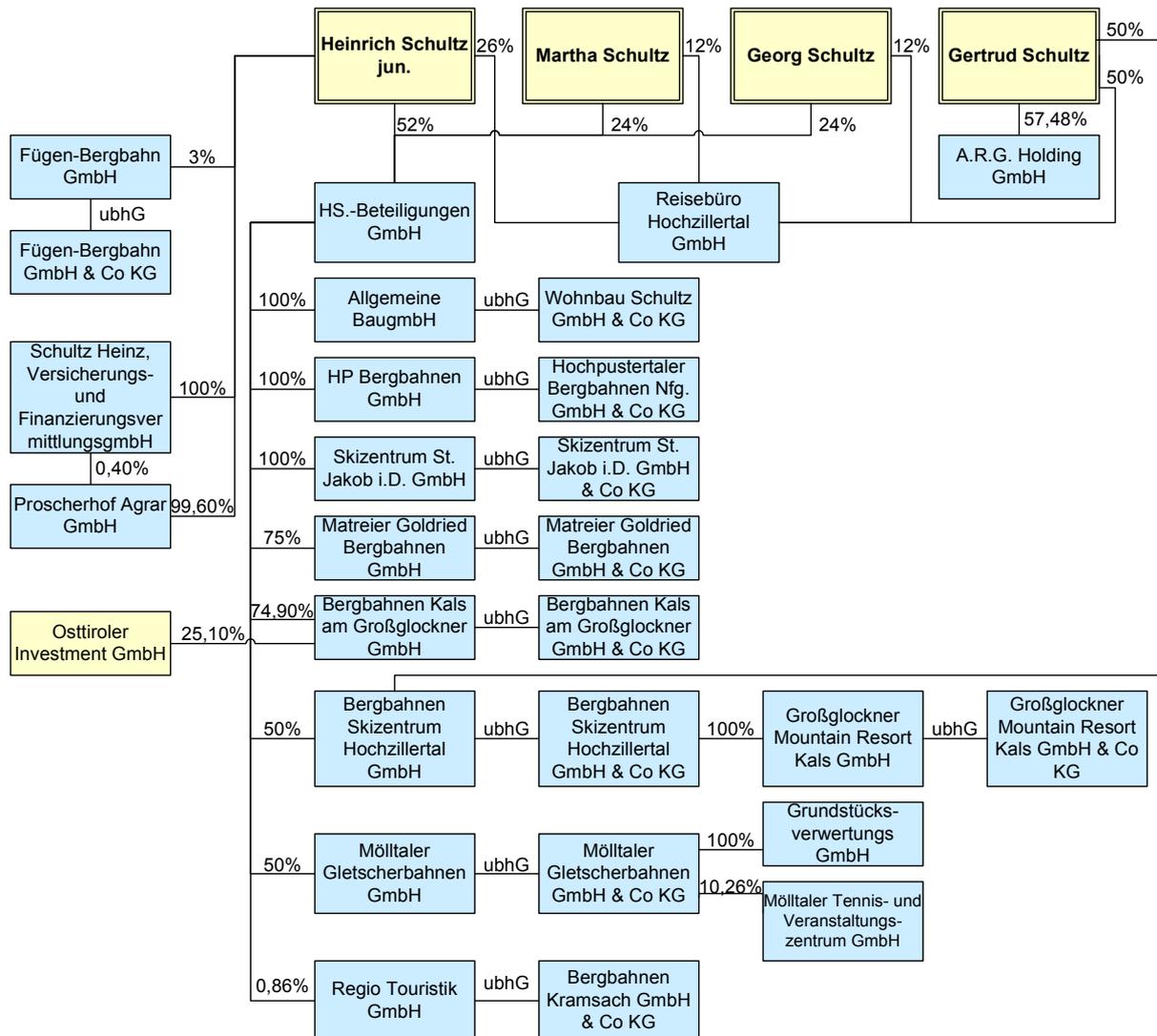
Unternehmen der Schultz-Gruppe erhielten im Prüfungszeitraum Förderungen aus öffentlichen Mitteln. Wesentlich für die Förderungsabwicklung durch das Land Tirol und den Bund war auch die Berücksichtigung der gesellschaftsrechtlichen Zusammenhänge der Unternehmen innerhalb der Schultz-Gruppe (KMU-Status). Diese Unternehmen waren Projektbetreiber, Förderungsantragsteller, Förderungsempfänger und mit der baulichen Umsetzung der gegenständlichen Förderprojekte betraut. Aus diesem Grund wird in nachfolgenden Ausführungen die Unternehmensgruppe Schultz mit all ihren weiteren Beteiligungen dargestellt.

4.1. Gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Schultz-Gruppe

Die Schultz-Gruppe bestand zum Prüfungszeitpunkt aus 27 in verschiedenen Wirtschaftszweigen tätigen Unternehmen. Davon sind 17 in der Rechtsform einer GmbH und zehn in der Rechtsform einer GmbH & Co KG organisiert. Heinrich Schultz ist mit Ausnahme der A.R.G. Holding GmbH an sämtlichen Unternehmen der Schultz-Gruppe direkt oder indirekt beteiligt und großteils als Geschäftsführer tätig.

Übersicht

Die nachfolgende Grafik veranschaulicht die gesellschaftsrechtlichen Verflechtungen der Schutz-Gruppe:



ubHG = unbeschränkt haftender Gesellschafter

Grafik. 1: Gesellschaftsrechtliche Verflechtungen der Schultz-Gruppe

Unternehmen der Schultz-Gruppe als FörderungswerberInnen

Finanzwirtschaft	Zum Bereich der Finanzwirtschaft zählt die Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungs GmbH sowie die Grundstücksverwertungs GmbH.
Bau- und Landwirtschaft	Die Allgemeine BaugmbH, die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG und die Proscherhof Agrar GmbH sind Unternehmen der Schultz-Gruppe im Bereich der Bau- und Landwirtschaft.
Tourismus- und Seilbahnwirtschaft	Das Beteiligungsportfolio im Bereich der Tourismus- und Seilbahnwirtschaft (Kerngeschäft der Schultz-Gruppe) umfasst die Mölltaler Gletscherbahnen GmbH, Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH, Fügen-Bergbahn GmbH, HP Bergbahnen GmbH, Matreier Goldried Bergbahnen GmbH, Reisebüro Hochzillertal GmbH, Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH, Großglockner Mountain Resort Kals GmbH, Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH, Regio Touristik GmbH und Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH.
GmbH & Co KG	Diese GmbH der Tourismus- und Seilbahnwirtschaft sind unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen (Komplementäre) von GmbH & Co KG ¹¹ . Diese Kommanditgesellschaften sind die Errichter und Betreiber der durch öffentliche Mittel geförderten Infrastrukturprojekte der Schultz-Gruppe. Die Funktion des jeweiligen Kommanditisten obliegt überwiegend Heinrich Schultz oder der HS.-Beteiligungen GmbH.
Holding	Die HS.-Beteiligungen GmbH ist an sämtlichen Unternehmen, die im Bereich der Seilbahnwirtschaft tätig sind, direkt oder indirekt beteiligt. Sie übernimmt somit eine „Holdingfunktion“ innerhalb der Schultz-Gruppe.
gelöschte GmbH und GmbH & Co KG	Im Prüfungszeitraum 1990 - 2011 existierten zahlreiche weitere Unternehmen in der Schultz-Gruppe, die jedoch zwischenzeitlich im Firmenbuch gelöscht wurden ¹² .

¹¹ Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Compagnie Kommanditgesellschaft (GmbH & Co. KG) ist eine Personengesellschaft. Anders als bei einer typischen Kommanditgesellschaft ist der persönlich haftende Gesellschafter (Komplementär) keine natürliche Person, sondern eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH). Eines der Ziele dieser gesellschaftsrechtlichen Konstruktion ist es, Haftungsrisiken für die hinter der Gesellschaft stehenden Personen auszuschließen oder zu begrenzen.

¹² Die Löschungen sowie die Gesellschafter, Kapitalanteile, und Haftungsverhältnisse der derzeit existierenden Unternehmen in der Schultz-Gruppe sind in den Anlagen 5 bis 8 im Detail dargestellt.

Rolle der OIG

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die OIG, deren Gesellschafter die Felbertauernstraße AG (75 %) und das Land Tirol (25 %) sind, mit 25,1 % an der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH beteiligt ist. Weiters haftet die OIG im selben Ausmaß (Haftsumme € 729.635) als Kommanditistin der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG.

4.2. Landesförderungen an die Schultz-Gruppe

Nachfolgende Unternehmen der Schultz-Gruppe haben im Zeitraum 1990 - 2011 Förderungen des Landes Tirol iHv 17,0 Mio. € erhalten (Beträge in €):

Förderungsempfängerin	Auszahlungszeitraum	Investitionen	Landesförderungen
Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG*	1995 - 2004	23.798.810	4.066.436
Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG	1997 - 2011	21.544.716	655.274
Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG	1998 - 2010	25.893.767	2.384.206
Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG*	2006	23.946.652	6.430.283
Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG	2009	36.006.000	3.139.700
Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG	2010	4.729.000	313.847
Summe		135.918.944	16.989.746

* davon 10,0 Mio. € über die Marktgemeinde Matri i.O.

Tab. 10: Förderungen des Landes Tirol an die Unternehmen der Schultz-Gruppe 1990 - 2011

Förderungsaktionen

Diese Landesförderungen verteilen sich auf die nachfolgenden Förderungsaktionen (Beträge in €):

Förderungsaktionen	Förderung
ROSP	10.654.056
Impulspaket Tirol	3.709.100
TOP-Tourismus-Förderung	1.178.613
Einzelförderungen	1.011.940
Sonderprogramm Nationalparkregion Hohe Tauern	436.037
Summe	16.989.746

Tab. 11: Förderungen des Landes Tirol an die Unternehmen der Schultz-Gruppe - Förderungsaktionen

Der LRH stellt fest, dass 85 % der gesamten Landesförderungen für die Schultz-Gruppe im Rahmen des ROSP und des Impulspakets Tirol abgewickelt wurden.

4.3. Sonstige Förderungen an die Schultz-Gruppe

Neben den dargestellten Wirtschaftsförderungen erhielten zwei Unternehmen der Schultz-Gruppe weitere Landesförderungen.

Wohnbauförderung	Der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG wurden Wohnbauförderungsmittel iHv insgesamt € 29.344 ausbezahlt. Eine Auszahlung im Jahr 1996 iHv € 26.962 bezog sich auf Darlehen für Dienstnehmerwohnungen und eine Auszahlung im Jahr 2008 iHv € 2.383 auf einen Einmalzuschuss aus Wohnhaussanierungsmitteln.
Prämie für den Nahwärme-Anschluss	Im Jahr 2005 stellte die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG ein Ansuchen um Gewährung einer Prämie für den Nahwärme-Anschluss an die Ortswärme Fügen. Auf Grundlage der Regierungsbeschlüsse vom 22.11.2005 und 17.10.2006 wies das SG Wirtschaftsförderung der Förderungswerberin € 3.650 an.
Weiterbildungsförderung	Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG stellte im Jahr 2000 beim WIFI Tirol ein Ansuchen um eine Weiterbildungsförderung für den „Tourismus-Sales & Marketing Lehrgang“. Nach einer positiven Stellungnahme des WIFI Tirol brachte die Abteilung Wirtschaftsförderung einen einmaligen Förderungszuschuss des Landes Tirol aus dem Programm „Tiroler Weiterbildungsförderung“ iHv € 1.054 zur Anweisung.
Feststellung	Der LRH stellt aufgrund einer durchgeführten Analyse des Landeshaushaltes der Jahre 1990 - 2011 fest, dass keine weiteren Förderungsmaßnahmen im Zusammenhang mit Unternehmen der Schultz-Gruppe über Organisationseinheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung abgewickelt wurden.
Zuschüsse aus sonstigen Fonds	Wie bereits dargestellt, erhielten Unternehmen der Schultz-Gruppe indirekt über die Gemeinden Mittel aus dem GAF. Der LRH stellt fest, dass keine weiteren sonstigen Fondsmittel, beispielsweise aus dem Landeskulturfonds, dem Tiroler Tourismusförderungsfonds, dem Tiroler Wirtschaftsförderungsfonds oder dem Tiroler Bodenfonds an diese Unternehmen angewiesen wurden. Weiters erhielt der LRH auf Anfrage von diesen Einrichtungen bestätigt, dass keine sonstigen geschäftlichen oder rechtlichen Beziehungen zwischen den Fonds und den Unternehmen der Schultz-Gruppe sowie zwischen den Fonds und dem Gesellschafter Heinrich Schultz als natürliche Person bestanden.

Bundes- und EU-Förderungen Neben den Landes- und GAF-Förderungen stellten auch der Bund und die EU Fördermittel für Investitionsprojekte der Schultz-Gruppe zur Verfügung. Die Bundesförderungen betragen insgesamt 24,0 Mio. €, wobei 20,8 Mio. € auf die „TOP-Tourismus-Kredite“ und 3,1 Mio. € auf AMFG-Zuschüsse entfielen. Die EU gewährte EFRE-Zuschüsse iHv 1,1 Mio. €.

Mittelverwendung Die Verwendung der öffentlichen Mittel und die Förderungsabwicklung durch das zuständige SG Wirtschaftsförderung wird in den nachfolgenden Kapiteln im Detail dargestellt.

5. Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

5.1. Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG

gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge

Alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG ist seit 17.6.1977 die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH. Als Kommanditisten treten die HS.-Beteiligungen GmbH (51,3 %), die A.R.G. Holding GmbH (37,2 %) und die Alois Hirschhuber Beteiligungs GmbH (11,5 %) auf.

Gesellschafter der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH sind je zur Hälfte Gertrud Schultz und die HS.-Beteiligungen GmbH. An der HS.-Beteiligungen GmbH sind Heinrich Schultz mit 52 % sowie Martha und Georg Schultz mit jeweils 24 % beteiligt.

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH obliegt Heinrich und Gertrud Schultz sowie Ing. Rudolf Hirschhuber. Als Geschäftsführer der HS.-Beteiligungen GmbH treten Heinrich und Martha Schultz auf.

Landesförderungen 1999 - 2010

Die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG erhielt in den Jahren 1999, 2000, 2004, 2005, 2008 und 2010 Landesförderungen iHv € 655.274. Die Mittelbereitstellung erfolgte jeweils im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung.

TOP-Tourismus-Förderung

Wie bereits erwähnt, beruht die TOP-Tourismus-Förderung auf einem Bundesgesetz. Sie kann nur im Zusammenwirken von Bund und Land gewährt werden, wobei förderungsabwickelnde Stelle die ÖHT ist. Die Anschlussförderung des Landes Tirol, welche zumindest im Ausmaß der Bundesförderung zu erfolgen hat, wird seitens der Förderstelle des Landes nach den jeweils geltenden Richtlinien durchgeführt.

Da der Ablauf in den konkreten Fällen durchwegs derselbe war, beziehen sich die nachfolgenden Ausführungen auf deren grundsätzliche Abwicklung.

Ansuchen

Die Förderungswerberin suchte bei der ÖHT in acht Fällen um die Gewährung eines TOP-Tourismus-Kredites und gleichzeitig um die Zuerkennung von Zinsenzuschüssen des Bundes und des Landes Tirol zu diesem Kredit an.

Das Ansuchen beinhaltete Angaben über die Kreditnehmerin, den Gegenstand des Unternehmens, die Beschreibung des Vorhabens und seiner Auswirkungen, Angaben über die Projektkosten sowie den Finanzierungsplan.

Dem Förderungsansuchen waren Unterlagen, wie z.B.

- baubehördlich genehmigte Pläne,
- Bescheide über die behördlichen Genehmigungsverfahren,
- Angaben über die wirtschaftliche Lage des Unternehmens,
- detaillierte Firmenangebote oder ein Generalunternehmerangebot,
- Rentabilitätsrechnung für die Zeit nach Durchführung der Investition (Zeitraum fünf Jahre) und
- detaillierte Angaben zur geplanten Mittelaufbringung für das Vorhaben

beigelegt.

Revisionsbericht der ÖHT

Die Ergebnisse der Unterlagendurchsicht und der Prüfung vor Ort wurden in Revisionsberichten der ÖHT zusammengefasst. Diese beinhalteten auch die Bestätigung, dass es sich bei der Förderungswerberin um ein mittleres Unternehmen gemäß den EU-Richtlinien handelt.

„Anbot“

Die Kreditgewährungen wurden durchwegs in den vorgesehenen Fachkommissionssitzungen beschlossen, woraufhin die ÖHT der Förderungswerberin jeweils ein „Anbot“, in dem alle mit der Förderung verbundenen Auflagen und Bedingungen festgeschrieben waren, übermittelte.

Kreditvertrag mit der ÖHT

Die Einräumung der TOP-Tourismus-Kredite erfolgte durch den zwischen der ÖHT und der Kredit-/Förderungnehmerin abgeschlossenen Kreditverträgen. Darin waren u.a. Kredithöhe, Laufzeit und Zinssatz festgelegt und der vom Bund bewilligte Zinsenzuschuss angezeigt.

Vereinbarung Auf Grundlage der Revisionsberichte und der Ergebnisse der Beratungen in der Fachkommissionssitzung entschied das Land Tirol - nach der Prüfung auf Richtlinienkonformität - über seine Beteiligung an den Förderungen und schloss mit der Förderungsnehmerin jeweils eine Förderungsvereinbarung¹³ ab.

Anweisung der Landesförderung Die Anweisungen der Landesförderung erfolgten nach der Mitteilung der ÖHT über die geprüften Endabrechnungen der Vorhaben und die erbrachten Nachweise der förderbaren Gesamtkosten.

Übersicht Mit den im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG gewährten finanziellen Mitteln wurden die Errichtung und Erweiterung von Beschneiungsanlagen sowie die Errichtung eines Snowparks wie folgt mitfinanziert (Beträge in €):

Förderungsansuchen	Projektk. lt. FA	förderbare Kosten	ÖHT-Kredit	Bundesförderg.	Landesförderg.	Fördervereinbarung	Ausz.
07.10.1996	2.310.414	2.289.000	1.141.000	51.343	44.967	-	1999
09.06.1998	2.577.439	2.567.000	1.795.000	103.214	84.532	-	2000
24.05.2000	1.368.429	1.320.000	923.000	53.069	44.605	-	2004
25.03.2003	3.027.000	3.027.000	1.150.000	99.187	83.520	11.01.2005	2005
23.05.2005	3.050.000	2.418.287	1.080.000	93.150	81.467	07.07.2006	2008
30.05.2008	500.000	650.000	0	24.000	24.000	30.04.2009	2010
11.08.2008	4.000.000	4.008.000	2.000.000	172.500	137.859	05.02.2009	2010
15.10.2010	3.600.000	2.900.000	2.000.000	172.500	154.323	26.10.2011	offen
Summe	20.433.283	19.179.287	10.089.000	768.963	655.274		

Tab. 12: Durch das Land Tirol mitgeförderte Projekte der Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung und -auszahlung richtlinienkonform und gemäß dem dargestellten Verfahren erfolgte. Ein Förderungsfall war zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen.

5.2. Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG

gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der seit 5.12.1995 bestehenden Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG ist die HP Bergbahnen GmbH. Als alleinige Kommanditistin fungiert die HS.-Beteiligungen GmbH. Die Geschäftsführung beider Gesellschaften obliegt Heinrich und Martha Schultz.

¹³ Vor dem Jahr 2004 wurden im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung keine Förderungsvereinbarungen abgeschlossen.

Übersicht

In den Jahren 1998, 1999, 2001, 2002, 2008, 2009 und 2010 erhielt die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG Landesförderungen iHv 2,4 Mio. €, die sich wie folgt auf die verschiedenen investiven Maßnahmen verteilen (Beträge in €):

Jahr	Vorhaben	Investitions-summe	Landes-förderung
1998	Errichtung einer 4-er Sesselbahn inkl. Beschneiungsanlage	4.601.854	654.056
1999	Errichtung einer Beschneiungsanlage	2.906.913	144.106
2001	Erweiterung der Beschneiungsanlage	475.000	11.945
2002	Erweiterung des Sporthotels Sillian	5.818.000	626.340
2008	Erweiterung der Beschneiungsanlage	266.000	9.900
2009	Erweiterung der Beschneiungsanlage	3.700.000	137.859
2010	Neubau der Sesselbahn Thurntaler	8.126.000	800.000
Summe		25.893.767	2.384.206

Tab. 13: Landesförderungen an die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG

Die Landesförderungen wurden im Rahmen des ROSP (Errichtung einer 4-er Sesselbahn), der TOP-Tourismus-Förderung (Erweiterung und Errichtung von Beschneiungsanlagen) und des Impulspakets Tirol (Erweiterung des Sporthotels Sillian) gewährt. Die Förderung für den Neubau des Sessellifts Thurntaler beruhte auf einer Einzelförderung der Tiroler Landesregierung.

Errichtung einer 4-er Sesselbahn inkl. Beschneiungsanlagen am Thurntaler - ROSP

Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG stellte im Jahr 1998 ein ROSP-Förderungsansuchen für die Errichtung einer 4-er Sesselbahn inkl. Beschneiungsanlage am Thurntaler.

Im Rahmen dieser Projekte sollten Investitionen iHv 4,6 Mio. € getätigt werden, wobei die förderbaren Kosten insgesamt 3,1 Mio. € betragen. Die Förderungswerberin beantragte Landeszuschüsse für die Errichtung einer 4-er Sesselbahn iHv € 109.000 und für die Errichtung der Beschneiungsanlage iHv € 545.056.

Regierungs- beschluss

Die Tiroler Landesregierung genehmigte in der Sitzung vom 5.10.1999 für das gegenständliche Projekt eine Landesförderung iHv € 654.056. Die regionale Bedeutung des Vorhabens und die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit des Angebotes am Thurntaler iSd ROSP wurden in der Begründung des Regierungsantrags aufgezeigt.

Zuwendungen Gemeinden, TVB und OIG	Der Finanzierungsplan sah vor, dass die Gemeinden Sillian € 327.028, Außervillgraten € 327.028 und Heinfels € 7.267, der TVB Hochpustertal € 145.346, weitere Gemeinden und Tourismusverbände € 181.682 sowie die OIG € 49.418 für das gegenständliche Projekt bereitstellen. Weiters stellte LR Streiter eine Bedarfszuweisung iHv € 181.682 in Aussicht.
Bundesförderung, ERP-Kredit	Der Finanzierung des Projekts lag auch ein Kredit aus dem ERP-Fonds iHv 1,0 Mio. € sowie eine Bundesförderung iHv € 85.173 zugrunde.
Vereinbarung	Das Land Tirol und die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG schlossen am 8.11.1999 eine Fördervereinbarung über die Zurverfügungstellung einer Investitionsbeihilfe in Form eines verlorenen Zuschusses iHv € 654.054 ab.
behördliche Genehmigungen, weitere Unterlagen und Endabrechnung	Die Förderungsnehmerin legte am 2.12.1999 die erforderlichen behördlichen Genehmigungen, weitere Unterlagen (Firmenbuchauszüge, Rechnungen, Kostenzusammenstellungen, Zahlungsbelege, Kontoauszüge usw.) sowie die Endabrechnung vor. Die nachgewiesenen Investitionskosten iHv 4,6 Mio. € verteilten sich mit 1,4 Mio. € auf die Errichtung der 4-er Sesselbahn und mit 3,2 Mio. € auf die Beschneigungsanlagen.
Auszahlung	Die Landesförderung iHv € 654.056 wurde am 3.12.1999 angewiesen.
	<i>Errichtung einer Beschneigungsanlage - TOP-Tourismus-Förderung</i>
ÖHT-Ansuchen	Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG brachte am 26.1.1999 bei der ÖHT ein Förderungsansuchen für die „Errichtung einer Beschneigungsanlage im Thurntaler Skigebiet von Außervillgraten aus“ ein. Mit diesem Vorhaben sollte die Beschneigung im Bereich der bestehenden Lifte gewährleistet werden.
Projektkosten, Finanzierung	Die Projektkosten waren mit 2,9 Mio. € angegeben. Deren Finanzierung sollte durch einen TOP-Tourismus-Kredit iHv 1,8 Mio. €, sonstige Förderungen iHv 0,7 Mio. € und Eigenmittel iHv 0,4 Mio. € erfolgen.

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

EFRE-Mittel	Die Förderungsabwicklung entsprach dem bereits dargestellten Ablauf. Abweichend davon befürwortete die beim Amt der Tiroler Landesregierung eingerichtete Arbeitsgruppe EFRE am 10.11.1999 für das gegenständliche Projekt eine zusätzliche Kofinanzierung aus Mitteln des Ziel 5b-Programmes Tirol iHv € 50.437.
Förderung des Landes Tirol	LH Dr. Weingartner teilte am 30.11.1999 Heinrich Schultz mit, dass das Land Tirol für den erwähnten ÖHT-Kredit einen Zinsenzuschuss iHv 1,75 % p.a. auf 10 Jahre im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung gewährt. Das entsprach einer Landesförderung iHv € 93.669. Die Bundesförderung und die EU-Förderungen betragen insgesamt € 152.904.
Nachweis der Projektkosten und Auszahlung	Am 5.6.2000 teilte die ÖHT der Abteilung Wirtschaftsförderung mit, dass der TOP-Tourismus-Kredit durch Originalbelege vollständig nachgewiesen wurde. Daraufhin erfolgte am 7.6.2000 die Anweisung des Landesförderungsbetrages an die Förderungswerberin. <i>Erweiterung einer Beschneiungsanlage - TOP-Tourismus-Förderung</i>
ÖHT-Ansuchen	Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG brachte am 29.5.2000 bei der ÖHT ein weiteres Förderungsansuchen für die „Erweiterung der Beschneiungsanlage vom Speicherteich bis zum Thurntaler Berg“ ein. Mit diesem Vorhaben sollte eine Vollbeschneiung des Schigebietes Sillian erreicht werden.
Projektkosten und Finanzierung	Im Förderungsansuchen waren die Projektkosten mit 0,5 Mio. € angegeben. Die Finanzierung sollte durch einen TOP-Tourismus-Kredit iHv € 330.000 (mit einem beantragten Zinsenzuschuss von Bund und Land im Ausmaß von jeweils 1,75 %) sowie durch Eigenmittel iHv € 140.000 erfolgen. Auch in diesem Fall erfolgte die Abwicklung der Anschlussförderung entsprechend dem bereits dargestellten Ablauf.
Förderung des Landes Tirol, Auszahlung	Die Abteilung Wirtschaftsförderung teilte am 18.10.2001 der Förderungswerberin mit, dass das Land Tirol für den bewilligten ÖHT-Kredit iHv € 254.355 - analog zum Bund - einen Zinsenzuschuss von 1 % p.a., das entspricht € 11.945, gewährt. Die Anweisung dieser Förderung erfolgte am 28.1.2002 nach Vorlage der behördlichen Genehmigungen und der Mitteilung des ÖHT, dass die Leistungsnachweise ordnungsgemäß erbracht wurden.

EU-Mittel Bezugnehmend auf die Förderungen des Landes Tirol und des Bundes erhielt die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG für das gegenständliche Projekt auch eine Förderung aus EFRE-Mitteln iHv € 71.225 zuerkannt. Mit der Abwicklung dieser Maßnahme war die ÖHT als verantwortliche Förderstelle betraut.

Übersicht Zusammenfassend wurden die von der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG in den Jahren 1998 - 2001 durchgeführten Errichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Thurntaler wie folgt unterstützt (Beträge in €):

Förderungsprojekt Thurntaler	„öffentliche“ Mittel
Landesförderungen	810.107
Bundes- und EU-Förderungen	249.455
Gemeinden und Tourismusverbände	988.351
OIG	49.418
Sonstige Förderungen	181.682
Summe	2.279.012

Tab. 14: Öffentliche Mittel für Errichtungs- und Erweiterungsmaßnahmen am Thurntaler

Förderungsintensität Der LRH stellt fest, dass bei diesem gegenständlichen Förderprojekt die damals geltende maximale Förderungsintensität für Osttirol iHv 34 % nicht überschritten wurde.

Erweiterung des Sporthotels Sillian - Impulspaket Tirol und Einzelförderung

Ansuchen Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG brachte am 28.6.2002 bei der Abteilung Wirtschaftsförderung ein Förderungsansuchen im Rahmen des Impulspaketes Tirol ein. Mit diesem Investitionsvorhaben sollte eine qualitative Verbesserung des Sporthotels Sillian und eine quantitative Erweiterung (von 92 auf 196 Betten) erzielt werden, um einen effizienten Hotelbetrieb zu gewährleisten.

Projektkosten Im Förderungsansuchen waren die Projektkosten mit insgesamt 5,7 Mio. € angegeben. Sämtliche Bau- und Planungsmaßnahmen sollten durch die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG¹⁴ durchgeführt werden.

¹⁴ Unbeschränkt haftende Gesellschafterinnen der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG sind die Allgemeine BaugmbH und die HS.-Beteiligungen GmbH mit einer Kommanditeinlage iHv € 364.000. Die Allgemeine BaugmbH ist wiederum eine 100%ige Tochtergesellschaft der HS.-Beteiligungen GmbH. Die Geschäftsführung der Allgemeine BaugmbH obliegt Heinrich Schultz, Martha Schultz ist Prokuristin.

Finanzierung Das Ansuchen enthielt einen Finanzierungsplan, der sich allerdings im Rahmen der Förderungsabwicklung geändert hat. Nachfolgende Darstellung zeigt die diesbezüglichen Veränderungen:

Projekt „Erweiterung Sporthotel Sillian“	Finanzierung lt. Ansuchen		tatsächliche Finanzierung	
	in €	in %	in €	in %
Landesförderung	569.610	10%	626.340	11%
Eigenmittel	1.855.919	33%	740.932	13%
Kredit der OIG	726.728	12%	726.728	13%
Kredit der ÖHT	1.816.821	32%	3.600.000	63%
Kredit einer Regionalbank	726.728	13%	0	0%
Summe	5.695.806	100%	5.694.000	100%

Tab. 15: Erweiterung Sporthotel Sillian - Finanzierungsplan

ursprünglicher ÖHT-Kredit

Der LRH weist darauf hin, dass die ÖHT bereits im Jahr 1997 für das gegenständliche Hotelprojekt einen TOP-Tourismus-Kredit iHv 1,8 Mio. € genehmigte. Das Projekt konnte damals aufgrund strittiger Punkte bei der Baugenehmigung nicht realisiert werden. Die baubehördliche Bewilligung erteilte die Marktgemeinde Sillian erst mit Bescheid vom 15.11.2001, woraufhin die Förderungswerberin ein neuerliches Förderungsansuchen bei der ÖHT und beim Land Tirol einbrachte. Der ursprünglich genehmigte ÖHT-Kredit wurde von der Förderungsnehmerin in das neuerliche Förderungsansuchen an das Land Tirol übernommen.

Die ÖHT teilte am 29.10.2002 der Abteilung Wirtschaftsförderung mit, dass die ERP-Fachkommission in ihrer Sitzung vom 15.10.2002 für das gegenständliche Projekt einen TOP-Tourismus-Kredit iHv 2,0 Mio. € und einen ERP-Kredit iHv 1,6 Mio. € beschlossen hat. Somit wurde dieses Hotelprojekt mit Bundesmitteln iHv 3,6 Mio. € unterstützt.

OIG-Kredit

Die geplante Finanzierung beruhte auch auf einer Kreditzusage der OIG aus dem Jahr 1997. Deren Aufsichtsrat hat am 19.12.1997 für das gegenständliche Projekt einen Kredit iHv 0,7 Mio. € beschlossen.

Förderungsabwicklung

Am 16.7.2002 forderte die Abteilung Wirtschaftsförderung die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG zur Vorlage weiterer Unterlagen (z.B. Kostenaufstellung, Prognoserechnungen für den Gesamt- und Hotelbetrieb, Eigenmittelnachweis, Kreditfinanzierungszusagen) auf.

Feststellung	In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass die Fachabteilung kein Vergleichsangebot für die von der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG angebotenen Baumaßnahmen einforderte.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zur Feststellung des Landesrechnungshofs, dass die seinerzeitige Abteilung Wirtschaftsförderung kein Vergleichsangebot für die von der Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG angebotenen Baumaßnahmen eingefordert habe, wird festgehalten, dass im Jahr 2002 auch bei verbundenen Unternehmen eine Anforderung von Vergleichsangeboten generell noch nicht erfolgt ist. Diese Prüfmaßnahme wurde erst später als Ergebnis einer Prüfung von EU-kofinanzierten Projekten neu eingeführt.</i>
eingereichte Unterlagen	Die Förderungswerberin übermittelte am 6.8.2002 Unterlagen zur „Unternehmensplanung“ (Jahresabschlüsse, der wirtschaftlichen Auswirkungen des Hotelzubaus, Rentabilitätsberechnungen) sowie eine „aktuelle Kostenaufstellung“, welche den im Förderungsan-suchen angeführten Kosten entsprach. Die in der Finanzierungsauf-stellung vorgesehene Eigenkapitalzuführung iHv 0,8 Mio. € sollte von Heinrich Schultz aufgebracht werden.
Regierungs-beschluss	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 19.11.2002, dass die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG die beantragte Förderung im Rahmen des Impulspaketes Tirol iHv € 569.400 (= 10 % der geförderten Gesamtkosten) sowie eine zusätzliche För-derung aus den sonstigen Mitteln der Wirtschaftsförderung iHv € 56.940 als Einzelförderung erhält. Somit stellte das Land Tirol für das gegenständliche Projekt Förderungen iHv € 626.340 zur Ver-fügung.
Vereinbarung	Das Land Tirol schloss mit der Förderungswerberin am 4.12.2002 eine Förderungsvereinbarung über die Gewährung dieser Landes-förderung ab.
Stellungnahme der ÖHT	Die ÖHT stellte in diesem Zusammenhang fest, dass „das gegen-ständliche Förderungsprojekt mit einem geförderten Finanzierungs-volumen von 74 % eine ähnliche Förderungsqualität wie vergleich-bare andere Projekte in Osttirol aufweist.“

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Endabrechnung, Verwendungsnachweise	Die Förderungsnehmerin hat das gegenständliche Projekt am 10.3.2004 mit nachgewiesenen förderbaren Gesamtkosten iHv € 5.818.394 endabgerechnet. Als Verwendungsnachweise übermittelte sie der Förderstelle Fotos über den jeweiligen Baufortschritt, Originalbelege und Zahlungsnachweise samt Kontoauszüge, Rechnungszusammenstellungen sowie Finanzierungsnachweise der ÖHT.
Auszahlungen	Aufgrund der vorgelegten Verwendungsnachweise und des Bescheides vom 22.9.2003 über die betriebsanlagenrechtliche Genehmigung der im Zuge der Um- und Zubauten vorgesehenen Änderungen führte die Abteilung Wirtschaftsförderung zwischen Oktober 2003 und März 2004 Anweisungen der Landesförderungen im Gesamtausmaß von € 626.340 durch.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung und -auszahlung richtliniengemäß durchgeführt wurde. <i>Erweiterung der Beschneiungsanlage Sillian - TOP-Tourismus-Förderung</i>
Ansuchen	Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG brachte am 1.6.2007 bei der ÖHT ein Förderungsansuchen für die „Erweiterung der Beschneiungsanlage Sillian“ ein.
Projektkosten und Finanzierung	Im Förderungsansuchen wurden die Projektkosten mit 0,5 Mio. € angegeben. Die Finanzierung sollte durch einen Kredit im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung iHv € 400.000 sowie durch Eigenmittel iHv € 100.000 erfolgen.
Mitteilung der ÖHT	Entsprechend der Mitteilung der ÖHT, dieses Projekt mit einem einmaligen Zuschuss iHv 7,5 % zu unterstützen, gab das SG Wirtschaftsförderung am 9.10.2007 die grundsätzliche Zusage, den erforderlichen Landesanteil zu übernehmen.
Förderungszusage ÖHT und Land Tirol, Vereinbarung	Daraufhin gab die ÖHT der Förderungswerberin am 12.11.2007 die Zusage für einen Einmalzuschuss iHv € 15.000. LH DDr. van Staa informierte die Förderungswerberin am 23.1.2008 über die Gewährung einer Landesförderung in derselben Höhe. Hierüber schloss das Land Tirol am 30.1.2008 eine Förderungsvereinbarung ab.

Auszahlungen ÖHT und Land Tirol	In weiterer Folge legte die Förderungsnehmerin eine Endabrechnung mit nachgewiesenen förderbaren Kosten iHv € 266.271 vor. Auf dieser Basis überwiesen die ÖHT und das Land Tirol (am 20.1.2009) jeweils den reduzierten Förderungsbetrag iHv € 9.900. Die Gesamtkosten reduzierten sich gegenüber dem Ansuchen um € 133.730, dementsprechend fiel auch die Förderung geringer aus.
weiteres Ansuchen	Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG brachte am 30.5.2008 bei der ÖHT ein weiteres Förderungsansuchen für die „Erweiterung der Beschneiungsanlage Sillian“ ein. Mit dieser Investition sollte die bestehende Anlage durch den Ankauf von rd. 30 Schneekanonen ergänzt und qualitativ verbessert werden.
Projektkosten und Finanzierung	Die Investitionskosten umfassten lt. Ansuchen den Betrag von 3,7 Mio. €. Die Finanzierung sollte durch einen Kredit im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung iHv 2,0 Mio. €, einen Landeszuschuss iHv € 138.000, Eigenmittel iHv € 600.000 sowie weitere Fremdmittel iHv € 962.000 erfolgen.
ÖHT-Revisionsbericht	Im ÖHT-Revisionsbericht vom 6.11.2008 wurde festgestellt, dass die Förderungswerberin den Kriterien eines Mittelbetriebes gemäß geltendem EU-Beihilfenrecht entspricht. Entsprechend der Mitteilung der ÖHT, dieses Projekt richtliniengemäß zu unterstützen, gab das SG Wirtschaftsförderung am 15.1.2009 die grundsätzliche Zusage zur Übernahme des erforderlichen Landesanteils.
Förderungszusage Land Tirol, Vereinbarung	LH Platter informierte am 20.1.2009 die Förderungsnehmerin, dass auch das Land Tirol eine Kofinanzierung iHv € 137.859 bereitstellt. Die entsprechende Förderungsvereinbarung wurde am 28.1.2009 abgeschlossen.
Auszahlung	Nach Mitteilung der ÖHT vom 9.12.2009, dass das gegenständliche Förderungsprojekt ordnungsgemäß endabgerechnet wurde, wies das Land Tirol ihre zugesagte Investitionsbeihilfe am 22.12.2009 an.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung und -auszahlung der beiden TOP-Tourismus-Förderungs-Projekte richtliniengemäß durchgeführt wurde.

Neubau der Sesselbahn Thurntaler - Einzelförderung

Ansuchen	Die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG brachte am 2.2.2010 im Rahmen des Wirtschaftsförderungsprogrammes 2007 - 2013 ein Förderungsansuchen für den „Neubau der Sesselbahn Thurntaler (6er-Sesselbahn) samt Erweiterung der Beschneiungsanlage“ ein. Diese neue Sesselbahn sollte den rd. 40 Jahre alten Schlepplift auf derselben Trasse ersetzen sowie eine wesentliche Qualitätsverbesserung für das Schigebiet bewirken.
Projektkosten und Finanzierung	Im Förderungsansuchen waren die Projektkosten mit insgesamt 8,0 Mio. € angegeben. Die geplante Projektfinanzierung umfasste Landesfördermittel iHv 0,8 Mio. €, Eigenmittel iHv 2,0 Mio. € und Fremdmittel mittels Leasingfinanzierung iHv 4,0 Mio. €.
keine Ausfinanzierung bei Antragstellung	Der LRH stellt fest, dass das Förderungsansuchen keine Angaben über sonstige beantragte Förderungen und sonstige Finanzierungen enthält. Somit waren zum Antragszeitpunkt nur 85 % der projektierten Gesamtkosten ausfinanziert.
Unterlagenanforderung	Mit Schreiben vom 12.2.2010 forderte das SG Wirtschaftsförderung von der Förderungswerberin nachfolgende Unterlagen und Informationen: Finanzierungsplan, Leasing- und Finanzierungsangebote, Gesamtkostenaufstellung, KMU-Bestätigung eines Wirtschaftsprüfers, sämtliche behördliche Genehmigungen sowie Pläne für die Berg- und Talstation. Da der bauliche Teil von der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG durchgeführt werden sollte, wurde zwecks Überprüfbarkeit der Kostenplausibilität auch die Vorlage eines Vergleichsangebotes eingefordert. Die angeforderten Unterlagen hat die Förderungswerberin in weiterer Folge erbracht.
Ausfinanzierung durch Zusage des LH	In einem Schreiben vom 18.2.2010 an Heinrich Schultz bestätigte LH Platter die Bedeutung des Vorhabens und insbesondere die damit einhergehenden touristischen Impulse für die Region. Weiters sollte der TVB Osttirol einen Beitrag iHv 0,8 Mio. € leisten sowie die Marktgemeinde Sillian und die Gemeinde Außervillgraten sich über eine Laufzeit von vier Jahren mit insgesamt 0,6 Mio. € beteiligen. LH Platter gab die Zusage über eine Landesförderung iHv 0,8 Mio. €. Ein Beschluss der Tiroler Landesregierung wurde nicht eingeholt.
Bedarfszuweisungen	In einem weiteren Schreiben vom 18.2.2010 gab LH Platter der Marktgemeinde Sillian und der Gemeinde Außervillgraten eine Verwendungszusage für den Betrag von jeweils € 300.000 aus dem GAF. Diese Mittel sollten in den Jahren 2010 - 2013 bereitgestellt werden.

angepasste Finanzierung Aufgrund dieser Zusagen erstellte die Förderungswerberin am 1.4.2010 nachfolgendes angepasstes Finanzierungsmodell für das gegenständliche Projekt (Beträge in €):

Projekt „Neubau der Sesselbahn Thurntaler“	Finanzierung	Anteil
Zuschuss Land Tirol lt. Förderungszusage des LH vom 18.2.2010	800.000	10%
atypische stille Beteiligung Tourismusverband lt. Zusage vom 18.2.2010	800.000	10%
atypische stille Beteiligung Gemeinde Sillian lt. Zusage vom 18.2.2010	300.000	4%
atypische stille Beteiligung Außervillgraten lt. Zusage vom 18.2.2010	300.000	4%
Leasingfinanzierung lt. Angebot vom 1.3.2010	5.418.400	68%
Eigenfinanzierung aus Cash Flow	381.600	4%
Gesamtfinanzierung	8.000.000	100%

Tab. 16: Finanzierungsmodell „Neubau der Sesselbahn Thurntaler“

öffentliche Mittelbereitstellung Zusammengefasst sollte dieses Projekt mit insgesamt 2,2 Mio. € (= 28 % der Projektkosten) aus öffentlichen Mitteln finanziert werden.

Registratur bei der EU Die Förderungsgewährung aus Landesmitteln erfolgte als Einzelförderung lt. Rahmenrichtlinie gemäß Art. 15 AGVO. Am 6.7.2010 erhielt das SG Wirtschaftsförderung die Bestätigung der Europäischen Kommission über die Registratur der „Einzelbeihilfe, Hochpustertaler Bergbahnen, im Rahmen der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol“.

atypische stille Beteiligungen Die Mittel für die Beteiligungen des TVB Osttirol sowie der Gemeinden Sillian und Außervillgraten am Eigenkapital der Förderungsnehmerin sollten in Form einer atypischen stillen Beteiligung aus dem GAF bereitgestellt werden.

Hinweis In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass eine stille Beteiligung von öffentlichen Körperschaften EU-wettbewerbsrechtlich nur dann als Kapitalbeteiligung akzeptiert wird, wenn die stille Beteiligung so gestaltet wird, dass sie auch ein privater Investor so eingehen würde. In allen anderen Fällen ist die Beteiligung aus öffentlichen Mitteln als Förderung anzusehen. Es kommt daher wesentlich auf die Gestaltung der stillen Beteiligung, insbesondere auf die vereinbarten Konditionen, an.

Verträge über typische stille Beteiligungen Die Beteiligungen der Gemeinden Sillian und Außervillgraten erfolgten schließlich nicht in Form einer atypischen, sondern in Form einer typischen stillen Beteiligung. In den im Juni und August 2010 darüber abgeschlossenen Verträgen wurden die jeweiligen Rechte und Pflichten festgelegt.

	<p>Gemäß diesen Verträgen beteiligten sich die beiden Gemeinden an der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG mit einer echten stillen Einlage iHv jeweils € 300.000. Als typische stille Gesellschafterinnen sind sie lediglich am Gewinn und Verlust, nicht jedoch am Vermögen samt stillen Reserven oder einem etwaigen Firmenwert beteiligt. Ein Recht auf Mitwirkung der „stillen Gesellschafterinnen“ an der Geschäftsführung und Vertretung besteht nicht.</p>
verteilungsfähiger Gewinn	<p>Die beiden Gemeinden sind nach Bezahlung der letzten Rate am 31.12.2013 zu 4 % am verteilungsfähigen Gewinn der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG beteiligt. Der verteilungsfähige Gewinn ist vertragsgemäß definiert als Jahresüberschuss gemäß § 231 Abs. 2 Z 22 UGB abzüglich des Vorweggewinnes der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG und der Gewinne aus den Gesamterlösen des Sporthotels Sillian. Der Vorweggewinn beträgt 20 % des Jahresüberschusses, mindestens jedoch € 300.000. Die Auszahlung allfälliger Gewinnanteile erfolgt gemeinsam mit dem Abfindungsguthaben am Ende der Laufzeit dieses Vertrages am 30.4.2015.</p>
Abfindungsguthaben	<p>Das Abfindungsguthaben entspricht dem anteiligen Firmenanteil der stillen Gesellschafterinnen an der Kapitalbasis des Unternehmenswertes der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG zum 30.4.2015, max. jedoch dem Nominalbetrag der getätigten und zum Zeitpunkt der Auseinandersetzung noch nicht zurückgeführten Einlagen der stillen Gesellschafterinnen, mindestens jedoch ein Euro.</p>
Unternehmenswert	<p>Der Unternehmenswert ist dabei auf Basis der „Ewigen-Renten-Formel“ zu berechnen. Das bedeutet, dass der durchschnittliche verteilungsfähige Gewinn der Geschäftsjahre 2012/13 - 2014/15 durch 0,08 zu dividieren ist. Das entspricht somit einem Kapitalisierungszinssatz von 8 %.</p>
Feststellung	<p>Der LRH stellt fest, dass die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG in den Geschäftsjahren 2012/13 - 2014/15 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss von rd. € 900.000 erwirtschaften müsste, damit die Gemeinden Sillian und Außervillgraten am Ende der Vertragslaufzeit die getätigte Einlage als Abfindungsguthaben zurückerhalten.</p>
Finanzierung durch den TVB Osttirol	<p>Laut telefonischer Mitteilung von Heinrich Schultz schloss die Förderungsnehmerin mit dem TVB Osttirol keinen Beteiligungsvertrag ab. Statt einer Einlage in deren Vermögen unterstützte der TVB Osttirol das gegenständliche Projekt in Form eines „verlorenen Baukostenzuschusses“ iHv € 800.000.</p>

Leasingangebot	Der Finanzierung des Projekts liegt auch ein Leasingmodell zugrunde. Zur Finanzierung der Kosten für die Errichtung einer „6er Sesselbahn“ iHv 5,4 Mio. € stellte eine Bank am 1.3.2010 ein entsprechendes Leasingangebot.
Wohnbau Schultz GmbH & Co KG	In den Projektkosten waren für bauliche Maßnahmen € 1.475.000 vorgesehen. Darin waren die Kosten für verschiedene Baumeisterarbeiten und Abbrucharbeiten enthalten. Diese Arbeiten sollten durch die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG erfolgen.
Vergleichsangebote	Das SG Wirtschaftsförderung forderte am 12.2.2010 die Förderungswerberin auf, „zwecks Kostenplausibilität“ ein Vergleichsangebot vorzulegen. Das daraufhin von einem Bauunternehmen erstellte und dem SG Wirtschaftsförderung vorgelegte Vergleichsangebot wies einen 4 % höheren Gesamtpreis als das Anbot der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG auf.
Bestätigung des KMU-Status	Für den Erhalt der Förderung war u.a. die Unternehmensgröße gemäß AGVO („KMU-Status“) eine Voraussetzung. Eine Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungs GmbH bestätigte am 8.4.2010 den KMU-Status. Diese Feststellungen hat die ÖHT evaluiert und für richtig befunden.
Vereinbarung	<p>Am 19.4.2010 schloss das Land Tirol mit der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG eine Förderungsvereinbarung ab. Das Land Tirol verpflichtete sich der Förderungsnehmerin für den Neubau der Sesselbahn Thurntaler samt Erweiterung der Beschneiungsanlage eine Landesförderung iHv max. € 800.000 zu gewähren. Die Bemessungsgrundlage bildeten förderbare Kosten iHv 8,0 Mio. €.</p> <p>Der auf den leasingfinanzierten Teil des Vorhabens (6er-Sesselbahn) entfallende Anteil der Förderung beträgt max. € 541.840. Die Förderung betreffend den eigenmittelfinanzierten Teil des Vorhabens (bauliche Maßnahmen, Erweiterung Beschneiungsanlage) beträgt max. € 258.160.</p>
Zeiträume	Der Durchführungszeitraum war mit 1.1.2010 - 30.4.2011 vereinbart. Die entsprechenden Kostenabrechnungen waren samt allen für die Auszahlung der Landesförderung erforderlichen Unterlagen (Leistungsnachweise, Betriebsbewilligung usw.) bis spätestens 31.7.2011 vorzulegen.
Auflagen	Die Gewährung der Landesförderung erfolgte u.a. mit der Auflage, die Aufrechterhaltung des Betriebes für einen Verpflichtungszeitraum von fünf Jahren ab Endabrechnungen zu gewährleisten.

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Vereinbarung zwischen Land Tirol und Bank Das Land Tirol schloss am 19.4.2010 mit einer Bank als Leasinggeberin ebenfalls eine Förderungsvereinbarung ab. Der Gegenstand dieser Vereinbarung war die Festlegung der aus der Gewährung der Landesförderung an die Förderungsnehmerin für die Leasingbank resultierenden Verpflichtungen. Die Leasinggeberin verpflichtete sich, den ihr überwiesenen Förderungsbetrag (€ 541.840) ohne jeden Abzug der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG (Leasingnehmerin) weiterzuerrechnen.

Endabrechnung Die Förderungsnehmerin hat das gegenständliche Projekt am 18.4.2011 mit förderbaren Kosten iHv € 8.125.821 endabgerechnet, woraufhin die Förderstelle den restlichen Förderungsbetrag iHv € 143.550 anwies. Als Verwendungsnachweise legte die Förderungsnehmerin Originalbelege und Zahlungsnachweise samt Kontoauszügen, eine Rechnungszusammenstellung sowie einen Finanzierungsnachweis vor.

Auszahlungen Das SG Wirtschaftsförderung führte zwischen Februar und April 2011 zusammengefasst nachfolgende Anweisungen durch (Beträge in €):

EmpfängerIn	Datum Anweisung	Förderung
Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG	07.02.2011	206.600
	18.04.2011	143.550
Summe		350.150
Leasing Bank	11.02.2011	314.895
	04.04.2011	134.955
Summe		449.850
Gesamtsumme		800.000

Tab. 17: Neubau der Sesselbahn Thurntaler - Anweisung der Landesförderung

Feststellung Der LRH stellt fest, dass das Projekt „Neubau der Sesselbahn Thurntaler“ nur durch Verwendungszusagen und Bedarfszuweisungen ausfinanziert werden konnte. Da eine Förderung aufgrund der Spezialrichtlinien nicht möglich war, musste die Tiroler Landesregierung in diesem Fall eine Einzelförderung treffen, welcher auch die Europäische Kommission zustimmte.

5.3. Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG und Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG

gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge -

Alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafterin der seit 29.6.1996 bestehenden Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG ist die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH, an der wiederum die HS.-Beteiligungen GmbH mit 74,9 % und die OIG mit 25,1 % beteiligt sind. Im selben

Bergbahnen Kals Verhältnis haften diese beiden Gesellschafterinnen auch als Kommanditisten, uzw. die HS.-Beteiligungen GmbH mit € 2.177.278 und die OIG mit € 729.635. Geschäftsführer der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH sind Heinrich Schultz, Ing. Rudolf Hirschhuber und Mag. Karl Poppeller.

Bis zum Jahr 2006 war ein Öztaler Unternehmen an den beiden Gesellschaften beteiligt. Mit Abtretungsvertrag vom 13.12.2006 hat die Schilift Gampe, Öztaler Gletscherbahn, KG ihren Geschäftsanteil an der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH und ihre Kommanditbeteiligung an der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG an die HS.-Beteiligungen GmbH abgetreten. Am 1.7.2008 übernahm die OIG ihre Geschäftsanteile an den beiden Gesellschaften.

Matreier Goldried Bergbahnen Bei der seit 1.1.1980 bestehenden Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG (früher Bergbahnen Hohe Tauern Süd GmbH & Co KG) ist die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH alleinige unbeschränkt haftende Gesellschafterin. Die HS.-Beteiligungen GmbH ist mit 75 % an der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH beteiligt und haftet als Kommanditist mit € 1.614.995 bei der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG. Geschäftsführer der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH sind Dr. Andreas Köll, Heinrich Schultz und Ing. Rudolf Hirschhuber. Die Familie Schultz ist seit dem Jahr 1994 an der Gesellschaft beteiligt.

Übersicht In den Jahren 1990 - 2011 erhielten die Schigebiete in Matrei i.O. und Kals a.Gr. Landesförderungen iHv 13,5 Mio. €. Seitdem die Familie Schultz an den Matreier und Kalser Bergbahnen beteiligt ist, betragen die Landesförderungen 10,5 Mio. €. Diese verteilten sich auf folgende Vorhaben (Beträge in €):

Jahr	Vorhaben	Investitions- summe	Landes- förderung
1997	Erweiterung der Beschneiungsanlage Matrei i.O.	1.431.655	40.682
1998	Modernisierung der Goldried-Zubringerbahn	6.685.901	436.037
2004	Errichtung einer Beschneiungsanlage Matrei i.O.	540.645	20.000
2006	Schigebietszusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr.	39.087.000	10.000.000
Summe		47.745.201	10.496.719

Tab. 18: Fördermittel an Schultz-Gruppe in den Schigebieten in Kals und Matrei 1997 - 2011

Erweiterung der Beschneigungsanlage Matrei i.O. - TOP-Tourismus-Förderung

Landesförderung

Im Jahr 1997 wurde für die Erweiterung einer Beschneigungsanlage durch die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung eine Landesförderung in Form eines Zinsenzuschusses iHv € 40.682 freigegeben. Diese wurde als Anschlussförderung zur Bundesförderung gewährt.

Zum Zeitpunkt der Prüfung durch den LRH war der Förderungsakt bereits skartiert.

Modernisierung der Goldried-Zubringerbahn - Sonderprogramm für die Nationalparkregion Hohe Tauern in Tirol

Ansuchen

Heinrich Schultz sen. hat mit Fax vom 17.12.1993 an die Abteilung Wirtschaftsförderung ein formloses Ansuchen um Gewährung einer Landesförderung iHv € 872.074 gerichtet und folgendes Anbot gestellt:

- Heinrich Schultz sen. übernimmt 75,1 % der Geschäftsanteile an der Bergbahnen Hohe Tauern Süd GmbH und der Bergbahnen Hohe Tauern Süd GmbH & Co KG.
- Die Kommanditgesellschaft errichtet eine Einseilumlaufbahn (EUB) auf das Goldried mit veranschlagten Investitionskosten iHv 7,3 Mio. €.
- Die Gesellschaft verpflichtet sich weiters, eine Anbindung des Schigebiets Kals a.Gr. an das Schigebiet Goldried/Matrei i.O. innerhalb von drei Jahren zu beginnen, sofern diese Erschließung aus technischen, wirtschaftlichen und umweltschutzrechtlichen Gründen umsetzbar ist.

Finanzierung

Die Finanzierung der Projektkosten war wie folgt dargestellt (Beträge in €):

EUB Goldried	Finanzierung	Anteil
Fremdfinanzierung	3.633.642	50 %
OIG	363.364	5 %
Eigenkapital Heinrich Schultz sen.	3.270.278	45 %
Summe	7.267.283	100 %

Tab. 19: Finanzierung Projektkosten „Modernisierung der Goldried-Zubringerbahn“

Stellungnahme der Abteilung Wirtschaftsförderung Die Landesförderung sollte aus dem Sonderprogramm für die Nationalparkregion Hohe Tauern in Tirol erfolgen. Die Abteilung Wirtschaftsförderung sprach sich unter der Bedingung, dass innerhalb von drei Jahren mit dem Zusammenschluss der Schigebiete in Kals a.Gr. und Matri i.O. begonnen wird, für das Projekt aus.

Förderungsgremium Das lt. Förderungsrichtlinien zuständige Förderungsgremium folgte am 4.1.1994 einstimmig der Empfehlung der Fachabteilung mit dem Zusatz, dass es sich um einen kompletten Neubau der EUB handeln und mit der Verbindung der beiden Schigebiete zumindest in Form einer Zubringerbahn auf Kals Seite innerhalb von drei Jahren begonnen werden muss.

Regierungsbeschluss Die Tiroler Landesregierung genehmigte sodann mit Beschluss vom 22.3.1994 eine Förderung iHv € 872.074 entsprechend der Empfehlung des Förderungsgremiums. Förderungswerberin war zu diesem Zeitpunkt die Bergbahnen Hohe Tauern Süd GmbH & Co KG.

Förderungsbedingungen Am 23.4.1996 ersuchte die Matrier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG (Nachfolgeunternehmen der Bergbahnen Hohe Tauern Süd GmbH & Co KG) LH Dr. Weingartner um den Entfall jener Maßnahmen, die sich auf Kals a.Gr. bezogen.

Finanzierung Die Finanzierung des Projektes wurde wie folgt bekannt gegeben (Beträge in €):

EUB Goldried	Finanzierung
OIG	363.364
Bankdarlehen	2.979.586
Kapitalaufstockung durch Heinrich Schultz	726.728
Land Tirol	872.074
weitere Beteiligung Heinrich Schultz	1.744.148
Summe	6.685.901

Tab. 20: Finanzierungsplan Projekt „Modernisierung der Goldried-Zubringerbahn“

Regierungsbeschluss Diesem Ersuchen folgend beschloss die Tiroler Landesregierung am 19.7.1996 eine Investitionsbeihilfe iHv € 436.037 (= Hälfte des im Jahr 1994 zugesagten Förderungsbetrages).

Vorakt Der LRH weist darauf hin, dass der Vorakt zur gegenständlichen Förderung zum Zeitpunkt seiner Prüfung bereits skartiert war. Aus diesem Grund war kein formales Förderungsansuchen im Akt vorhanden.

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Vereinbarung	In der Förderungsvereinbarung vom 16.12.1996 waren die förderbaren Kosten mit 6,7 Mio. € angegeben. Die Förderungsnehmerin übernahm u.a. bestimmte Verpflichtungen (z.B. Betriebspflicht bis Ende 2003).
Förderungsabwicklung	<p>Mit den Bauarbeiten für das gegenständliche Projekt wurde Anfang Juli 1998 begonnen. In weiterer Folge übermittelte die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG der Abteilung Wirtschaftsförderung Teilabrechnungen für das gegenständliche Investitionsvorhaben, wofür sie nach entsprechender Prüfung zwischen Oktober 1998 und März 1999 die vereinbarte Förderung in drei Teilbeträgen erhielt.</p> <p>Die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG hat Investitionskosten iHv 7,4 Mio. € nachgewiesen, wovon die Abteilung Wirtschaftsförderung 7,0 Mio. € als förderbar anerkannte. Darin waren Leistungen iHv 3,0 Mio. € der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG enthalten.</p>
Feststellung	<p>Der LRH stellt fest, dass die Förderung richtlinienkonform abgewickelt wurde.</p> <p><i>Errichtung einer Beschneiungsanlage - TOP-Tourismus-Förderung</i></p>
Ansuchen	<p>Die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG suchte am 3.7.2003 für die Errichtung des Anfängerschigellandes (Lifanlagen, Beschneiungsanlage, Pistengeräte) bei der ÖHT um einen ERP-Kredit iHv € 739.000 an. Das Projekt sollte im Juli 2003 begonnen und im Dezember 2004 abgeschlossen sein.</p> <p>Die Projektkosten waren mit 1,1 Mio. € beziffert. Die Finanzierung dieses Projekts sollte mit dem beantragten ERP-Kredit und Eigenmittel iHv € 317.000 erfolgen.</p>
Projektgegenstand	Die ÖHT informierte am 30.1.2004 das Land Tirol über dieses Projekt. Das Land Tirol hat eine anteilige Förderung iHv 3,75 % der förderbaren Kosten, die mit € 570.645 beziffert waren, mitgetragen. Die Kosten für die Lifanlagen und die Pistengeräte bewertete die ÖHT als nicht förderungsfähig.

Förderungszusage	LH DDr. van Staa teilte am 5.3.2004 der Förderungsnehmerin mit, dass das Land Tirol im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung eine Kofinanzierung iHv € 20.000 in Form eines Einmalzuschusses übernimmt.
Vereinbarung	Die diesbezügliche Förderungsvereinbarung vom 20.3.2004 enthielt u.a. die Pflicht der Aufrechterhaltung des Seilbahnbetriebes in Matrei i.O. bis mindestens 31.3.2014.
Auszahlung	Nach Vorlage der eingeforderten Unterlagen, weiteren Abklärungen in Bezug auf die Genehmigungen und der Mitteilung der ÖHT über die Endabrechnung des Projektes zahlte das Land Tirol seinen Förderungsanteil iHv € 20.000 am 17.12.2004 aus.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung und -auszahlung richtlinienkonform erfolgte.

Schigebietszusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr. - ROSP

Das Land Tirol hat in den Jahren 2008 - 2010 den Schigebietszusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr. (kurz: Schischaukel Matrei/Kals) aus Mitteln des ROSP mitfinanziert. Das Projekt umfasste die Errichtung neuer Liftanlagen, Pistenbau, Beschneiungsanlagen mit Speicherteich und Lawinenverbauungen.

Vorhaben	Ziel des Projektes war, nach über 30-jährigen Bestrebungen, die beiden Schigebiete schitechnisch zu verbinden und dadurch eine wettbewerbsstarke Region zu schaffen. Die Förderleistung der beiden Schigebiete sollte sich durch die Investitionen von insgesamt 16.781 auf 23.551 Personen pro Stunde erhöhen. Die Umsetzung des Projektes sollte durch die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG auf Matreier Seite und durch die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG auf Kalser Seite erfolgen.
Vorgespräche	Zu diesem Projekt fanden in den Jahren 2005 und 2006 mehrere Gespräche zwischen den Projektbetreibern und VertreterInnen des Landes Tirol (z.B. LH DDr. van Staa, mehrere Abteilungsvorstände des Amtes der Tiroler Landesregierung) statt. Dabei wurden verschiedene Investitions- und Finanzierungsvarianten des Projektes erörtert, wobei insbesondere die grundsätzliche Förderbarkeit dieses Projektes sowie die EU-beihilfenrechtlichen Bestimmungen in Bezug auf die Förderungsintensität und die stillen Beteiligungen thematisiert waren.

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Bei der am 4.5.2006 bei LH DDr. van Staa stattgefundenen Besprechung wurde das Projekt mit einem Investitionsvolumen iHv 33 Mio. € präsentiert und eine mögliche Förderung aus dem ROSP diskutiert.

Dabei wurde insbesondere darauf hingewiesen, dass die Förderobergrenzen nach EU-Beihilfenrecht (für das Jahr 2006 rd. 28 %, für das Jahr 2007 voraussichtlich 10 %) einzuhalten und darin auch alle anderen Förderungen von öffentlichen Einrichtungen, wie Bundesförderstellen, Gemeinden, TVBs etc., einzurechnen sind. Weiters wurde auf die bisherige Förderpraxis verwiesen, wonach das Land Tirol den Ausbau bestehender Klein- und Kleinstschigebiete in der Größenordnung zwischen 10 und 15 % gefördert hat.

LH DDr. van Staa betonte, dass das vorgesehene Finanzierungsmodell (u.a. Landesförderung inkl. allfälliger Bundesförderungen iHv 9,2 Mio. €) eine außerordentliche Leistung des Landes Tirol für ein Impulsprojekt darstelle und auf Jahre hinaus keine weiteren Projekte der Unternehmensgruppe Schultz, darunter auch die Erweiterung des Thurntaler in Sillian, gefördert werden könnten.

Ansuchen

Die Marktgemeinde Matrei i.O. hat als federführende Gemeinde zusammen mit der Gemeinde Kals a.Gr. am 8.9.2006 beim SG Wirtschaftsförderung ein Förderungsansuchen für den Schigebietszusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr. eingebracht.

förderbare
Projektkosten

Die förderbaren Projektkosten waren im Förderungsansuchen mit insgesamt 34,1 Mio. € angegeben und auf folgende Maßnahmen verteilt (Beträge in €):

Kals a.Gr.	Projektkosten
8er-Einseilumlaufbahn Kals	12.330.000
4er-Sesselbahn "Gilberalm" und Schlepplift "Angerle"	3.000.000
Pistenbau, Beschneigung, Lawinenverbauung	2.500.000
Matrei i.O.	
6er-kuppelbare Sesselbahn "Goldried II"	5.000.000
6er-kuppelbare Sesselbahn "Cimaroß I"	5.000.000
Pistenbau, Beschneigung, Beschneigungsteich, Lawinenverbauung	5.000.000
Talabfahrt, Schiweg	1.300.000
Summe	34.130.000

Tab. 21: Förderbare Projektkosten - Schigebietszusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr.

Auf den Bau von Sesselbahnen und Schiliften entfielen lt. Förderungsansuchen 74 % der förderbaren Projektkosten. Der restliche Teil bezog sich auf Pistenbau, Beschneiungsanlagen inkl. Beschneigungsteich und Lawinenverbauungen.

Finanzierungsplan Im Förderungsansuchen sind Gesamtinvestitionen iHv 35,5 Mio. €, wovon 1,4 Mio. € als nicht förderbar bewertet wurden, dargestellt. Das Projekt sollte wie folgt finanziert werden (Beträge in €):

Kals a.Gr.	Finanzierung	Anteil
beantragte ROSP-Förderung	5.224.100	15,3%
Kommanditeinlage / Beteiligung OIG	6.000.000	17,6%
Beteiligung / Eigenmittel HS.-Beteiligungen GmbH	1.956.000	5,7%
stille oder andere Beteiligung / Gemeinde Kals a.Gr. (GAF)	770.000	2,3%
Bankdarlehen / HS.-Beteiligungen GmbH	3.879.900	11,4%
Matrei i.O.	Finanzierung	Anteil
beantragte ROSP-Förderung	4.775.900	14,0%
stille oder andere Beteiligung / TVB Osttirol	2.000.000	5,9%
stille oder andere Beteiligung / Gemeinden „Matreier Seite“ (GAF)	1.000.000	2,9%
Beteiligung / Eigenmittel HS.-Beteiligungen GmbH	4.044.000	11,8%
Bankdarlehen / HS.-Beteiligungen GmbH	4.480.100	13,1%
Zwischensumme förderbare Kosten	34.130.000	100,0%
Leasing (Pistengeräte - Kals)	1.170.000	
Direktleistung der Marktgemeinde Matrei i.O.	200.000	
gesamte Investitionskosten	35.500.000	

Tab. 22: Projektfinanzierungsplan - Schigebietszusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr.

ROSP-Förderung Laut Finanzierungsplan waren 10,0 Mio. € aus dem ROSP zur Finanzierung des Projektes notwendig. Die beantragte Förderung verteilte sich auf Investitionen in der Gemeinde Kals a.Gr. (€ 5.224.100) und Matrei i.O. (€ 4.775.900). Insgesamt betrug die beantragte Förderung 29,3 % der förderbaren Projektkosten.

Kommanditeinlage / Beteiligung OIG Auf Kalser Seite war eine Finanzierungsbeteiligung der OIG iHv 6,0 Mio. € geplant. Die Form dieser Beteiligung stand zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest. Jedenfalls sollte sich die OIG als Gesellschafter an der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH und als Kommanditist an der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG beteiligen. Wie erwähnt, hat dieses Unternehmen die Geschäftsanteile iHv 25,1 % auch tatsächlich übernommen.

Mit Vertrag vom 1.7.2008 haben die OIG und die HS.-Beteiligungen GmbH u.a. ein Abtretungsangebot und eine Aufgriffsverpflichtung der diesbezüglichen Geschäftsanteile der OIG vereinbart. Darin räumte die OIG ihrer Vertragspartnerin die Möglichkeit ein, die OIG-Geschäftsanteile ab 1.5.2018 zu einem definierten Abtretungspreis zu

erwerben (Call-Option der HS.-Beteiligungen GmbH). Im Gegenzug verpflichtete sich die HS.-Beteiligungen GmbH - nach Aufforderung der OIG - die OIG-Geschäftsanteile ebenfalls frühestens ab 1.5.2018 zum definierten Abtretungspreis zu erwerben (Put-Option der OIG). Sofern die Vertragspartner keine einvernehmliche Einigung erzielen, errechnet sich der Abtretungspreis nach der Ertragswertmethode und ist somit von den zukünftigen Erträgen (Netto-Cash Flow) der Unternehmen abhängig.

Gemeinden

Laut Förderungsansuchen waren Beteiligungen von fünf Gemeinden auf Kals (€ 770.000) und auf Matreier Seite (€ 1.200.000) geplant. Die Form der Beteiligung stand zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest. Folgende Tabelle zeigt die Beteiligungen der einzelnen Gemeinden lt. Förderungsansuchen - ohne Direktleistung der Marktgemeinde Matrei i.O. iHv € 200.000:

Gemeinde	GAF	Direktbetrag	Gesamt
Kals a.Gr.	770.000		770.000
Matrei i.O.	500.000		500.000
Prägraten a.Gr.	150.000	50.000	200.000
Virgen	150.000	50.000	200.000
St. Johann i.W.	100.000		100.000
Gesamt	1.670.000	100.000	1.770.000

Tab. 23: Beteiligung Gemeinden - Schigebietszusammenschluss
Matrei i.O. - Kals a.Gr.

Zwischen 28.12. und 30.12.2006 haben die Gemeinden Matrei i.O., Prägraten a.Gr., Virgen und St. Johann i.W. jeweils einen Vertrag über eine typische stille Beteiligung an der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG sowie die Gemeinde Kals a.Gr. einen Vertrag über eine typische stille Beteiligung an der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG unterzeichnet. Alle Vertragsverhältnisse enden am 30.4.2018.

Beteiligungsvertrag mit der Gemeinde Kals a.Gr.

Der Vertrag zwischen der Gemeinde Kals a.Gr. und den Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG sieht eine stille Beteiligung iHv € 770.000 vor. Die Gemeinde ist mit 8,82 % am verteilungsfähigen Gewinn der Gesellschaft, nicht jedoch am Verlust oder einem allfälligen Firmenwert beteiligt.

Die Vertragskonditionen betreffend Gewinnanteile, Abfindungsguthaben usw. entsprechen im Wesentlichen jenen, welche bereits bei der Hochpustertaler Bergbahnen GmbH & Co KG ausführlich dargestellt sind. Einzelne Abweichungen zeigen sich beispielsweise beim Vorweggewinn (mindestens € 200.000) und dem Ende der Vertragslaufzeit.

Der LRH stellt fest, dass die Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG in den Jahren 2015/16 - 2017/18 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss von rd. € 890.000 erwirtschaften müsste, damit die Gemeinde Kals a.Gr. am Ende der Vertragslaufzeit die getätigte Einlage als Abfindungsguthaben wieder erhält.

Der LRH weist darauf hin, dass der Jahresabschluss der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG für das Geschäftsjahr 2010/11 einen Jahresfehlbetrag von rd. € 1.013.000 auswies.

Beteiligungsverträge mit den Gemeinden auf Matreier Seite

Die Beteiligungsverträge zwischen der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und „ihren“ vier Gemeinden sind ähnlich ausgestaltet. Je nach Höhe der Bareinlagen sind die Gemeinden Matri i.O. mit 3,84 %, Prägraten a.Gr. und Virgen mit je 1,54 % und St. Johann i.W. mit 0,77 % am verteilungsfähigen Gewinn der Kommanditgesellschaft beteiligt. Der Vorweggewinn der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG beträgt 20 % des Jahresüberschusses, jedoch mindestens € 300.000.

Der LRH stellt fest, dass die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG in den Jahren 2015/16 - 2017/18 einen durchschnittlichen Jahresüberschuss von rd. 1,3 Mio. € erwirtschaften müsste, damit die Gemeinden am Ende der Vertragslaufzeit ihre Einlagen als Abfindungsguthaben wieder erhalten. Der Jahresabschluss der Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG, für das Geschäftsjahr 2010/11 wies einen Jahresfehlbetrag von rd. € 946.000 aus.

TVB Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern/Osttirol

Laut Förderungsansuchen war eine Beteiligung des TVB Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern/Osttirol iHv 2,0 Mio. € geplant. Die Form der Beteiligung an der Schischaukel Matriei/Kals stand zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht fest.

In einer gemeinsamen Aufsichtsrats- und Vorstandssitzung dieses Tourismusverbandes vom 14.9.2006 wurde ein einstimmiger Beschluss gefasst, das Projekt Schischaukel Matriei/Kals mit dem erwähnten Betrag zu unterstützen. Die Beteiligung erfolgte schließlich gemäß Vertrag vom 29.12.2006 in Form einer stillen Einlage. Die Konditionen des Vertrags gleichen jenen Verträgen, welche die Gemeinden mit der Matrieer Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG geschlossen haben. Der Tourismusverband ist mit 15,36 % am verteilungsfähigen Gewinn der Gesellschaft bis zum 30.4.2018 beteiligt.

stille Beteiligungen

Der LRH weist darauf hin, dass die Beschlüsse durch die Gemeinden und den Tourismusverband unter der Annahme gefasst wurden, dass die gegenständlichen stillen Beteiligungen nach zehn Jahren um einen Euro abgeschichtet werden. Entsprechende Hinweise waren den im Förderungsakt enthaltenen Protokollen zu zwei Gemeinderatssitzungen und der Vollversammlung zu entnehmen.

Laut Förderungsvereinbarung und Überbindungsvertrag sind sämtliche stille Beteiligungen zu normalen marktwirtschaftlichen Bedingungen einzugehen und dem Land Tirol vorzulegen. Die Verträge wurden zwischen dem 5. und 15.6.2007 eingereicht, vom SG Wirtschaftsförderung jedoch nicht dahingehend überprüft, ob ein privater Kapitalgeber bereit wäre, unter den erwähnten Vertragsbedingungen die stillen Beteiligungen einzugehen.

Der LRH weist darauf hin, dass die Marktkonformität der stillen Beteiligungen ein entscheidendes Kriterium für die Feststellung, ob eine Beteiligung als Beihilfe gilt, darstellt. Zum Beispiel sah die Europäische Kommission die typische stille Beteiligung des TVB Innsbruck und seiner Feriendörfer am Revitalisierungsprojekt „Schigebiet Mutterer Alm“ als für einen privaten Investor nicht akzeptabel an. Diese Beteiligung war somit als staatliche Beihilfe zu betrachten und in die Förderungsintensität einzurechnen.

Nach Auffassung des LRH könnte auch im gegenständlichen Förderungsfall den eingegangenen stillen Beteiligungen Beihilfencharakter zukommen. Eine diesbezügliche Beurteilung über die Vereinbarkeit der finanziellen Beteiligungen mit dem EU-Beihilfenrecht hätte jedoch letztlich die Europäische Kommission zu treffen. Eine Einstufung als Beihilfe würde dazu führen, dass die max. zulässige Förderungsintensität deutlich überschritten wäre. Laut Förderungsvereinbarung würden sonstige Förderungen die ROSP-Förderung entsprechend reduzieren. Dies gilt auch dann, wenn sich die gewährte Förderung im Nachhinein als mit dem EU-Wettbewerbsrecht unvereinbar herausstellt.

Stellungnahme der
Regierung

Die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach den bei diesem Projekt eingegangenen stillen Beteiligungen Beihilfencharakter zukommen könnte und damit die im EU-Beihilfenrecht festgelegten maximale Förderungsintensitäten deutlich überschritten werden könnten, kann nicht geteilt werden. Es ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der einzelnen Schigebiete der Unternehmensgruppe Schultz zu erwarten, dass auch die beiden neuen Bergbahnunternehmen in Matrei i.O. und Kals a.Gr. sich in den nächsten Jahren positiv entwickeln werden. Diese Erwartung begründet sich z.B. auch darin, dass in Kals a.Gr. derzeit ein neues 4-Sterne-plus Hotel von der Firmengruppe Schultz mit knapp 500 Gästebetten errichtet wird und auch andere Kals-Unternehmen in den Ausbau ihrer Beherbergungsbetriebe investieren. Dadurch sollte das potentielle Schifahrer-aufkommen doch deutlich gesteigert werden können, was sich wiederum positiv auf die Auslastung und damit die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Bergbahnen auswirken sollte. Weiters sind die stillen Beteiligungen der Gemeinden der Nationalparkregion Hohe Tauern in Tirol und auch des Tourismusverbandes Osttirol in Verbindung mit dem Gesamtprojekt und nicht nur mit den über das ROSP geförderten Projektteilen zu sehen - somit inkl. Grundankäufen, Sportshop, Adlerlounge, Pistengeräte, etc. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, die damit sehr wahrscheinlich noch die im ROSP abgerechneten € 45,7 Mio. deutlich übersteigen, liegen die gesamten für dieses Projekt bereitgestellten öffentlichen Mittel (mit Ausnahme der eindeutig als reine Beteiligung einzustufenden Osttiroler Investment Gesellschaft mbH [OIG]-Gesellschaftsanteile an der Kals- Bergbahn) sicher unter der maximalen möglichen Förderungsintensität von 29,3 %.

Replik

Im Sinne des EU-Beihilfenrechts bezieht sich die zulässige Förderungsintensität auf die förderbaren Kosten und nur diese sind bei der Berechnung der Förderungsintensität zu berücksichtigen. Die Gesamtkosten des Projekts spielen dabei keine Rolle. Der LRH betont daher nochmals, dass eine abschließende Beurteilung über den Beihilfencharakter der eingegangenen stillen Beteiligungen nur durch die Europäische Kommission erfolgen kann.

weitere Finanzierung

Die weitere Finanzierung des Projekts sollte lt. Förderungsansuchen durch Eigenmittel der HS.-Beteiligungen GmbH iHv 6,0 Mio. € sowie Fremdmittel iHv 8,4 Mio. €, welche durch dieselbe Gesellschaft aufzunehmen sei, erfolgen. Die diesbezüglichen Kreditzusagen waren mit 21.9.2006 datiert.

Regierungs- beschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.11.2006 eine Förderung iHv 10,0 Mio. € in Form eines nicht rückzahlbaren Einmalzuschusses. Dies entsprach der max. zulässigen Förderungsintensität von 29,3 % (Regionalbeihilfen 24,3 % zuzüglich eines Aufschlages von 5 % für Alpinprojekte) bei förderbaren Projektkosten von 34,1 Mio. €.

Der LRH stellt in Bezug auf diese Förderung für die Schischaudel Matrei/Kals fest, dass sie

- betragsmäßig die weitaus höchste Förderung des ROSP (und der Wirtschaftsförderung des Landes insgesamt) darstellt,
- mit der beihilfenrechtlich höchst möglichen Förderungsintensität bedacht war,
- die Finanzierungsbeiträge der Gemeinden und des Tourismusverbandes zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch nicht endgültig geklärt waren, insbesondere in welcher Form diese erfolgen können,
- noch kurz vor dem Auslaufen des ROSP beschlossen wurde und
- nicht der Intention des ROSP entsprach.

Intention ROSP

Wie erwähnt, schränkte die Tiroler Landesregierung durch Änderung der ROSP-Spezialrichtlinien im November 2005 den Kreis der FörderungsnehmerInnen ein und fokussierte die Förderung vorrangig auf Investitionen in Kleinstschigebiete. Investitionen in Kleinschigebiete (wie die beiden betroffenen Schigebiete in Matrei i.O. und Kals a.Gr.) sollten demnach nur als Sonderfälle nach Maßgabe der im ROSP vorhandenen Finanzierungsmittel gefördert werden.

Der LRH weist darauf hin, dass zum Zeitpunkt der Beschlussfassung die entsprechenden Mittel im ROSP nicht zur Gänze vorhanden waren. Die Tiroler Landesregierung hatte daher für die Abwicklung dieser Förderung zusätzliche Mittel iHv 3,3 Mio. € bereitzustellen. Weiters waren in den Budgets der Jahre 2008 und 2009 entsprechende finanzielle Vorsorgen zu treffen.

Stellungnahme der Regierung

Die ROSP-Förderung für dieses Projekt entsprach auch sehr wohl den Intentionen des ROSP. So waren Landesförderungen in besonderen Ausnahmefällen auch für Kleinschigebiete wie Matrei i.O. und Kals a.Gr. vorgesehen. Gerade dieses Projekt mit seiner weit überdurchschnittlichen Bedeutung für die weitere touristische Entwicklung in Osttirol stellt zweifellos einen solchen Ausnahmefall dar.

Dem wurde auch mit der Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel in den Jahren 2007, 2008 und 2009 entsprechend Rechnung getragen.

Replik

Die Budgetmittel waren im speziellen Förderungsprogramm zum Zeitpunkt der Beschlussfassung nicht mehr im benötigten Ausmaß (10 Mio. €) vorhanden. Sie wurden in den Jahren 2007 - 2009 und somit nach Auslaufen des ROSP zusätzlich bereitgestellt.

Der LRH räumt ein, dass die Gewährung dieser Förderung aus mehreren Gründen noch im Jahr 2006 erfolgen musste:

- Das ROSP ist mit Jahresende 2006 ausgelaufen und eine Förderung aus dem Nachfolgeprogramm wäre nicht möglich gewesen (im Infrastrukturförderungsprogramm waren zunächst Investitionen ausschließlich in Kleinstschgebiete gefördert),
- die zulässige Förderungsintensität war im Jahr 2007 deutlich geringer,
- die Berücksichtigung des Seilbahnbonus (5%iger Aufschlag für Alpinprojekte) war nur noch im Jahr 2006 möglich.

Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung waren außerdem noch viele Fragen in Bezug auf die behördlichen Verfahren offen. So war etwa noch nicht geklärt, ob für dieses Vorhaben eine UVP nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist. Bekanntlich ist ein solches Verfahren sehr zeitaufwändig und hätte gegebenenfalls den Baubeginn zumindest deutlich verzögert, wenn nicht sogar das Projekt verhindert.

Der Regierungsbeschluss knüpfte daher folgende Bedingungen an die Landesförderung:

- Vorlage aller noch ausstehenden behördlichen Genehmigungen,
- Zusage über die Beiträge aus dem GAF an die beteiligten Gemeinden,
- Vorlage der Verträge über die Einbringung sämtlicher stiller Beteiligungen,
- Nachweis der Übernahme der Anteile der Schilift Gampe, Öztalener Gletscherbahn, KG an der Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG durch die HS.-Beteiligungen GmbH,
- 15-jährige Betriebspflicht für die Lifte sowie
- Baubeginn bis spätestens 2007, Fertigstellung und Inbetriebnahme des Gesamtprojekts bis spätestens 2009.

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Vereinbarung	Auf Basis dieses Regierungsbeschlusses schloss das Land Tirol mit den antragstellenden Gemeinden am 7.2.2007 eine Förderungsvereinbarung ab. Darin waren u.a. die gegenseitigen Rechte und Pflichten definiert sowie der Hinweis, dass eine zusätzliche Förderung des Projektes aus EU-, Bundes-, Landes- oder Gemeindemitteln die ROSP-Förderung entsprechend reduzieren würde, enthalten.
Stellungnahme der Regierung	<i>Es trifft zu, dass aufgrund der vom Landesrechnungshof dargelegten Gründe zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses zur gegenständlichen Landesförderung der Ausgang der behördlichen Verfahren noch ungeklärt war, es ist aber bereits im Regierungsbeschluss und dann nachfolgend auch in der Förderungsvereinbarung ganz klar festgehalten, dass die Vorlage aller behördlichen Genehmigungen Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Landesförderung ist. Es sind dann auch keine Förderungsmittel vor vollständigem Nachweis dieser Genehmigungen ausgezahlt worden.</i>
Überbindungsvertrag	Mit dem am 26.3.2007 abgeschlossenen Überbindungsvertrag übertrugen die Gemeinden Matrei i.O. und Kals a.Gr. diese Rechte und Pflichten den beiden betreffenden Seilbahnunternehmen. Wesentlicher Bestandteil des Überbindungsvertrages waren auch die in der Förderungsvereinbarung genannten Bedingungen.
Projektänderung	<p>In einem Schreiben vom 19.3.2007 wurde das SG Wirtschaftsförderung über eine Projektänderung informiert. Anstatt der Errichtung der Sesselbahn Gliederalm war geplant, die gesamte Beschneigung großzügiger auszubauen, einen zusätzlichen Speicherteich zu bauen und einen weiteren Schiweg zu errichten.</p> <p>Das Land Tirol nahm am 16.7.2007 diese Projektänderung zustimmend zur Kenntnis und unterzeichnete am 2.8.2007 einen Nachtrag zur Förderungsvereinbarung. Die Förderungsbemessungsgrundlage erhöhte sich dadurch auf 35,1 Mio. €, die zugesicherte Landesförderung iHv 10,0 Mio. € blieb unverändert.</p>
Baubeginn	Die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG teilte am 5.6.2007 der Förderstelle mit, dass der Baubeginn am 21.5.2007 mit den Vorarbeiten für Zufahrtsweg und Speicherteich Goldried, sowie Zufahrtsweg zu der neu errichteten Pumpstation begonnen hat.
Förderungsabwicklung	Im Rahmen der Förderungsabwicklung hat das SG Wirtschaftsförderung die erforderlichen Unterlagen (z.B. ausführliche Projektbeschreibung samt Zeitplan, sämtliche Planungsunterlagen, detaillierte Kostenaufstellung, Wirtschaftlichkeits- und Prognoserechnung, Nachweis über die Beteiligungen, Finanzierungszusage über die Darlehenssumme, sämtliche behördlichen Genehmigungen und

Konzessionen) verlangt und auch erhalten.

behördliche Genehmigungen

Nach den Rahmenrichtlinien dürfen Förderungen nur gewährt werden, wenn die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der zu fördernden Vorhaben gegeben sind. Der LRH stellt fest, dass die behördlichen Genehmigungen zwar zum Zeitpunkt des Förderungsbeschlusses durch die Tiroler Landesregierung fehlten, diese aber vor der Auszahlung des ersten Teilbetrages eingefordert und auch vorgelegt wurden.

Wie erwähnt, war für das Projekt Schischaukel Matrei/Kals die Frage von Relevanz, ob eine UVP nach dem UVP-G 2000 durchzuführen ist oder nicht. Die zuständige Behörde hat letztlich mit Bescheid vom 27.4.2007 festgestellt, dass für das geplante Vorhaben des Zusammenschlusses der Schigebiete Kals a.Gr. und Matrei i.O. eine solche UVP nicht erforderlich ist (ausführlicher siehe Berichtsteil 3).

Teilrechnungen

Das SG Wirtschaftsförderung veranlasste in den Jahren 2008 - 2010 aufgrund der vorgelegten Teilabrechnungen zwölf Auszahlungen. Folgende Aufstellung zeigt die anrechenbaren Kosten (jeweils kumuliert) und Auszahlungen - getrennt nach den beiden Schigebieten (Beträge in €):

Auszahlungsdatum	anrechenbare Kosten (kumuliert)			Auszahlung		
	Matrei i.O.	Kals a.Gr.	Summe	Matrei i.O.	Kals a.Gr.	Summe
21.07.2008	9.953.612	1.258.695	11.212.307	2.838.213	358.909	3.197.122
16.09.2008	10.255.097	2.252.566	12.507.663	85.967	283.311	369.277
17.10.2008	11.103.279	8.927.064	20.030.343	241.854	1.903.279	2.145.133
Auszahlungsdatum	anrechenbare Kosten (kumuliert)			Auszahlung		
	Matrei i.O.	Kals a.Gr.	Summe	Matrei i.O.	Kals a.Gr.	Summe
24.11.2008	11.484.626	11.699.071	23.183.698	108.739	790.421	899.160
09.02.2009	11.484.626	14.550.201	26.034.827	-	812.985	812.985
16.02.2009	11.484.626	15.903.122	27.387.748	-	385.777	385.777
23.04.2009	11.546.675	17.223.285	28.769.960	17.693	376.434	394.127
19.06.2009	11.546.675	17.856.660	29.403.335	-	180.603	180.603
17.08.2009	11.691.554	18.242.186	29.933.740	41.311	109.930	151.242
01.12.2009	11.903.151	21.441.652	33.344.804	60.336	912.309	972.644
10.03.2010	13.547.225	23.178.951	36.726.177	86.362	155.567	241.929
06.09.2010	15.140.609	23.946.652	39.087.262	89.243	160.757	250.000
				3.569.717	6.430.283	10.000.000

Tab. 24: Teilabrechnungen - Projekt Schischaukel Matrei/Kals

Endabrechnung

Die beiden Seilbahnunternehmen legten am 19.4.2010 die Endabrechnung des gesamten Projektes mit Investitionskosten iHv 45,7 Mio. € vor. Dabei bewertete die Förderstelle Investitionskosten iHv 6,6 Mio. € als nicht förderbar (z.B. Sportshop, Adler-Lounge, Grundstückskäufe).

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Wohnbau Schultz GmbH & Co KG	Die Endabrechnung enthielt förderbare Kosten iHv 6,7 Mio. € der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG für die Errichtung der Sesselbahnen Cimaross und Goldried II, einer Pumpstation auf Matreier Seite sowie der Talstation der EUB auf Kaiser Seite. Laut Auskunft des SG Wirtschaftsförderung wurden Vergleichsangebote zu diesen Leistungen zwar geprüft, diese befanden sich allerdings nicht mehr im Förderungsakt.
Stellungnahme der Regierung	<i>Zu den von der Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG abgerechneten Kostenpositionen sind entsprechende Vergleichsangebote angefordert worden. Diese wurden vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung nach Einsichtnahme zusammen mit den Kostenabrechnungen (Originalrechnungen und Zahlungsbelege) wieder retourniert.</i>
Feststellung	<p>Die Förderung der Skischaukel Matrei/Kals stellte aus verschiedenen Gesichtspunkten eine außerordentliche Förderung dar. Der LRH stellt zusammenfassend fest:</p> <ul style="list-style-type: none">• Die Förderung mit 10,0 Mio. € war betragsmäßig die bei weitem höchste Förderung des ROSP und der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.• Diese Förderung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mit 29,3 % der förderbaren Projektkosten (= damals höchstmögliche Förderungsintensität) bemessen. Laut Endabrechnung betrug das Förderungsmaß 25,6 %. Das Förderungsmaß anderer ROSP-geförderter Großprojekte¹⁵ in den Jahren 2001 - 2006 lag bei durchschnittlich 12,2 % der förderbaren Projektkosten.• Die Förderungsentscheidung wurde unter großem Zeitdruck getroffen (Regierungsbeschluss vom 21.11.2006). Eine Förderung im Nachfolgeprogramm des mit Ende 2006 ausgelaufenen ROSP wäre nicht möglich gewesen (zu hohe Beförderungskapazitäten der beiden Schigebiete). Weiters waren zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch viele Fragen u.a. in Bezug auf die behördlichen Verfahren ungeklärt (z.B. UVP-Pflicht).• Die Finanzierung der Schischaukel erfolgte in beträchtlicher Weise durch Beteiligungen anderer „öffentlicher“ Rechtsträger (Gemeinden, TVB Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern/Osttirol, OIG).

¹⁵ Projekte mit Investitionsvolumen über 4,0 Mio. €.

5.4. Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG

gesellschafts-
rechtliche
Zusammenhänge

Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der im Frühjahr 2010 gegründeten Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG ist die Großglockner Mountain Resort Kals GmbH. Als alleinige Kommanditistin fungiert die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG mit einer Haftsumme iHv € 500.000. An der Komplementärgesellschaft ist wiederum die Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG als Alleingesellschafterin beteiligt. Deren Geschäftsführung obliegt Heinrich Schultz.

Vorhaben

Im Jahr 2009 gewährte das Land Tirol der Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG eine Förderung iHv € 3.139.700 für die Errichtung eines 4-Sterne Hotelbetriebes in Kals a.Gr. („Hotel Chaletdorf Kals“) mit rd. 240 Betten sowie rd. 50 freistehende Hotelchalets der gleichen Kategorie mit ebenfalls rd. 240 Betten (insgesamt 480 Betten).

Durch die Realisierung des geplanten 4-Sterne-Hotels und des Hotelchalets sollten 70 neue Arbeitsplätze (60 MitarbeiterInnen, 10 Lehrlinge), eine quantitative und qualitative Verbesserung des Bettenangebots in der strukturschwachen Gemeinde Kals a.Gr. geschaffen werden. Eine zeitgemäße touristische Infrastruktur war auch für den wirtschaftlichen Betrieb des Schigebietszusammenschlusses der beiden Schigebiete Matrei i.O. und Kals a.Gr. unabdingbar.

Die Abwicklung der Landesförderung stand im direkten Zusammenhang mit den Fördermittelbereitstellungen durch Bund und EU. Die Förderungsabwicklung stellt sich wie folgt dar:

Förderungszusage
des LH

LH DDr. van Staa gab am 9.5.2008 an Heinrich Schultz die Zusage, das gegenständliche Projekt hinsichtlich der Gewährung einer Landesförderung gleich zu behandeln wie das Projekt „Grand Hotel in Lienz“. Heinrich Schultz verwies in einem Schreiben an die Abteilung Wirtschaft und Arbeit vom 8.10.2008 auf diese Zusage.

Ansuchen um
Landes- und
Bundesförderungen

Für das gegenständliche Projekt wurde am 26.1.2009 ein Förderungsansuchen im Rahmen des „Impulspakets Tirol“ beim SG Wirtschaftsförderung eingebracht. Weiters reichte die Förderungsanwerberin auch ein Ansuchen für ERP-Kredite bei der ÖHT ein.

Der Durchführungszeitraum war im Förderungsansuchen mit Ende 2009 - Ende 2011 definiert, wobei ein Teilbetrieb bereits 2010 eröffnet werden sollte. Eine entsprechende Investitions- und Finanzierungsplanung, die geplante wirtschaftliche Entwicklung sowie sonstige planliche Unterlagen waren dem Förderungsansuchen beige-schlossen.

Abstimmungs-
gespräche

Am 15.4.2009 fanden zwischen Vertretern der ÖHT, des BMWFJ, der AWS und des SG Wirtschaftsförderung Abstimmungsgespräche statt. Zur Diskussion standen insbesondere die Bedeutung des Projekts für die Region, dessen betriebswirtschaftliche Rahmenbedingungen und die Abstimmung der möglichen Förderungsmaßnahmen.

„Termsheet“

Das Gesprächsergebnis fasste die AWS in einem „Termsheet“¹⁶ zusammen. Demnach sollten die Gesamtinvestitionen iHv 36,5 Mio. € (33,0 Mio. € Baukosten, 3,5 Mio. € Grundkosten) durch folgenden Finanzierungsmix gedeckt werden (Beträge in €):

Projekt „Hotel Chaletdorf Kals“	Finanzierung
Eigenkapital	
Eigenmittel	7.000.000
Zuschüsse EFRE, Land Tirol, Bund	7.100.000
Summe Eigenkapital	14.100.000
Fremdkapital	
ERP-Kredit	2.000.000
TOP-Tourismus-Kredit	2.000.000
Bankdarlehen	18.400.000
Summe Fremdkapital	22.400.000
Gesamtmittelaufbringung	36.500.000

Tab. 25: Hotel Chaletdorf Kals - Termsheet „Finanzierungsmix“

Verteilung

Der Finanzierungsanteil der Eigenmittel und öffentlichen Zuschüsse betrug demnach 39 % und jener der Kredite 61 %.

öffentliche
Zuschüsse

Das „Termsheet“ enthielt die Feststellungen, dass das antragstellende Unternehmen und die gesamte Schultz-Gruppe ein KMU im Sinne der EuGH-Judikatur zum Unternehmensbegriff sei und das geplante „Hotel Chaletdorf Kals“ sich in einem Regionalförderungsgebiet gemäß Art. 87 Abs. 3c EG-Vertrag befinde.

¹⁶ Die Inhalte dieses „Termsheets“ entsprachen dem damaligen Informations- und Verhandlungsstand und waren als vorläufig anzusehen. Die definitive Festlegung der Förderungshöhe sowie der Förderauflagen und -bedingungen erfolgte im Zuge der Detailprüfung des Projekts.

- förderbare Gesamtkosten Weiters war vereinbart, dass für dieses Projekt Gesamtkosten iHv 33,0 Mio. € als förderbar anerkannt werden.¹⁷ Unter Hinweis auf die Zusage des Landeshauptmannes (Gleichbehandlung mit dem Projekt Grand Hotel in Lienz) wurde das Förderungsvolumen mit max. 21,25 % der förderbaren Kosten festgelegt. Demnach ergab sich ein Förderbarwert iHv 7,0 Mio. €.
- Förderungsvolumen Die Förderungsrichtlinien für das Impulspaket Tirol sahen eine Investitionsförderung iHv von max. 3,0 Mio. € (10 % von max. förderbaren Kosten iHv 30,0 Mio. €) und eine zusätzliche Arbeitsplatzprämie von € 2.000 pro geschaffenen Ganzjahresarbeitsplatz (bei 70 Arbeitsplätzen entspricht dies € 140.000) vor.
- verlangte Unterlagen Für die Weiterbearbeitung des gegenständlichen Förderungsansuchens waren Finanzierungsnachweise, Kostenplanungen, behördliche Genehmigungen, konsolidierte Jahresabschlüsse der Schultz-Gruppe, konsolidierte Mittelfristplanungen der Schultz-Gruppe, Raum- und Funktionsprogramme sowie Baupläne beizubringen.
- eingereichte Unterlagen In weiterer Folge übermittelte die Förderungswerberin der ÖHT die verlangten Unterlagen und stellte diese auch dem SG Wirtschaftsförderung zur Verfügung.
- Erhöhung der Baukosten Im Juni 2009 teilte die Förderungswerberin mit, dass sich die Gesamtinvestitionskosten auf rd. 40,0 Mio. € (36,0 Mio. € Baukosten, 4,0 Mio. € Grundkosten, Nebenkosten und Reserve) erhöhen werden.
- angepasstes Förderungsvolumen In Folge dessen wurde das „Termsheet“ überarbeitet und der Förderbarwert anhand der förderbaren Baukosten wie folgt neu berechnet (Beträge in €):

Förderungsaktion	Förderbarwert
ERP-Kredit und TOP-Tourismus-Kredit	370.583
EU-Kofinanzierung	1.000.000
Land Tirol	3.139.700
BMWfJ (AMFG)	3.139.700
Summe	7.649.983

Tab. 26: Hotel Chaletdorf Kals - Neuberechnung Förderbarwert

¹⁷ Im Rahmen des AMFG sind Grundkosten, Aufschließungskosten, allgemeine Nebenkosten (Bewilligungen, Anschlussgebühren, Versicherungen), Honorare, Bauzeitinsen, Projektentwicklungskosten usw. nicht förderbar.

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Auswirkungen Dementsprechend änderte sich auch der Finanzierungsmix (Beträge in €):

Projekt „Hotel Chaletdorf Kals“	Finanzierung	Anteil
Eigenkapital		
Eigenmittel	7.000.000	17%
Zuschüsse EFRE, Land Tirol, BMWFJ	7.279.000	19%
Summe Eigenkapital	14.279.000	36%
Fremdkapital		
ERP-Kredit	2.000.000	5%
TOP-Tourismus-Kredit	2.000.000	5%
Bankdarlehen	21.727.000	54%
Summe Fremdkapital	25.727.000	64%
Gesamtmittelaufbringung	40.006.000	100%

Tab. 27: Hotel Chaletdorf Kals - Finanzierungsmix neu

Verteilung Der Finanzierungsanteil der Eigenmittel und der öffentlichen Zuschüsse verringerte sich auf 36 % und jener der Kredite erhöhte sich auf 64 %.

AWS-Gutachten Die AWS erstellte im November 2009 ein Gutachten zum Förderungsansuchen der Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG. Dieses Gutachten enthielt Darstellungen, Analysen und Übersichten über das Unternehmen und das Wettbewerbsumfeld. Weiters wurde im AWS-Gutachten der KMU-Status der Förderungswerberin bestätigt.

Grundlagen Als Grundlage für das umfassende Gutachten dienten u.a. Planungsrechnungen, ein Arbeitsmarkprofil des AMS, eine Vor-Ort-Besichtigung sowie das Gutachten eines externen Bauconsultingunternehmens.

Gutachten eines externen Bauconsulters Dieses Bauconsultingunternehmen empfahl auf Grundlage eines Vergleichsangebotes, sowohl die Bauplanung als auch die Bauausführung von der Schultz-Unternehmensgruppe durchführen zu lassen. In Summe sollte sich daraus gegenüber einer „Fremdvergabe“ ein nachhaltiger und namhafter Kostenvorteil für das gegenständliche Resort ergeben. Allfällige Kostenüberschreitungen hätte die Schultz-Gruppe abzudecken.

Förderungsempfehlung AWS Die AWS schlug bei Einhaltung der Auflagen und Sicherheiten die Gewährung des beantragten Zuschusses iHv max. 8,72 % der förderbaren Kosten und damit max. € 3.139.700 vor.

Förderungs- empfehlung SG Wirtschaftsförderung	Das SG Wirtschaftsförderung erhielt am 19.11.2009 das Gesamtgutachten der AWS, woraufhin es am 24.11.2009 an LH Platter folgende Empfehlung abgab: „Aufgrund der touristischen Bedeutung des Projektes für die Region und unter Berücksichtigung der Beschäftigungs- und Wachstumsoffensive für Osttirol ist die Gewährung der Landesförderung von € 3.139.700 gerechtfertigt. Diese Förderung setzt sich aus einer Investitionsprämie iHv 3,0 Mio. € und einer Arbeitsplatzprämie für 70 neue Vollzeitarbeitsplätze iHv € 139.700 zusammen“.
Stellungnahme zu vergleichbaren Förderungs- maßnahmen	Zum Gesamtförderbarwert (Bund, Land, EU) von 21,25 % stellte das SG Wirtschaftsförderung weiters fest, dass alle größeren Tourismusprojekte in Osttirol in den Jahren zuvor mit Förderbarwerten zwischen 20 und 22 % unterstützt wurden. Diese Förderungen setzten sich in allen Fällen - analog zum gegenständlichen Projekt - aus Landesmitteln, Bundesmitteln der ÖHT, AWS und/oder BMWFJ sowie der EU zusammen. Beim gegenständlichen Förderungsfall entsprach das Förderungsausmaß den Bestimmungen des EU-Wettbewerbsrechts.
Regierungs- beschluss	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 15.12.2009 für das gegenständliche Projekt eine Förderung iHv € 3.139.700 in Form eines verlorenen Zuschusses. Diese Förderung war Teil des mit AWS und ÖHT paktierten Gesamtförderpakets, welches Kredite iHv 4,0 Mio. € und Zuschüsse iHv 7,3 Mio. € enthielt. Damit wurden 31,3 % der förderbaren Gesamtkosten durch das Land Tirol, den Bund und der EU aufgebracht.
Vereinbarung	Die Förderungsvereinbarung unterzeichnete das Land Tirol mit der Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG am 17.8.2010. Demnach hatte u.a. die Auszahlung der Förderungsmittel in Abstimmung mit der ÖHT und dem BMWFJ zu erfolgen.
Verpflichtungen	Die Förderungsvereinbarung umfasste Bestimmungen über <ul style="list-style-type: none">• investitionsrelevante Verpflichtungen (Durchführungszeitraum bis 31.12.2013, Leistungsnachweise bis 30.6.2014, Behaltefrist der geförderten Wirtschaftsgüter bis 31.12.2018),• Beschäftigungsverpflichtung ab 1.1.2013 für 35 und ab 1.1.2014 für 70 neue ArbeitnehmerInnen,• Betriebspflicht für zumindest 330 Tage pro Jahr

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

- Vorlage der (konsolidierten) Jahresabschlüsse sowie
- Verpflichtungen der Gesellschafter (Entnahmeverbot¹⁸, Eigenkapital-Nachschussverpflichtungen, Ausfinanzierungsverpflichtungen usw.).

Einreichung weiterer Unterlagen	Der LRH stellt fest, dass die Förderungsnehmerin bis November 2010 die Nachweise über die Ausfinanzierung des Gesamtprojektes durch Vorlage der endgültigen Kreditverträge (ÖHT, ERP, Hausbank), die konsolidierten Jahresabschlüsse und Mittelfristplanungen der „Schultz-Gruppe“ dem SG Wirtschaftsförderung übermittelt hat.
behördliche Genehmigungen	Weiters erhielt das SG Wirtschaftsförderung am 20.12.2010 den Bescheid vom 17.12.2010 über die unter Auflagen erteilte baubehördliche Bewilligung und betriebsanlagenrechtliche Genehmigung.
Bauzwischenbericht	Ein von der Förderungsnehmerin vorgelegter Bauzwischenbericht veranschaulicht, dass - bis 29.12.2011 - 21 der projektierten 41 Chalets fertig gestellt waren. Bei weiteren 15 Chalets waren die Kellergeschoße sowie bei der Hotelanlage das Keller- und Untergeschoß errichtet.
Zusammenfassung	Zusammengefasst belaufen sich die geplanten Projektkosten auf 40,0 Mio. €, wovon 36,0 Mio. € als förderbar anerkannt wurden. Insgesamt sollte die Familie Schultz 7,0 Mio. € an Eigenmittel einbringen (36 % der Gesamtfinanzierung). Die Ausfinanzierung sollte durch zinsgünstige ERP- und TOP-Tourismus-Kredite iHv je 2,0 Mio. € sowie einen Kredit der Hausbank der Förderungswerberin iHv 21,7 Mio. € erfolgen.
Auszahlungsstand	Die Förderungswerberin stellte sämtliche, für die Gewährung der öffentlichen Förderungen notwendig erachteten Nachweise bereit. Zum Zeitpunkt der LRH-Prüfung (Mai 2012) haben weder das Land Tirol noch der Bund verlorene Zuschüsse ausbezahlt.

5.5. Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG

Die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG ist die Nachfolgegesellschaft der im Jahr 2009 insolvent gewordenen Bergbahn- und Schiliftgesellschaft St. Jakob i.D. GmbH. Ihre Eintragung im Firmenbuch erfolgte am 12.5.2010.

¹⁸ Ausschüttungen/Entnahmen der Gesellschafter dürfen erst nach ordnungsgemäßer Bedienung aller Projektkredite erfolgen. Zusätzlich dazu sind allfällige Ausschüttungen an die Erreichung und Beibehaltung einer Eigenmittel-Quote von über 25 % der Bilanzsumme (ohne Berücksichtigung passivierter Zuschüsse der Öffentlichen Hand) gebunden.

gesellschaftsrechtliche Zusammenhänge Unbeschränkt haftende Gesellschafterin der Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG ist die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH. Als Kommanditistin tritt die HS.-Beteiligungen GmbH auf. Alleinige Gesellschafterin der Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH, deren Geschäftsführung Heinrich Schultz obliegt, ist ebenfalls die HS.-Beteiligungen GmbH.

Vorhaben Das Land Tirol sagte der Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG im Jahr 2010 Landesförderungen iHv € 313.847 für die Errichtung eines Speicherteiches inkl. Vollbeschneidung zu. Davon entfielen € 158.847 auf die TOP-Tourismus-Förderung, € 155.000 stellte die Tiroler Landesregierung als Einzelförderung zur Verfügung.

Ansuchen - TOP-Tourismus-Förderung Die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG suchte am 11.5.2010 zur Finanzierung des gegenständlichen Projekts bei der ÖHT um die Gewährung einer TOP-Tourismus-Förderung an. Die Gesamtprojektkosten waren im Förderungsansuchen mit 4,7 Mio. € beziffert. Das Projekt sollte wie folgt finanziert werden (Beträge in €):

Projekt „Errichtung Speicherteich“	Finanzierung	Anteil
Eigenmittel	850.000	18%
Fremdmittel - ÖHT-Kredit	2.000.000	43%
Fremdmittel - TVB-Osttirol	1.300.000	28%
beantragte Landesförderung	500.000	11%
Summe	4.650.000	100%

Tab. 28: Projektfinanzierung lt. Förderungsansuchen - TOP-Tourismus-Förderung

ÖHT-Kredit Die Gewährung eines Kredites iHv 2,0 Mio. € genehmigte die ÖHT-Fachkommission am 1.7.2010. Die ÖHT gewährte der Förderungsnehmerin einen Tourismus-Investitionskredit in der erwähnten Höhe und einer Laufzeit bis 30.4.2020, obwohl der Finanzierungsbeitrag des TVB-Osttirol letztlich nicht erfolgte. Der bewilligte Zinszuschuss des Bundes betrug € 172.500. Der ÖHT-Revisionsbericht bestätigte, dass die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG den Kriterien eines Mittelbetriebes gemäß geltendem EU-Beihilfenrecht entspricht.

Förderung Land Tirol, Vereinbarung Das SG Wirtschaftsförderung teilte am 18.8.2010 der Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG mit, dass ihr das Land Tirol - zusätzlich zu der vom Bund genehmigten Förderung - eine anteilige Landesförderung iHv € 158.847 gewährt. Die entsprechende Förderungsvereinbarung wurde im August 2010 abgeschlossen.

Förderungsfälle der Schultz-Gruppe

Mitteilung der ÖHT Die ÖHT teilte am 25.1.2012 dem SG Wirtschaftsförderung mit, dass die Förderungswerberin die Kosten des Bauvorhabens iHv € 4.276.923 vollständig nachgewiesen hat. Daraufhin hat das SG Wirtschaftsförderung die Anweisung des zugesagten Förderungsbetrages an die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG veranlasst.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung und -auszahlung der TOP-Tourismus-Förderung richtlinienkonform erfolgte.

Ansuchen -
Einzelförderung Die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG reichte für dasselbe Projekt am 15.6.2010 zusätzlich ein Förderungsansuchen beim SG Wirtschaftsförderung ein. Dem Ansuchen waren Firmenbuchauszüge, Jahresabschlüsse, wasser- und naturschutzrechtliche Bewilligungen sowie ein Generalunternehmerangebot der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG beigelegt.

Finanzierung Das Projekt sollte wie folgt finanziert werden (Beträge in €):

Projekt „Errichtung Speicherteich“	Finanzierung	Anteil
Eigenmittel	1.000.000	22%
ÖHT-Kredit	2.000.000	43%
Fremdmittel	650.000	14%
beantragte Landesförderung	1.000.000	22%
Summe	4.650.000	100%

Tab. 29: Projektfinanzierung lt. Förderungsansuchen - Einzelförderung

Landesförderung Die beantragte Landesförderung iHv 1,0 Mio. € beruhte auf einer Zusage des damaligen LH DDr. van Staa aus dem Jahr 2007. Das SG Wirtschaftsförderung wies hiezu im Juni 2010 LH Platter darauf hin, dass für dieses Projekt - neben der TOP-Tourismus-Förderung mit einem Förderbarwert iHv € 315.874 - im Rahmen der bestehenden Förderungsprogramme des Bundes und des Landes Tirol keine weiteren Förderungen gewährt werden könnten. Im Rahmen der EU-rechtlich max. zulässigen Förderungsintensität (10 % der förderbaren Kosten) müsste eine zusätzliche Landesförderung iHv € 155.000 als Einzelförderung erfolgen.

nachzureichende
Unterlagen Im Rahmen der Förderungsabwicklung forderte das SG Wirtschaftsförderung am 28.7.2010 einen detaillierten Finanzierungsplan und ein Vergleichsangebot zum Angebot der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG ein.

	<p>Die Förderungswerberin kam dieser Aufforderung mit Schreiben vom 18.8.2010 nach und legte einen detaillierten Finanzierungsplan, der im Wesentlichen jenem im Ansuchen entsprach, vor. Die mit 1,0 Mio. € bezifferte und beantragte Landesförderung war mit einem „OIG- und Wirtschaftsförderungszuschuss“ näher beschrieben und mit dem Vermerk „gemäß Besprechung mit LH Platter“ versehen. Im gegenständlichen Förderungsakt war jedoch keine Finanzierungszusage der OIG enthalten.</p>
Vergleichsangebot	<p>Das dem SG Wirtschaftsförderung vorgelegte Vergleichsangebot eines Bauunternehmens umfasste nur die Kosten für eine bauliche Maßnahme (Pumpstation) iHv € 820.000 und war um € 225.000 höher als die im Generalunternehmerangebot der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG angeführten Kosten.</p>
Feststellung	<p>Der LRH stellt fest, dass dieses Angebot nur einen Teil des Generalunternehmerangebots abdeckte und somit nicht vergleichbar war.</p>
Stellungnahme der Regierung	<p><i>Zur Feststellung des Landesrechnungshofs, dass das Vergleichsangebot nur einen Teil des Generalunternehmerangebotes der Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG abgedeckt hat und somit nicht vergleichbar wäre, wird festgehalten, dass das Vergleichsangebot nur jene Kostenpositionen enthalten hat, die Arbeiten betreffen haben, die vor der Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG selbst durchgeführt wurden. Für Kostenpositionen die Projektteile betreffen, die von Fremdfirmen angekauft werden mussten (z.B. Schneekanonen), sind keine Vergleichsangebote angefordert worden. Da die Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG beim vorliegenden Projekt aber als Generalunternehmer aufgetreten ist, sind in ihrem Angebot auch diese Kostenpositionen enthalten. Die Vergleichbarkeit bei den wesentlichen Kostenpositionen war daher sehr wohl gegeben.</i></p>
Regierungsbeschluss	<p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 23.11.2010 für die Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG eine Förderung iHv € 155.000 als Einzelförderung lt. Rahmenrichtlinie der Wirtschaftsförderung des Landes Tirol.</p>
Hinweis	<p>In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses die Ausfinanzierung des gegenständlichen Projekts nicht nachgewiesen war.</p>
Vereinbarung, Auszahlung	<p>Die entsprechende Förderungsvereinbarung wurde im Jänner 2011 abgeschlossen. Die Anweisung der vereinbarten Förderungsmittel erfolgte in drei Teilbeträgen zwischen Februar und November 2011.</p>

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Nachweise	Als Verwendungsnachweise übermittelte die Förderungsnehmerin dem SG Wirtschaftsförderung Originalrechnungen samt Zahlungsnachweisen und Kontoauszüge. Die Endabrechnung beinhaltete förderbare Gesamtkosten iHv € 4.728.801.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass die Finanzierung des Projekts - aufgrund der fehlenden Nachweise - nicht aus dem Förderungsakt hervorgeht. Eine Förderung in dem dargestellten Ausmaß war nur durch eine Einzelförderung der Tiroler Landesregierung möglich.
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<i>Zur Feststellung des Landesrechnungshofs, dass die Ausfinanzierung des Projekts zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses noch nicht nachgewiesen war, ist zu erwähnen, dass dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung zu diesem Zeitpunkt aus anderen Förderungsfällen der Unternehmensgruppe Schultz die gesamte wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe bekannt war. Aufgrund der sehr guten Betriebsergebnisse konnte ohne Bedenken davon ausgegangen werden, dass die Unternehmensgruppe Schultz die notwendige Finanzierung des Projekts gegebenenfalls auch ohne weitere Förderungs-mittel aus Eigenem bewältigen kann.</i>

6. Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Anteil der „sonstigen“ Seilbahnwirtschaft	Das Land Tirol zahlte im Zeitraum 1990 - 2011 Landesförderungen iHv 23,5 Mio. € an sonstige Seilbahnunternehmen aus. Weiters erhielten mehrere Gemeinden Tirols insgesamt 5,8 Mio. € aus dem GAF zur Finanzierung von Infrastrukturmaßnahmen der Seilbahnwirtschaft.
Stichprobenauswahl	Der LRH analysierte die Förderungsabwicklung von 20 Projekten der „sonstigen“ Seilbahnwirtschaft mit einem Fördervolumen iHv 8,3 Mio. €. Die Stichprobenauswahl orientierte sich an der Höhe der getätigten Investitionen, dem Förderungsmaß und umfasste sämtliche Förderungsaktionen.
TOP-Tourismus-Förderung	Die Seilbahn Komperdell GmbH, Liftgesellschaft Obergurgl GmbH, Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH, Schatzbergbahn GmbH & Co KG sowie die Berg- und Skilift Hochsöll GmbH & Co KG erhielten in den Jahren 2004 - 2011 Landesförderungen im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung. Damit sollten die Errichtung von Speicherseen und die Erweiterung von Beschneiungsanlagen mitfinanziert werden.

Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung (Ansuchen, Prüfung des KMU-Status, Beschlussfassungen, ÖHT-Revisionsbericht, Prüfung der Zahlungsnachweise usw.) entsprechend dem bereits mehrfach dokumentierten Ablauf und somit richtlinienkonform erfolgte.

Das Analyseergebnis der übrigen 15, mit Landesmitteln geförderten Investitionsprojekte stellt sich wie folgt dar:

6.1. Berwanger Sonnalmbahnen GmbH & Co KG

Vorhaben

Die Berwanger Sonnalmbahnen GmbH & Co KG suchte am 21.3.2007 bei LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hosp um Gewährung einer Förderung iHv 1,5 Mio. € an. Damit sollten die Errichtung einer Umlauf-Kombibahn sowie Pistenumbauten und Stationserweiterungen mitfinanziert werden. Die Errichtungskosten waren mit 6,5 Mio. € veranschlagt.

Förderungs-
abwicklung

Am 22.6.2007 stellte das SG Wirtschaftsförderung fest, dass das betreffende Schigebiet mit einer Beförderungskapazität von 15.276 Personen pro Stunde die Grenzen als Kleinstschigebiet iSd Infrastrukturförderungsrichtlinien deutlich übersteigt. Außerdem wurde die Bahn bereits im Jahr 2007¹⁹ gebaut, sodass keine Förderung aus dem Schwerpunkt „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinschigebieten“ möglich war.

Nach einem Gespräch zwischen LH Platter und dem Bürgermeister der Gemeinde Berwang am 25.9.2008 beauftragte das Büro Landeshauptmann am 29.10.2008 das SG Wirtschaftsförderung das gegenständliche Projekt als Einzelförderung im Rahmen des Infrastrukturförderungsprogramms zu behandeln.

In weiterer Folge forderte das SG Wirtschaftsförderung die Förderungswerberin auf, ein entsprechendes Förderungsansuchen, eine detaillierte Projektbeschreibung und Kostenaufstellung, einen Finanzierungsplan inklusive Finanzierungsbestätigungen (Kredit- und Leasingverträge, Gemeinderatsbeschlüsse und die aufsichtsbehördlichen Genehmigungen) sowie die behördlichen Genehmigungen vorzulegen. Diese wurden in weiterer Folge dem SG Wirtschaftsförderung übermittelt.

¹⁹ Die Antragstellung im Infrastrukturförderungsprogramm muss vor Maßnahmenbeginn erfolgen.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Ansuchen	Die Förderungswerberin übermittelte im Zuge des neuerlichen Förderungsansuchens vom 26.1.2009 dem SG Wirtschaftsförderung sämtliche geforderte Unterlagen. Weiters verwies sie auf das ursprüngliche Förderungsansuchen vom 21.3.2007.
Projektkosten	Die Projektkosten beliefen sich lt. den vorgelegten Originalrechnungen auf insgesamt 7,1 Mio. €, davon betrafen 4,4 Mio. € die Bahn und 2,7 Mio. € die Pistenkorrekturen und sonstige bauliche Maßnahmen. Damit wurde die ursprüngliche Kostenschätzung um 0,6 Mio. € überschritten.
Finanzierung	Die Finanzierung der Bahn erfolgte zur Gänze über eine Leasingfinanzierung. Der verbleibende Finanzierungsbedarf sollte über Darlehen (2,5 Mio. €) und die begehrte Landesförderung (0,2 Mio. €) abgedeckt werden.
Landesförderung	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 28.4.2009, der Berwanger Sonnalmbahnen GmbH & Co KG gemäß Punkt 3 der Basisrichtlinie des Infrastrukturförderungsprogramms 2007 - 2013 einen Einmalzuschuss iHv € 200.000 (De-minimis-Beihilfe) zu gewähren. Eine besondere Begründung für diese Einzelförderung - wie es die Basisrichtlinie vorsieht - ist zwar im Bearbeitungsblatt, nicht jedoch im Regierungsantrag enthalten.
Vereinbarung	Das Land Tirol schloss am 12.6.2009 mit der Berwanger Sonnalmbahnen GmbH & Co KG eine Förderungsvereinbarung ab. Zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Landesförderung wurden ausschließlich die Kosten der nicht Leasing finanzierten Maßnahmen iHv 2,7 Mio. € herangezogen.
Auszahlung	Nachdem die Förderungsnehmerin alle für die Auszahlung erforderlichen Nachweise erbracht hat, wies das Land Tirol am 7.7.2009 die zugesagte Förderung an.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass dieses Projekt nach der Richtlinie „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinschi- gebieten“ mangels Voraussetzungen nicht förderungsfähig war. Eine Landesförderung war jedoch als Einzelförderung der Tiroler Landesregierung gemäß Punkt 3 der Basisrichtlinie gewährt worden.

6.2. Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH

Vorhaben	Im Jahr 2008 informierten der Geschäftsführer der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH und weitere Vertreter der Region LH Platter über die Situation des Unternehmens und über das Vorhaben, die Beschneiungsanlage mit einer neuen Pumpstation zu verstärken.
Förderungszusage des LH	Aufgrund der vorgelegenen Informationen sagte LH Platter mit Schreiben vom 18.8.2009 zu, „unter Berücksichtigung der im Vergleich zu anderen Gletscherschigebieten erhöhten Aufgaben im Kaunertal ausnahmsweise eine Unterstützung des Landes Tirol in Höhe von € 500.000 (De-minimis-Beihilfe) zu gewähren. Diese Unterstützung ist einmalig und ausnahmsweise in diesem Umfang möglich“.
Förderungsansuchen	Am 30.8.2009 brachte die Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH das Förderungsansuchen für das gegenständliche Projekt ein. Die Projektkosten waren mit 1,5 Mio. € veranschlagt. Mit der Umsetzung einzelner Baumaßnahmen wurde bereits im Jahr 2008 begonnen.
Finanzierung	Die Finanzierung sollte durch Eigenleistungen iHv € 228.620, Eigenmittel iHv € 771.380 und Fördermittel iHv € 500.000 erfolgen.
Unterlagen	Die Förderungswerberin übermittelte dem SG Wirtschaftsförderung eine detaillierte Projektbeschreibung und Projektkostengliederung, einen technischen Bericht, die behördlichen Genehmigungen, die aufrechte Gewerbeberechtigung, einen Auszug aus dem Firmenbuch, sonstige Planungsunterlagen (Bauplan, Trassenplan usw.) sowie Rechnungen.
Regierungsbeschluss	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 6.10.2009, das gegenständliche Projekt mit einem einmaligen Zuschuss von € 500.000 zu unterstützen. Diese Förderung wurde als Einzelförderung gemäß Punkt 3 der Basisrichtlinie für das Infrastrukturförderungsprogramm des Landes Tirol im Rahmen der von der Europäischen Kommission genehmigten Beihilfenregelung N 47a/2009 „Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Republik Österreich während der Finanz- und Wirtschaftskrise (Österreichregelung Kleinbeihilfen)“ ²⁰ gewährt.

²⁰ Diese Regelung sieht vor, dass beihilfegebende Stellen in Österreich Kleinbeihilfen an Unternehmen gewähren können. Die Gesamtsumme der einem Unternehmen nach dieser Regelung gewährten Kleinbeihilfen darf den Höchstbetrag von € 500.000 nicht übersteigen. Diese Kleinbeihilfen sind grundsätzlich mit De-minimis-Beihilfen, die im Zeitraum von 1.1.2008 bis 31.12.2009 gewährt wurden, zu kumulieren. Diese „Österreichregelung Kleinbeihilfen“ wurde von der Tiroler Landesregierung am 30.6.2009 genehmigt.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Vereinbarung	Das Land Tirol unterzeichnete am 27.10.2009 mit der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH eine Förderungsvereinbarung. Die Bemessungsgrundlage bildeten förderbare Kosten iHv € 950.434 (Gesamtkosten 1,5 Mio. € abzüglich Eigenleistungen 0,2 Mio. € und bereits 2008 begonnener Baumaßnahmen 0,3 Mio. €). Die Förderungsintensität betrug somit 52,6 %.
Auszahlung	Aufgrund der vorgelegten Originalrechnungen und Einzahlungsbelege als Kostennachweise wies das Land Tirol der Kaunertaler Gletscherbahnen GmbH am 1.12.2009 € 384.990 und am 8.7.2010 € 115.009 an.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass die Abwicklung der Förderung in diesem Ausmaß richtlinienkonform erfolgte.

6.3. Obertilliacher Bergbahnen GmbH

Vorhaben	Die Obertilliacher Bergbahnen GmbH beabsichtigte die Errichtung einer Infrastrukturzentrale inklusive Parkplatz und eines Speicherteichs sowie die Komplettierung der Beschneigungstechnik im Schigebiet Golzentipp. Die Gesamtprojektkosten waren mit 4,3 Mio. € bemessen.
Information des LH	Im Dezember 2007 informierten Vertreter der Obertilliacher Bergbahnen GmbH LH DDr. van Staa über das gegenständliche Vorhaben. Mit Schreiben vom 18.12.2007 wurden dem Seilbahnunternehmen und dem Bürgermeister der Gemeinde Obertilliach mitgeteilt, „dass Verbesserungen im touristischen Angebot, die eine gewisse Leitfunktion beinhalten, grundsätzlich positiv gesehen werden.“ Weiters wurde jedoch darauf hingewiesen, „dass LH DDr. van Staa im Rahmen der Abschlussgespräche zur Fusion der Osttiroler Tourismusverbände, bei denen auch alle Osttiroler Gemeinden im Wege der Planungsverbände eingebunden waren, zum Ausdruck gebracht hat, dass es in nächster Zeit in Osttirol neben dem geschnürten Förderungspaket mit einem Volumen von 5,5 Mio. € nicht möglich sein wird, weitere touristische Großprojekte zu unterstützen. Das gegenständliche Projekt sollte jedoch vom SG Wirtschaftsförderung einer grundsätzlichen Prüfung dahingehend unterzogen werden, inwieweit das vom Land Tirol eingerichtete Infrastrukturförderungsprogramm angesprochen werden kann.“

Finanzierung Die Finanzierung des geplanten Projekts sollte durch Eigen-, Fremd- und Förderungsmittel erfolgen und stellte sich wie folgt dar (Beträge in €):

Projekt „Ausbau des Schigebiets Golzentipp“	Finanzierung	Anteil
Zuschuss des TVB Hochpustertal	400.000	9%
stille Beteiligungen der Gemeinden Obertilliach und Untertilliach	550.000	13%
Landesförderung	600.000	14%
TOP-Tourismus-Kredit	1.740.000	40%
Eigenmittel (Kapitalaufstockung)	500.000	12%
Eigenleistung	360.000	8%
Kreditfinanzierung	150.000	3%
Gesamtfinanzierung	4.300.000	100%

Tab. 30: Projektfinanzierung „Ausbau des Schigebiets Golzentipp“

Der Finanzierung des Projekts lagen u.a. Beschlüsse des Vorstands des TVB Hochpustertal (28.8.2007) und des Ortsverbandes Obertilliach (26.3.2009) sowie der Generalversammlung der Obertilliacher Bergbahnen GmbH (24.6.2008, Kapitalaufstockung) zugrunde.

Bedarfszuweisungen Außerdem gab LH Platter eine Verwendungszusage für Bedarfszuweisungen an die Gemeinden Obertilliach (€ 500.000) und Untertilliach (€ 56.000). Beide Gemeinden brachten diese Bedarfszuweisungen schließlich in Form einer stillen Beteiligung in die Obertilliacher Bergbahnen GmbH ein.

stille Beteiligungen Die entsprechenden Beteiligungsverträge sahen vor, dass die Gemeinde Obertilliach mit 9,9 % und die Gemeinde Untertilliach mit 0,1 % (das entspricht dem jeweiligen Verhältnis der Stammeinlage zum Stammkapital), max. aber mit 0,5 % der einbezahlten stillen Beteiligung, am Gewinn der Obertilliacher Bergbahnen GmbH beteiligt sind. Beide Gemeinden haben jedoch auf eine Gewinnbeteiligung innerhalb der ersten zehn Jahre verzichtet.

Die Gemeinden sind im selben Verhältnis, max. aber bis zur Höhe der geleisteten stillen Beteiligung, auch am Verlust des Betriebs beteiligt. Die Vertragsparteien kamen weiters überein, dass sich diese Gesellschaftsverhältnisse auf eine reine Innengesellschaft beschränken und damit keine Gesellschafterrechte an der Obertilliacher Bergbahnen GmbH verbunden sind.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Hinweis Der LRH verweist diesbezüglich auf seine Ausführungen bei den Projekten „Neubau der Sesselbahn Thurntaler“ (Hochpustertaler Bergbahn Nfg. GmbH & Co KG) und „Schischaukel Matrei/Kals“, wobei im gegenständlichen Fall zusätzlich ein zehnjähriger Verzicht auf eine Gewinnbeteiligung vereinbart ist.

Förderungsabwicklung Das gegenständliche Projekt wurde im Rahmen der nachfolgenden Investitionsschwerpunkte in drei Abschnitten verwirklicht:

- Errichtung einer Infrastrukturzentrale im Tal und eines Parkplatzes (1. Bauabschnitt),
- Errichtung eines Speicherteiches am Berg und Einbindung in das bestehende Beschneigungssystem (2. Bauabschnitt) sowie
- Komplettierung der Beschneigungstechnik und Maßnahmen zur Pistenverbesserung der Ralsabfahrt (3. Bauabschnitt).

Für diese baulich klar abtrennbaren Abschnitte stellte die Förderungswerberin jeweils ein eigenes Förderungsansuchen. Diese waren in drei Förderungsverfahren abzuwickeln. LH DDr. van Staa stimmte dieser Vorgangsweise am 16.6.2008 zu.

Die Förderungsabwicklung stellte sich - zusammengefasst - wie folgt dar (Beträge in €):

Förderungsabwicklung	Förderungsansuchen	Regierungsbeschluss	Projektkosten	förderbare Kosten	Landesförderung
1. Bauabschnitt	11.08.2008	01.12.2009	1.400.000	389.345	96.489
2. Bauabschnitt	01.12.2009	06.04.2010	1.400.000	1.000.000	250.000
3. Bauabschnitt	31.03.2010	23.11.2010	1.800.000	1.000.000	250.000
Summe			4.600.000	2.389.345	596.489

Tab. 31: „Ausbau des Schigebiets Golzentipp“ - Förderungsabwicklung

Ansuchen Die Obertilliacher Bergbahnen GmbH reichten die entsprechenden Förderungsansuchen ein und legten die erforderlichen Unterlagen (Projektbeschreibung, Projektkostengliederung, verbindliche Kreditzusage, Planungsunterlagen, Jahresabschlüsse, Betten- und Nächtigungsstatistiken, Mitteilung der Beförderungskapazität pro Stunde nach Umsetzung der geplanten Maßnahmen, behördliche Genehmigungen) vor.

Förderungsabwicklung 2. und 3. Bauabschnitt Den zweiten und dritten Bauabschnitt behandelte die Förderstelle als Einzelförderung gemäß Punkt 3 der Basisrichtlinie des Infrastrukturförderungsprogramms des Landes Tirol. Begründet wurde diese

Maßnahme damit, dass für den Beschneigungsteil des Gesamtprojekts auch eine Förderung aus der TOP-Tourismus-Förderung gewährt wurde und entsprechend der Spezialrichtlinie „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinst- und Kleinschigebieten“ eine Förderung für Investitionen in Kleinstschigebieten nur dann möglich ist, wenn das Vorhaben oder Teile des Vorhabens nicht schon mit einer anderen Förderung unterstützt wurde. Die maximale Bemessungsgrundlage betrug für beide Bauabschnitte jeweils 1,0 Mio. €.

Auszahlung Nach Prüfung der vorgelegten Leistungsnachweise (Kostenabrechnungen, Originalrechnungen und Zahlungsbelege) erhielt die Förderungsnehmerin am 4.3., 14.9. und 27.12.2010 sowie 31.3.2011 die dargestellten Landesförderungen ausbezahlt.

TOP-Tourismus-Kredit Die ÖHT gewährte am 15.10.2009 für die Errichtung eines Speicherteichs und die Erweiterung der Beschneigungsanlage einen TOP-Tourismus-Kredit iHv 1,7 Mio. €. In diesem Zusammenhang wird auf den Revisionsbericht der ÖHT hingewiesen, in dem u.a. ausgeführt wurde, dass die Obertilliacher Bergbahnen GmbH einem Kleinbetrieb gemäß EU-Beihilfenrecht entspricht.

LH Platter teilte am 12.1.2010 der Obertilliacher Bergbahnen GmbH mit, dass das Land Tirol für den TOP-Tourismus-Kredit ein Zinszuschuss iHv € 135.605 gewährt.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Abwicklung der Landesförderung in drei Abschnitten erfolgte, wobei der zweite und dritte Bauabschnitt als Einzelförderung gemäß Punkt 3 der Basisrichtlinie zum Infrastrukturförderungsprogramm 2007 - 2013 abgewickelt wurde. Eine Förderung dieses Projekts nach der Spezialrichtlinie wäre mit insgesamt € 250.000 begrenzt gewesen. Weiters weist der LRH darauf hin, dass die Finanzierung des gegenständlichen Projekts durch Beteiligung mehrerer öffentlicher Rechtsträger (Gemeinden, Tourismusverband, Land Tirol und Bund) erfolgte.

6.4. Gemeinde Oberperfuss

Vorhaben, Förderungsansuchen Zur Mitfinanzierung einer Beschneigungsanlage am Rangger Köpfl (1. Teil) brachte die Gemeinde Oberperfuss, Alleingesellschafterin der Bergbahnen Oberperfuss GmbH, am 8.7.2005 ein Ansuchen um Gewährung eines ROSP-Zuschusses iHv € 400.000 ein. Das Förderungsausmaß resultiert aus einem mit der damaligen Gemeindeferentin LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hosp geführten Förderungsgespräch.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Dabei wurde eine ROSP-Förderung iHv 15 % der Projektkosten in Aussicht gestellt und in weiterer Folge die Gesamtförderung (ROSP und GAF) mit € 400.000 fixiert.

Finanzierung

Die mit 1,9 Mio. € bezifferten Projektkosten sollten - neben dem beantragten Landeszuschuss - durch Darlehen (Gemeinde Oberperfuss - 1,0 Mio. €, Bergbahnen GmbH - € 500.000) und Eigenmittel (€ 35.000) finanziert werden. Der Investitionszeitraum war mit Juli - November 2005 angegeben.

Regierungs- beschluss

Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.2.2006, der Gemeinde Oberperfuss eine Landesförderung iHv € 290.250, d.s. 15 % der angegebenen Projektkosten, zu gewähren. Die Differenz zur beantragten ROSP-Förderung iHv € 110.000 erhielt die Gemeinde Oberperfuss in Form von Bedarfszuweisungen aus dem GAF.

Vereinbarung

Im Zuge der Förderungsabwicklung legte die Gemeinde Oberperfuss die unterfertigte Förderungsvereinbarung, die angeforderten Unterlagen (u.a. wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligungen) sowie zwei Teilabrechnungen der Förderstelle vor. Die Förderstelle hat Gesamtkosten iHv € 1.952.569 als förderbar anerkannt und den Förderungsbetrag in der zugesicherten Höhe ausbezahlt.

Feststellung

Der LRH stellt hiezu fest, dass die im Verwendungsnachweis aufgelisteten Rechnungen größtenteils zwischen Juli 2005 und Jänner 2006 datiert waren. Das Projekt war somit bereits vor der Beschlussfassung durch die Tiroler Landesregierung fertig gestellt.

Der anerkannte Förderungsstichtag (17.1.2005) lag deutlich vor dem in den Rahmenrichtlinien für die Wirtschaftsförderung eingeräumten Zeitraum von max. drei Monaten. Aus den im Akt befindlichen Verwendungsnachweisen war allerdings nicht erkennbar, ob tatsächlich im Zeitraum 17.1. - 8.4.2005 erbrachte Leistungen abgerechnet wurden.

Der LRH stellt weiters fest, dass die Förderstelle zwar entgegen der ROSP-Richtlinien²¹ keinen Vertrag über die Förderungsweitergabe an das Seilbahnunternehmen eingefordert, letztlich aber diesbezügliche Verwendungsnachweise verlangt hat. Die Förderungsnehmerin kam diesen Aufforderungen ordnungsgemäß nach.

²¹ Nach Pkt. 3.3. der Richtlinie für den Schwerpunkt „Verbesserung von Infrastrukturellen Alpinangeboten“ war die Weitergabe der Förderung an die jeweils in Betracht kommende Lift- und Seilbahngesellschaft förderungsvertraglich zu regeln.

- weiteres Ansuchen Die Gemeinde Oberperfuss brachte am 21.7.2006 ein weiteres Ansuchen um Gewährung eines ROSP-Zuschusses iHv € 29.820 für die Errichtung des zweiten Teils der Beschneiungsanlage - verbunden mit Pistenerweiterungen und einer Verbesserung der Rodelbahneinbindung - ein. Die beantragte Förderung bezog sich auf Investitionskosten iHv € 198.800.
- Ob die Förderungswerberin dem Verlangen der Förderstelle vom 25.7.2006 nach weiteren Unterlagen (notwendige rechtliche Genehmigungen, sämtliche Planunterlagen, vorhandene Angebote) nachkam, konnte der LRH nicht feststellen. Die eingeforderten Unterlagen befanden sich nicht im Förderungsakt.
- Regierungsbeschluss Die Tiroler Landesregierung beschloss am 19.12.2006 eine Förderung iHv € 44.250. Der Förderungsbemessung lag ein Fördersatz von 15 % und anrechenbare Projektkosten iHv € 295.000, welche sich gegenüber dem Ansuchen erhöht haben, zugrunde.
- Vereinbarung Das Land Tirol schloss mit der Gemeinde Oberperfuss am 8.1.2007 eine Förderungsvereinbarung im Sinne des Förderungsbeschlusses und unter Berücksichtigung der üblichen Förderungskonditionen ab.
- Förderungswiderruf In weiterer Folge legte die Gemeinde Oberperfuss mehrere Kostennachweise vor. Diesbezüglich stellte die Förderstelle fest, dass mit der Investition bereits mehrere Monate vor dem Eingang des Förderungsansuchens begonnen wurde und ein konkretes Förderungsgespräch²² nicht stattfand. Aus diesem Grund hat die Förderstelle am 15.10.2007 unter Bezugnahme auf die Rahmenrichtlinie zur Wirtschaftsförderung des Landes Tirol, wonach nur jene Ansuchen berücksichtigt werden können, welche vor Beginn des jeweiligen Projektes beim Amt der Tiroler Landesregierung eingelangt sind, die Förderung widerrufen.
- Auf Intervention von LH DDr. van Staa, in diesem Fall jedenfalls eine „Kompromisslösung“ zu erreichen, schlug die Förderstelle vor, die nach der Antragstellung entstandenen Kosten iHv € 82.353 (von insgesamt anrechenbaren Kosten iHv € 141.407) zu berücksichtigen. Daraus ergab sich eine Förderung iHv € 12.353. Dieser Lösung stimmte der Landeshauptmann zu.

²² Nach Pkt. 5.2. der Rahmenrichtlinie zur Wirtschaftsförderung des Landes Tirol würde ein vor Antragstellung konkret geführtes und im Förderungsakt nachvollziehbar dokumentiertes Gespräch mit einer autorisierten Stelle des Landes Tirol (z.B. mit dem politisch zuständigen Referenten) den Stichtag für die Anerkennung von Rechnungen um max. 3 Monate vorverlegen.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Auszahlung	Durch diese Entscheidung erhielt die Gemeinde Oberperfuss am 13.12.2007 nochmals eine letzte Rate in der erwähnten Höhe ausbezahlt. Die Weiterleitung dieser Förderung an die Bergbahnen Oberperfuss GmbH hat die Gemeinde Oberperfuss am 19.12.2007 veranlasst und nachgewiesen.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass für den zweiten Teil der Förderung eine richtlinienkonforme Förderung nicht möglich war. Aufgrund einer Intervention des Landeshauptmannes wurde ein Teil der begehrten Förderung gewährt.

6.5. Bergbahnen Oberperfuss GmbH

Vorhaben	Hinsichtlich der Modernisierung des Liftes von Oberperfuss bis Stieglreith gab es im Laufe des Jahres 2007 mehrere politische Gespräche über verschiedene Aufstiegsvarianten. Letztlich wurde der im Jahr 1974 errichtete Doppelsessellift Rosskogel im Jahr 2007 durch eine 8er-EUB ersetzt.
Ansuchen	<p>Die Bergbahnen Oberperfuss GmbH brachte am 12.10.2007 ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses aus dem Infrastrukturförderungsprogramm iHv € 250.000 für das erwähnte Projekt ein. Dieser Förderung lagen die lt. Förderungsrichtlinie max. möglichen Konditionen (Förderungssatz 25 %, Bemessungsgrundlage 1,0 Mio. €) zugrunde.</p> <p>Im Ansuchen waren projektierte Kosten iHv 4,3 Mio. €, welche durch Darlehen (€ 1.150.000) und Eigenmittel (€ 400.000) der Bergbahnen Oberperfuss GmbH bzw. der Gemeinde Oberperfuss sowie öffentliche Mittel (GAF und Umlandgemeinden je € 750.000, TVB Innsbruck 1,0 Mio. €, Landesförderung € 250.000) finanziert werden sollten, angegeben. Der Anteil der öffentlichen Mittel war demnach mit 64,0 % bemessen.</p>
Förderungsabwicklung	Im Zuge der Förderungsabwicklung hat die Förderstelle bei der Förderungswerberin und deren Gesellschafterin mehrmals entsprechende Unterlagen (z.B. behördliche Genehmigungen, verbindliche Finanzierungszusagen, Wirtschaftlichkeitsberechnung usw.) angefordert, urgirt und auch größtenteils erhalten. Im Förderungsakt fehlte letztlich eine verbindliche Zusicherung der erwarteten Bedarfszuweisung. Entsprechende Hinweise auf diesbezüglich geführte politische Gespräche waren aber dokumentiert.

Der LRH weist in diesen Zusammenhang darauf hin, dass aus dem GAF anstatt der begehrten € 750.000 insgesamt „lediglich“ € 400.000 überwiesen wurden.

*Stellungnahme der
Regierung* *Hinsichtlich der Anmerkung des Landesrechnungshofs betreffend die Förderungsabwicklung ist festzuhalten, dass sich die formelle Zusage der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung mehrfach verzögert hat. Die Bedeckung der dadurch offenen Finanzierung hat die Gemeinde daraufhin durch entsprechende Zahlungen aus dem Gemeindebudget an die Bergbahnen sowie durch einen Grundverkauf abgedeckt. Somit war der genaue Nachweis der Auszahlung der Bedarfszuweisung nicht mehr notwendig, da die Ausfinanzierung des Projekts auch so sichergestellt war.*

Regierungs-
beschluss,
Vereinbarung Die Tiroler Landesregierung beschloss am 9.9.2008 die Gewährung einer Förderung iHv € 250.000 für die Bergbahnen Oberperfluss GmbH. Das Land Tirol schloss mit der Förderungswerberin am 25.9.2008 eine entsprechende Förderungsvereinbarung ab.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass das Projekt zum Zeitpunkt des Förderungsbeschlusses bereits längst beendet war. Die Förderungsvereinbarung weist auf den Durchführungszeitraum 19.7.2007 - 29.2.2008 hin, die Schlussrechnungen der beiden Unternehmen mit den größten Auftragsvolumina sahen einen Leistungszeitraum von September - Dezember 2007 vor.

Auszahlung Die Förderungswerberin legte am 30.10.2008 entsprechende Kostennachweise iHv 4,0 Mio. € vor, wovon die Förderstelle € 3.642.230 als förderbar anerkannte. Am 20.11.2008 wurde die zugesagte Förderung ausbezahlt.

Feststellung Der LRH stellt fest, dass die Abwicklung der gegenständlichen Förderung richtlinienkonform erfolgte.

6.6. Gilfertlift GmbH & Co KG

Vorhaben Im November 2008 fand ein Gespräch zwischen LH Platter und dem Bürgermeister der Gemeinde Weerberg über die Förderungsfähigkeit einer geplanten Beschneiungsanlage statt.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Ansuchen	<p>Die Gilfertlift GmbH & Co KG brachte am 15.4.2009 ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses aus dem Infrastrukturförderungsprogramm iHv € 250.000 für das erwähnte Projekt ein. Dieser Förderung lagen die lt. Förderungsrichtlinie max. möglichen Konditionen (Förderungssatz 25 %, Bemessungsgrundlage 1,0 Mio. €) zugrunde. Das Projekt sollte im Zeitraum Juni 2009 - Juni 2010 durchgeführt werden.</p> <p>Im Ansuchen waren Projektkosten iHv 1,2 Mio. € angegeben. Die Finanzierung sollte neben der Landesförderung durch die Gemeinde Weerberg (€ 402.000), den TVB Silberregion Karwendel (€ 345.000) sowie Darlehen (€ 152.500) erfolgen. Der Anteil der öffentlichen Mittel war demnach mit 86,7 % der Projektkosten bemessen.</p>
Förderungs- abwicklung	<p>Im Zuge der Förderungsabwicklung verlangte die Förderstelle die Vorlage mehrerer Unterlagen (z.B. behördliche Genehmigungen, Vorscheurechnung), welche die Förderungswerberin auch umgehend erbrachte. Aufgrund des behördlichen Genehmigungsverfahrens erhöhten sich die Projektkosten infolge zusätzlicher Auflagen um € 170.000. Die anteilige Übernahme dieser Mehrkosten haben die erwähnten Financiers zugesagt.</p>
Regierungs- beschluss, Vereinbarung	<p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 1.12.2009 die Gewährung einer Förderung iHv € 250.000 für die Gilfertlift GmbH & Co KG. Das Land Tirol schloss mit der Förderungswerberin am 12.1.2010 eine entsprechende Förderungsvereinbarung ab.</p>
Nachweise, Auszahlung	<p>Die Förderungswerberin legte am 1.2. und 29.11.2010 entsprechende Leistungsnachweise (Originalrechnungen samt Rechnungs-zusammenstellungen) iHv 1,3 Mio. € vor, wovon die Förderstelle € 1.193.724 als förderbar anerkannte. Den vereinbarten Förderungsbetrag zahlte das Land Tirol in zwei Raten am 8.4. und 9.12.2010 aus.</p>
Feststellung	<p>Der LRH stellt fest, dass die Förderungsabwicklung richtlinienkonform erfolgte. Der Finanzierungsanteil der öffentlichen Mittel betrug letztlich 83,9 %.</p>
<i>Stellungnahme der Regierung</i>	<p><i>Bei Kleinstschigebieten wie dem Gilfertlift handelt es sich um ein Schigebiet von rein lokalem Interesse. Förderungen für solche Schigebiete unterliegen nicht dem EU-Beihilfenrecht. Damit sind auch Gesamtförderungen im genannten Ausmaß zulässig.</i></p>

6.7. Gemeinde Schwoich

Vorhaben	<p>Im Feber 2009 trat die Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co KG an die Gemeinde Schwoich mit dem Vorschlag heran, dass sie den Schwoicher Schlepplift mit einer Betriebs- und Investitions-garantie für mindestens 20 Jahre übernehmen und auf ihre Kosten betreiben würde. Voraussetzung war allerdings die Errichtung einer Beschneiungsanlage durch die Gemeinde Schwoich.</p>
Ansuchen	<p>Die Gemeinde Schwoich brachte am 13.4.2010 ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses aus dem Infrastrukturförderungspro-gramm iHv € 189.000 für das erwähnte Vorhaben ein. Dieser Förde-rung lagen Projektkosten iHv € 756.000 zugrunde, deren Finanzie-rung durch die Landesförderung, Eigenmittel (einschließlich Rück-lagenentnahme) sowie eine Darlehensaufnahme iHv € 350.000 erfol-gen sollte. Der Investitionszeitraum stand zu diesem Zeitpunkt noch nicht fest.</p> <p>In weiterer Folge forderte die Förderstelle weitere Unterlagen (be-hördliche Genehmigungen, Kostendarstellung, Finanzierungsbe-stätigung, Gemeinderatsbeschlüsse, Planunterlagen, Grundbesitzer-erklärungen und -vereinbarungen, Entwurf Betreibervertrag) ein. Nach mehrmaliger Urgenz hat die Förderungswerberin die geforder-ten Unterlagen eingebracht.</p>
Regierungs- beschluss, Vereinbarung	<p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 17.10.2011 die Gewäh-rung einer Förderung iHv € 235.250, d.s. 25 % der förderbaren Kosten iHv € 941.000, für die Gemeinde Schwoich. Das Land Tirol schloss mit der Förderungswerberin am 7.11.2011 eine ent-sprechende Förderungsvereinbarung ab. Wesentlich für die Ge-währung dieser Förderung war die Einstufung des Schigebiets als Kleinstschigebiet. Als Durchführungszeitraum war der Zeitraum 15.4.2010 - 30.11.2011 angegeben.</p>
Nachweise, Auszahlung	<p>Die Förderungswerberin legte am 14.11.2011 und 1.2.2012 ent-sprechende Kostennachweise (Originalrechnungen samt Rechnungs-zusammenstellungen) iHv € 866.000 vor, wovon die Förderstelle € 807.000 als förderbar anerkannte. Auf Basis dieser Abrechnungen zahlte das Land Tirol eine Förderung iHv € 201.796 in zwei Raten am 14.12.2011 und 27.3.2012 aus.</p>

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Feststellung	Der LRH stellt fest, dass dieses Förderungsansuchen bisher richtliniengemäß abgewickelt wurde. Die eingeforderten Unterlagen und Abrechnungen wurden ordnungsgemäß erbracht. Obwohl der Durchführungszeitraum mit Ende November 2011 festgesetzt wurde, war das Vorhaben zum Prüfungszeitpunkt (Anfang Juni 2012) noch nicht endabgerechnet.
Stellungnahme der Regierung	<i>Die Gemeinde Schwoich hat ein Ansuchen um Fristerstreckung für die Vorlage noch fehlender Unterlagen bis Ende Juni 2012 gestellt. Diesem Ersuchen wurde zugestimmt. Die Auszahlung des Förderungsrestbetrages ist im Juli 2012 erfolgt.</i>

6.8. Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG

Vorhaben	Die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG beabsichtigte, die Zubringerseilbahn in das Schigebiet Hahnenkamm neu zu errichten. Anstelle einer Pendelbahn und eines Doppelsesselliftes sollte eine neue 8er-EUB mit Zwischenstation errichtet werden.
Vorgespräche	Nach mehreren Vorgesprächen (u.a. auch mit der damaligen Gemeindereferentin) hinsichtlich der Finanzierung der geplanten Maßnahmen wurde eine Landesunterstützung iHv 2,5 Mio. € (d.s. 25 % des förderbaren Investitionsvolumens von 10,0 Mio. €) erwartet. Die Landesförderung sollte im Wege von Bedarfszuweisungen durch die Gemeinden des Planungsverbandes Reutte und Umgebung oder durch sonstige mögliche Förderungsaktionen aufgebracht werden.
Finanzierungspaket	Neben diesem Projekt war zum damaligen Zeitpunkt auch die Errichtung des Erlebnisbades Ehrenberg durch die Reuttener Kommunalbetriebe GmbH mit einer Gesamtkostenschätzung von 12,0 Mio. € ein lokales Thema. Für beide Projekte wurde letztlich nach mehreren, teils politischen Gesprächen ein gemeinsames Finanzierungspaket geschnürt. Dieses mehrmals geänderte und letztlich auf sechs Jahre ausgerichtete Finanzierungspaket sah für beide Projekte eine Beteiligung der Regionsgemeinden und der Gesellschafter, Fremdmittel sowie Landesförderungen iHv 3,0 Mio. € vor.
GAF	Hinsichtlich der Finanzierung dieser Vorhaben durch Bedarfszuweisungen (sei es direkt oder - zum Schein - im Wege der Durchbuchung über einzelne Gemeinden) wies die zuständige Abteilung Gemeindeangelegenheiten des Amtes der Tiroler Landesregierung aufgrund des Beteiligungsverhältnisses des Seilbahnunternehmens (mehrheitlich privat) auf grundsätzliche rechtliche Bedenken hin. Eine Bedarfszuweisung könne nach § 12 Abs. 1 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 u.a. zur Deckung außergewöhnlicher Erfordernisse, worunter Pflichtaufgaben der Gemeinden und Gemeindeverbände zu ver-

stehen sind, gewährt werden. Eine zweckentfremdende Verwendung von Bedarfszuweisungen schmäleren hingegen die Bedarfszuweisungen zur Finanzierung der Pflichtaufgaben von Gemeinden und Gemeindeverbänden.

Die Fachabteilung vertrat weiters den Standpunkt, dass Bedarfszuweisungen nur dann gewährt werden sollten, wenn auch die Gemeinden bereit sind, ihren Beitrag aus Eigenmitteln zu leisten. Bedarfszuweisungen in dieser Größenordnung könnten zudem nur verteilt auf mehrere Jahre in Erwägung gezogen werden.

Regionalisierungsmittel	In der begehrten Landesförderung waren auch Regionalisierungsmittel iHv 1,4 Mio. € enthalten, welche durch die Abteilung Tourismus über die Finanzposition „Zuwendung Regionalisierung im Tourismus“ bereitgestellt werden sollten. Deren Auszahlung sollte indirekt über den TVB Naturparkregion Reutte erfolgen.
Seilbahnförderung	Für das prüfungsrelevante Seilbahnprojekt war eine Förderung nach den Spezialrichtlinien „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Klein- und Kleinstschigebieten“ des Infrastrukturförderungsprogramms aus mehreren Gründen (keine rein lokale Nutzung, kein Kleinstschigebiet, EU-rechtlich kein KMU) nicht möglich. Die einzige Möglichkeit bestand in der Gewährung einer Förderung iHv max. € 200.000 im Rahmen der „De-minimis-Regelung“. Diese Variante wurde letztlich auch weiterverfolgt.
Ansuchen	Die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG brachte am 2.7.2010 ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses für das Seilbahnprojekt ein. Die im Förderungsansuchen angegebenen Projektkosten iHv 9,7 Mio. € sollten durch eine Erhöhung der Kommanditeinlagen der Gesellschafter iHv 5,5 Mio. €, eine Darlehensaufnahme iHv 1,5 Mio. €, Eigenmittel iHv € 200.000 sowie eine Landesförderung iHv 2,5 Mio. € finanziert werden. In der begehrten Landesförderung waren die Tourismusförderung iHv 1,4 Mio. € und Bedarfszuweisungen aus dem GAF iHv € 900.000 inkludiert. Der Investitionszeitraum war mit 2010 und 2011 definiert.
Regierungsbeschluss	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 12.7.2010 die Gewährung einer Förderung iHv € 200.000 für die Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG (De-minimis-Beihilfe). Die förderbaren Gesamtkosten waren mit 8,4 Mio. € bemessen.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Vereinbarung	Das Land Tirol schloss mit der Förderungswerberin am 20.7.2010 eine entsprechende Fördervereinbarung ab. Bedingung für die Förderauszahlung war die Vorlage der Kostennachweise sowie der bei Beschlussfassung fehlenden Unterlagen (seilbahnrechtliche Konzession und Baugenehmigung sowie Firmenbuchauszug unter Berücksichtigung der Kapitalaufstockung). Diese Unterlagen wurden letztlich auch vorgelegt.
Nachweise, Auszahlung	Die Förderungswerberin legte am 23.11.2010, 25.6. und 4.11.2011 entsprechende Leistungsnachweise (Originalrechnungen samt Rechnungszusammenstellungen) iHv 8,2 Mio. € vor. Nach Prüfung dieser Abrechnungen zahlte das Land Tirol die zugesagte Förderung iHv € 200.000 in drei Raten am 14.12.2010, 21.7. und 10.11.2011 aus.
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass für das gegenständliche Seilbahnprojekt eine Landesförderung iHv 2,5 Mio. € erbracht wurde, wobei € 200.000 auf die Wirtschaftsförderung entfiel. Bei abgerechneten förderbaren Kosten iHv 8,2 Mio. € beträgt der Landesanteil 30,5 %.

6.9. Rohnenlift Zöblen Fritz GmbH & Co KG

Vorhaben	<p>Der Rohnenlift Zöblen sollte durch die Rohnenlift Zöblen Fritz GmbH & Co KG modernisiert werden. Von diesem Projekt erhielt die Förderstelle im Jänner 2008 Kenntnis. Demnach sollten die Investitionskosten iHv 3,3 Mio. € zu je 50 % durch eine Darlehensaufnahme und einen Zuschuss des Landes Tirol finanziert werden.</p> <p>Die Förderstelle wies bereits in ihrer ersten Stellungnahme darauf hin, dass eine Förderung im Rahmen des Schwerpunktes „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinstschigebieten“ des Infrastrukturförderungsprogramms nicht möglich sei, da bestimmte Kriterien (Überschreitung der Beförderungsobergrenze, tourismusstarke Region) nicht erfüllt waren.</p> <p>In weiterer Folge wurde im Zuge von politischen Gesprächen vereinbart, dass das Projekt im Rahmen einer Einzelförderung und auf Grundlage der „De-minimis-Regelung“ mit € 200.000 bezuschusst wird. Diesbezüglich hat LH DDr. van Staa am 18.5.2008 eine schriftliche Zusage erteilt. Eine weitere Zusage der damaligen Gemeindeferentin LRⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Hosp für Bedarfszuweisungen aus dem GAF iHv € 560.000 erhielten die drei Gemeinden Tannheim, Zöblen und Schattwald.</p>
----------	--

Ansuchen	<p>Bei der Förderstelle langte am 12.9.2008 das Originalförderungsansuchen ein. Dieses Ansuchen sah Investitionskosten iHv 3,2 Mio. € vor, welche neben den erwähnten Landeszuschüssen, durch eine Kapitalaufstockung iHv 1,4 Mio. € und eine Darlehensaufnahme iHv 1,1 Mio. € finanziert werden sollten. Die Landeszuschüsse betragen demnach 23,7 %. Als Investitionszeitraum war Oktober 2008 - Jänner 2009 vorgesehen.</p> <p>Im Zuge der Förderungsabwicklung hat die Förderstelle verschiedene Unterlagen und Informationen eingefordert und diese nach mehreren Urganzen letztlich auch erhalten. Die Verzögerungen ergaben sich infolge der geänderten Sachlage (Neuordnung der Tannheimer Bergbahnen ohne Beteiligung der Reuttener Bergbahnen). Der Investitionszeitraum wurde in einem am 26.5.2009 neu eingebrachten Ansuchen auf Juli - November 2009 geändert.</p>
Regierungs- beschluss	<p>Die Tiroler Landesregierung beschloss am 6.10.2009 die Gewährung einer Förderung iHv € 200.000 für die Rohnenlifte Zöblen Fritz GmbH & Co KG (De-minimis-Beihilfe). Da die Förderungskriterien der Spezialrichtlinien nicht erfüllt waren, wurde dieses Förderungsansuchen als Einzelförderung gemäß Punkt 3 der Basisrichtlinie des Infrastrukturförderungsprogramms behandelt.</p>
Vereinbarung	<p>Das Land Tirol schloss mit der Förderungswerberin am 27.10.2009 eine Förderungsvereinbarung ab. Der Durchführungszeitraum wurde mit 12.9.2008 - 30.11.2009 festgesetzt, wobei die für die Auszahlung erforderlichen Unterlagen bis spätestens 28.2.2010 vorzulegen waren.</p>
Nachweise, Auszahlung	<p>Die Förderungswerberin legte am 12.5. und 27.10.2010 entsprechende Leistungsnachweise iHv 3,3 Mio. € vor. Nach Prüfung dieser Abrechnungen zahlte das Land Tirol die zugesagte Förderung iHv € 200.000 in zwei Raten am 28.5. und 3.11.2010 aus. Das Vorhaben war aus Sicht der Förderstelle endabgerechnet.</p> <p>Aktenkundig ist weiters ein Förderungsansuchen an die ÖHT betreffend das Projekt „Erweiterung der Beschneiungsanlage“, wofür die Förderungswerberin eine TOP-Tourismus-Förderung begehrte. Das Land Tirol zahlte im Jahr 2011 schließlich seinen Beitrag iHv € 24.500 aus. Durch die Fusionierung der Förderungswerberin mit der Tannheimer Bergbahnen GmbH & Co KG im Dezember 2010 hat die Förderstelle diese Förderung an das letztgenannte Unternehmen überwiesen.</p>

6.10. Gemeinden Mutters und Götzens

Vorhaben	Das im Herbst 2005 begonnene Projekt „Revitalisierung Mutterer Alm“ bezweckte die schichttechnische Wiederbelebung des stillgelegten Schigebietes Mutterer Alm durch die Errichtung von zwei neuen Seilbahnen (8er-EUB Mutterer Alm und 4er-SL Priemesköpfl) und Beschneiungsanlagen sowie die Attraktivierung der bestehenden Pistenflächen. Die beiden Bahnen nahmen am 5.1.2006 den Betrieb auf.
Vorgespräche	Im Zuge dieses Projekts fanden Vorgespräche insbesondere hinsichtlich der wirtschaftlichen und EU-beihilfenrechtlichen Beurteilung dieses Projekts statt. Auf Landesseite waren neben MitarbeiterInnen der Förderstelle vor allem die Vorstände der Abteilungen Gemeindeangelegenheiten und Raumordnung sowie die zuständige Gemeindeferentin LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Hosp eingebunden.
Ansuchen	Die Gemeinden Mutters und Götzens brachten am 26.8.2005 ein Ansuchen um Gewährung eines Zuschusses aus dem ROSP für das erwähnte Vorhaben ein, wobei die Gemeinde Mutters als federführende Gemeinde bezeichnet war. Die im Ansuchen mit 13,0 Mio. € angegebenen Projektkosten sollten durch Eigenmittel (8,1 Mio. €), Fremdmittel (3,0 Mio. €), sonstige Förderungen (0,7 Mio. €) sowie der begehrten ROSP-Förderung iHv 1,2 Mio. € finanziert werden. Der Investitionszeitraum war mit Herbst 2005 - Herbst 2006 definiert.
Förderungszusage des LH	Mit Schreiben vom 30.9.2005 sicherte LH DDr. van Staa den beiden Gemeinden eine Landesförderung iHv 10 % der Projektkosten, max. aber 1,2 Mio. €, zu. Diese Förderung sollte in drei Jahresraten zur Verfügung gestellt werden. Die bereits zugezählten Bedarfszuweisungen iHv € 140.000 waren einzurechnen.
Regierungsbeschluss	Die Tiroler Landesregierung gewährte mit Beschluss vom 21.2.2006 den Gemeinden Mutters und Götzens eine Förderung iHv € 400.000 als ersten Teilbetrag.
Vereinbarung	Das Land Tirol schloss mit den beiden Förderungsnehmerinnen am 27.4.2006 eine entsprechende Fördervereinbarung ab. Darin war u.a. vereinbart, dass vor der Förderauszahlung entsprechende Kostennachweise und Unterlagen (Nachweise der Kapitalbeteiligungen, Gemeinderatsbeschlüsse, behördliche Genehmigungen, Finanzierungsplan usw.) vorzulegen waren. Die Landesförderung war für die Dauer von zehn Jahren mit bestimmten Auflagen und Bedingungen (u.a. Betriebspflicht) verbunden.

Auszahlung	Die Gemeinde Mutters erhielt nach Vorlage der verlangten Unterlagen und der ersten Teilabrechnung über 6,8 Mio. € die zugesicherte Förderung am 13.10.2006 ausbezahlt. Die Förderung wurde nachweislich an die Errichtungsgesellschaft überwiesen.
2. Regierungsbeschluss, Vereinbarung	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 21.11.2006 für die Gemeinden Mutters und Götzens die Gewährung einer weiteren Förderung iHv € 660.000. Diese Förderung fixierte das Land Tirol mit einem Nachtrag zur erwähnten Förderungsvereinbarung vom 11.12.2006. Als Termin für die Endabrechnung war der 28.2.2007 vereinbart.
Auszahlung	Die Gemeinde Mutters erbrachte in weiterer Folge am 6.5.2007 und am 14.4.2008 weitere Leistungsnachweise, wobei die Förderstelle Kosten iHv 6,4 Mio. € als förderungsfähig anerkannte. Auf dieser Basis zahlte das Land Tirol die zugesicherte Förderung am 20.12.2007 und 23.5.2008 in zwei Tranchen aus. Die Förderstelle hat dieses Projekt schließlich mit förderungsfähigen Projektkosten iHv 13,2 Mio. € endabgerechnet.
Hinweis	Der LRH weist darauf hin, dass dieses Projekt deutlich später als vereinbart endabgerechnet wurde. Die Verzögerungen ergaben sich insbesondere durch die verspätete Vorlage bestimmter Unterlagen.
Götzner Bahn	Im Zusammenhang mit dem geförderten Projekt beabsichtigte die Muttereralm Bergbahnen GmbH das Schigebiet Mutterer Alm durch eine neue 8er-EUB an die Gemeinde Götzens (Götzner Bahn) anzubinden und hierfür ebenfalls eine Landesförderung zu erhalten. Mit Schreiben vom 26.2.2008 an den TVB Innsbruck und seine Feriendörfer erteilte LH DDr. van Staa diesem Begehren aufgrund der Nichterfüllung bestimmter Anforderungen letztlich eine Absage. Gleichzeitig sicherte er aber zu, sich für das Projekt „Abenteuerberg Muttereralm“ zu verwenden.

6.11. Muttereralm Bergbahnen GmbH

Vorhaben	Zur Ankurbelung des Sommerbetriebes beabsichtigte die Muttereralm Bergbahnen GmbH das Vorhaben „Abenteuerberg Muttereralm“ umzusetzen. Das Projekt bestand aus einem „Baumelhaus“ mit Seilweg, See- und Seichtwasserbereich, einer Aussichtsplattform, Sand- und Spielwiese, Tipidorf und einem Kleinkinderspielplatz.
----------	--

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Förderungs- ansuchen	Am 25.5.2007 langte im SG Wirtschaftsförderung das Ansuchen um Gewährung einer Landesförderung zur Mitfinanzierung des Projektes ein. Dem Förderungsansuchen waren die seilbahnrechtliche Konzession für die Muttereralmbahn, der forst- und naturschutzrechtliche Bescheid sowie weitere Projektunterlagen beigelegt.
Projektkosten, Finanzierung	Die Projektkosten waren im Förderungsansuchen mit € 438.757 angegeben. Die Finanzierung des Projektes sollte durch die beantragte Förderung iHv € 109.689 und Eigenmittel erfolgen.
Beförderungs- kapazität	Die Beförderungskapazität der Muttereralm Bergbahnen GmbH betrug lt. Förderungsansuchen 3.745 Personen pro Stunde. Das betreffende Schigebiet gilt somit als Kleinstschigebiet.
Baubeginn	Die Muttereralm Bergbahnen GmbH teilte am 28.9.2007 der Förderstelle mit, dass mit den Maßnahmen unmittelbar nach der Antragstellung begonnen wurde und die Fertigstellung bereits im Juli 2007 erfolgte.
Abrechnung - Anrechnung- stichtag	<p>Die Förderungsnehmerin reichte am 28.11.2007 Leistungsnachweise in Form von Rechnungen iHv € 445.419 ein. Dabei stellte die Förderstelle fest, dass aufgrund der Rechnungsdaten Kosten iHv € 388.877 nicht angerechnet werden können. Sie begründete diese Entscheidung damit, dass die nicht anerkannten Rechnungen vor dem formellen Eingang des Förderungsansuchens datiert waren und ein konkretes Förderungsgespräch mit einer autorisierten Stelle des Landes Tirol vor Antragstellung nicht stattfand.</p> <p>Das Büro des Landeshauptmannes teilte dem TVB Innsbruck und seiner Feriendörfer diesbezüglich am 26.2.2008 mit, dass „sich der Landeshauptmann bemühen wird, die beantragte Förderung für das Projekt Abenteuerberg Muttereralm, das wegen nicht unbedeutender Verstöße gegen die Förderungsrichtlinien als nicht richtlinienkonform abgewickelt zu bewerten ist und daher abzulehnen wäre, dennoch zu ermöglichen“.</p> <p>Am 21.5.2008 bestätigte LH DDr. van Staa dem SG Wirtschaftsförderung seine am 27.2.2007 am Rande der Kuratoriumssitzung des Tourismusförderungsfonds gegenüber dem damaligen Obmann des TVB Innsbruck und seiner Feriendörfer getätigte Verwendungszusage zur Unterstützung des gegenständlichen Projektes.</p>

Unter Berücksichtigung dieses (vorverlegten) Anrechnungstichtages ermittelte die Förderstelle schließlich nach Erhalt weiterer Unterlagen und Informationen am 9.10.2008 anrechenbare Kosten iHv € 416.246.

Regierungs-
beschluss

Die Tiroler Landesregierung genehmigte mit Beschluss vom 28.10.2008 für das Projekt „Abenteuerberg Muttereralp“ eine Förderung iHv € 104.000 aus dem Schwerpunktprogramm „Verbesserung von Infrastrukturprojekten in Kleinstschigebieten“ des Infrastrukturförderungsprogramms. Das Förderungsausmaß ergab sich aufgrund der erwähnten Projektkosten und des höchstmöglichen Förderungssatzes von 25 %.

Vereinbarung,
Auszahlung

Die entsprechende Förderungsvereinbarung vom 24.11.2008 legte die Rechte und Pflichten der Förderungsnehmerin fest, u.a. den Verpflichtungszeitraum von drei Jahren und die Pflicht zur Anzeige allfälliger Änderungen. Die Auszahlung der zugesicherten Förderung erfolgte am 11.12.2008.

Feststellung

Der LRH stellt fest, dass die Förderungsnehmerin die notwendigen Unterlagen für das gegenständliche Projekt erbracht hat. Aufgrund verschiedener Abklärungen hinsichtlich Beförderungskapazitäten und Anrechnungstichtag hat sich die Erledigung des Ansuchens deutlich verzögert. Die Förderung erfolgte richtlinienkonform, wobei eine Förderung in dem gewährten Ausmaß nur unter Berücksichtigung eines vorverlegten Anrechnungstichtages möglich war.

6.12. Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG

Vorhaben

Zur Mitfinanzierung des Projektes „Ausbau des Schigebiets Glocknerblick“ suchte die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG um Gewährung einer Landesförderung an. Das Projekt verfolgte das Ziel, ein attraktives, schneesicheres Schigebiet zu schaffen. Dieses Ziel sollte vor allem durch Errichtung von drei Sesselliften, einer Beschneiungsanlage sowie entsprechendem Pistenbau erreicht werden.

Projektkosten,
Finanzierung

Die Gesamtkosten des Projekts beliefen sich lt. Förderungsansuchen auf 6,5 Mio. €. Die Finanzierung sollte durch eine Beteiligung der Gampe KG Sölden (1,5 Mio. €), eine Beteiligung einheimischer Banken, Versicherungen und Betriebe u.a. (0,7 Mio. €), Fremdmittel des Unternehmens (1,5 Mio. €) sowie der beantragten Förderungsmittel erfolgen. Die beantragte Förderung iHv 2,9 Mio. € machte 44 % der Investitionskosten aus.

Förderungen an sonstige Seilbahnunternehmen

Förderungsbeirat	Der lt. Förderungsrichtlinien zuständige Förderungsbeirat fasste am 23.6.1995 einen einstimmigen Beschluss für die Gewährung einer Landeshilfe iHv 2,9 Mio. € in Form eines verlorenen Zuschusses.
Regierungs- beschlüsse	Die Tiroler Landesregierung beschloss am 11.7.1995, der Großglockner Bergbahn-Skilift GmbH für den Ausbau des Schigebietes Glocknerblick eine Investitionsbeihilfe iHv 2,9 Mio. € aus der Förderungsaktion "Sonderprogramm für die Naturparkregion Hohe Tauern in Tirol" bereit zu stellen. Diesen Beschluss bestätigte die Tiroler Landesregierung am 30.4.1996 mit der Änderung, dass die Förderungsvereinbarung mit der zwischenzeitlich gegründeten Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG abzuschließen ist.
Vereinbarung	Auf Grundlage dieser Beschlüsse schloss das Land Tirol am 13.5.1996 mit der Förderungsnehmerin eine Förderungsvereinbarung ab.
Projektkosten	Der Bürgermeister der Gemeinde Kals a.Gr. teilte am 29.4.1996 der Förderstelle mit, dass sich die Gesamtkosten des gegenständlichen Projektes auf 8,7 Mio. € erhöhen werden. Die Förderungsintensität lag somit bei 33,3 % und innerhalb der damals für Osttirol geltenden Höchstgrenze von 37 % (brutto).
Auszahlung	<p>Die Förderstelle zählte die zugesicherte Förderung in vier Tranchen - entsprechend der vorgelegten und geprüften Abrechnungen zwischen November 1996 und März 1997 aus.</p> <p>Die vorgelegte Endabrechnung wies Gesamtprojektkosten iHv 9,5 Mio. € auf, wobei die Förderstelle darin enthaltene Eigenleistungen iHv € 289.000 als nicht förderbar anerkannt hat. Laut Mitteilung der Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG vom 8.3.1998 erhöhten sich die Investitionskosten aufgrund der Errichtung zusätzlicher Infrastruktureinrichtungen (Beschneigungsanlage, Kinderlift) letztlich auf insgesamt 12,0 Mio. €.</p>
Feststellung	Der LRH stellt fest, dass bei anrechenbaren Projektkosten iHv 9,2 Mio. € die Förderungsintensität 31,5 %, unter Berücksichtigung der gesamten Projektkosten iHv 12,0 Mio. € jedoch 24,2 % beträgt. Er verweist diesbezüglich auf die Richtlinien für das Sonderprogramm Nationalpark Hohe Tauern in Tirol. Demnach war ein Förderungshöchstausmaß von 30 % der anrechenbaren Kosten vorgesehen, wobei die Tiroler Landesregierung in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen davon abweichende Förderungen gewähren konnte.

6.13. Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH

Vorhaben, informelles Ansuchen	Zur Mitfinanzierung der Modernisierung und Erweiterung der bestehenden Beschneiungsanlage ersuchte die Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH mit Schreiben vom 28.5.2008 LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Hosp um Gewährung einer Infrastrukturförderung des Landes Tirol.
Förderungszusage des LH	LH DDr. van Staa informierte am 13.6.2008 die Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH, dass das Land Tirol für das Vorhaben eine Infrastrukturförderung in Form einer Einzelförderung auf Basis der „De-minimis-Regelung“ iHv € 200.000 gewährt. Eine Förderung nach der Spezialrichtlinie zum Schwerpunkt „Verbesserung von Infrastrukturangeboten in Kleinstschigebieten“ war für das Schigebiet Jungholz aufgrund der zu hohen Beförderungskapazität (8.700 Personen pro Stunde) nicht möglich. Diese Förderung deckte auch den Landesanteil an einer ebenfalls beantragten TOP-Tourismus-Förderung ab.
Aufforderung - Einreichung eines formellen Ansuchens	Am 30.7.2008 brachte die Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH das formelle Ansuchen samt Unterlagen (Projektbeschreibung, Kostengliederung, Planunterlagen, Firmenbuchauszug, Gewerbeberechtigung, wasser-, forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung) ein.
Projektkosten, Finanzierung	Die Projektkosten wurden mit 2,7 Mio. € angegeben. Deren Finanzierung sollte neben der beantragten Förderung durch Eigenleistungen (0,2 Mio. €), Eigenmitteln (0,3 Mio. €) und Fremdmitteln (2,0 Mio. €) erfolgen.
Nachreichung - ergänzende Unterlagen	Ergänzend zu den vorgelegten Unterlagen ersuchte das SG Wirtschaftsförderung die Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH mit Schreiben vom 23.9.2008, weitere Unterlagen und Informationen (Angebote, Erklärungen zu Kostenaufteilungen, Kreditfinanzierungszusage, Vorschaurechnung für die nächsten fünf Jahre) nachzureichen. Weiters wies die Förderstelle darauf hin, dass Eigenleistungen nicht förderbar sind.
Regierungs- beschluss, Vereinbarung	Die Tiroler Landesregierung gewährte am 7.7.2009 eine Förderung iHv € 200.000 in Form eines Einmalzuschusses. Das der Förderung zugrunde gelegene Investitionsvolumen erhöhte sich durch die zeitliche Verschiebung des Projektbeginns auf 3,0 Mio. €. Die entsprechende Förderungsvereinbarung zwischen dem Land Tirol und der Skiliftgesellschaft Jungholz GmbH wurde im August 2009 abgeschlossen.

Der LRH bestätigt die ordnungsgemäße Förderungsabwicklung der Förderstelle, weist aber darauf hin, dass das Land Tirol die Förderung iHv € 200.000 in Form einer Einzelförderung auf Basis der „De-minimis-Regelung“ gewährte. Eine Förderung nach der Spezialrichtlinie war nicht möglich, da eine Voraussetzung (zu hohe Beförderungskapazität) nicht erfüllt war.

6.14. Marktgemeinde Steinach a.Br.

Vorhaben	Die Marktgemeinde Steinach a.Br. suchte im Rahmen des ROSP 2001 - 2006 um eine Förderung für die geplante Beschneiungsanlage der Steinacher Bergbahnen AG - Wipptal an.
Förderungszusage des LH	<p>Noch vor der Antragstellung stellte LH DDr. van Staa mit Schreiben vom 2.2.2004 der Marktgemeinde Steinach a.Br. eine Förderung aus dem ROSP in Form eines verlorenen Zuschusses in Aussicht.</p> <p>Diese Förderungszusage erfolgte für den Zeitraum von drei Jahren und war mit 12 % der förderbaren Gesamtkosten bemessen. Aufgrund der veranschlagten Gesamtkosten iHv 5,2 Mio. € hätte die Förderung 0,6 Mio. € betragen.</p>
Ansuchen	Die Marktgemeinde Steinach a.Br. reichte am 14.5.2004 das formelle Förderungsansuchen ein.
Finanzierung	Die Finanzierung der Projektkosten iHv 5,2 Mio.€ sollte durch Eigenmittel iHv 2,0 Mio. €, Eigenleistungen iHv 2,2 Mio. € und einer Landesförderung iHv 1,0 Mio. € erfolgen. Der begehrte Landesbeitrag bezog sich auf eine mündliche Zusage von LR ⁱⁿ Dr. ⁱⁿ Hosp und sollte aus dem ROSP und dem GAF bereitgestellt werden.
Erhöhung des Förderungssatzes	Mit Schreiben vom 1.7.2004 änderte LH DDr. van Staa seine Förderungszusage vom 2.2.2004 insofern ab, als der Förderungssatz von 12 % auf 15 % erhöht und der Marktgemeinde Steinach a.Br. nunmehr eine ROSP-Förderung im Ausmaß von max. € 780.000 zugesichert wurde.
Regierungsbeschluss	Die Tiroler Landesregierung gewährte die Fördermittel in vier Beschlüssen. Die Auszahlung in der zugesicherten Höhe erfolgte in acht Teilbeträgen.

Vereinbarungen	Nach der Gewährung des ersten Förderungsteilbetrages schloss das Land Tirol im September 2004 mit der Marktgemeinde Steinach a.Br. eine Förderungsvereinbarung ab. Zu den drei weiteren beschlossenen Teilbeträgen unterfertigten die beiden Vertragspartner jeweils einen Nachtrag.
Feststellung	Der LRH stellt diesbezüglich fest, dass eine Förderungsvereinbarung zwischen der Marktgemeinde Steinach a.Br. und der Steinacher Bergbahnen AG - Wipptal dem Förderungsakt nicht beiliegt. Nach den entsprechenden Förderungskriterien war die Weitergabe der Förderung an das jeweils in Betracht kommende Seilbahnunternehmen förderungsvertraglich zu regeln.
Bedarfszuweisungen	Im Förderungsakt befand sich keine Finanzierungszusage bezüglich der Bedarfszuweisungen. An die Marktgemeinde Steinach a.Br. flossen Bedarfszuweisungen, u.zw. in den Jahren 2004 und 2005 unter dem Titel „Verbesserung der Infrastruktur - Investitionen Schigebiet Berger Alm“ € 220.000 sowie im Jahr 2007 unter dem Titel „Verbesserung Infrastruktur - Beschneigungsanlage“ weitere € 220.000.
behördliche Genehmigungen	Nach der Rahmenrichtlinie für die Wirtschaftsförderung des Landes Tirol dürfen Förderungen nur gewährt werden, wenn die erforderlichen rechtlichen Voraussetzungen für die Umsetzung der zu fördernden Vorhaben gegeben sind. Die diesbezüglichen Bescheide waren jedoch zum Prüfungszeitpunkt nicht mehr im Förderungsakt enthalten. Nach Auskunft des SG Wirtschaftsförderung wurden diese im Zuge der Förderungsabwicklung wieder retourniert.
Teilkostenabrechnung	Die Anweisung der Förderungsteilbeträge an die Marktgemeinde Steinach a.Br. erfolgte nach Vorlage der entsprechenden Nachweise.
Endkostenabrechnung	Der in der Förderungsvereinbarung festgelegte Termin für die Vorlage der Endkostenabrechnung (31.12.2006) wurde deutlich überschritten. So lag die Endabrechnung des Projektes - nach mehrmaliger Urgenz und einer Fristerstreckung bis 4.6.2007 - am 27.11.2007 vor. Die Anweisung des letzten Förderungsteilbetrages erfolgte - nach Übermittlung noch ausständiger Unterlagen - am 10.12.2007. Letztlich wurden förderbare Gesamtkosten iHv 5,2 Mio. € nachgewiesen.
Feststellung	Der LRH stellt zusammenfassend fest, dass im gegenständlichen Förderungsfall eine verbindliche Förderungszusage bereits vor dem Vorliegen des Förderungsansuchens erfolgte. Weiters verursachte die Förderungsabwicklung für das SG Wirtschaftsförderung aufgrund von Problemen bei der Abrechnung, für deren Lösung zahlreiche Besprechungen notwendig waren, einen erhöhten Verwaltungsaufwand.

7. Zusammenfassende Feststellungen

Förderungsvolumen an die Schultz-Gruppe (Frage 1)	Von den insgesamt im Zeitraum 1990 - 2011 für Projekte der Seilbahnwirtschaft bereitgestellten Landesmittel iHv 40,5 Mio. € wurden 17,0 Mio. €, d.s. 42 %, an Unternehmen der Schultz-Gruppe ausbezahlt. Durch diese Landesförderungen wurden Investitionen der Schultz-Gruppe iHv 135,9 Mio. € unterstützt.
Projektförderungen an die Schultz-Gruppe (Frage 2)	<p>Die Schultz-Gruppe umfasst derzeit 17 GmbH und zehn GmbH & Co KG. Davon haben sechs Seilbahnunternehmen Landesförderungen für verschiedene Projekte erhalten:</p> <ul style="list-style-type: none">• Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG: zwischen 1997 und 2011 wurden insgesamt acht Projekte - durchwegs Errichtung und Erweiterung von Beschneiungsanlagen - gefördert.• Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG: zwischen 1998 und 2010 wurden insgesamt acht Projekte - Erweiterung von Beschneiungsanlagen, Errichtung einer 4-er Sesselbahn inkl. Beschneiungsanlagen am Thurntaler, Erweiterung des Sporthotels Sillian, Neubau der Sesselbahn Thurntaler - gefördert.• Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG: in den Jahren 1995, 1996 und 2004 wurden drei Projekte - Errichtung und Erweiterung von Beschneiungsanlagen, Modernisierung der Goldried-Zubringerbahn - gefördert.• Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG und Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG: im Jahr 2006 wurde der Liftzusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr. über die Gemeinden Matrei i.O. und Kals a.Gr. gefördert,• Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG: seit dem Jahr 2009 wird ein 4-Sterne Hotelbetrieb in Kals a.Gr. errichtet.• Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG: im Jahr 2010 wurde die Erweiterung der Beschneiungsanlage samt Speicherteich gefördert.

Gründe für die Förderungen (Frage 3)

Die Analyse hat ergeben, dass die jeweiligen Förderungswerber detaillierte Kosten-Nutzen-Analysen und Projektplanungen über bauliche Maßnahmen, Kosten, Finanzierung, behördliche Genehmigungen usw. erstellt haben. Die Planungsunterlagen bildeten einen wesentlichen Bestandteil der Förderungsansuchen. Darin hatten die Förderungswerber auch die Gründe für das Investitionsvorhaben darzustellen.

Beispielsweise wurde in den Förderungsansuchen als Grund für die Errichtung von Beschneiungsanlagen primär die Gewährleistung der Schneesicherheit angeführt.

Bei den Projektmaßnahmen der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG wurde in der Begründung zum Investitionsvorhaben angeführt, dass es sich dabei um unbedingt notwendige Komplettierungs- und Verbesserungsmaßnahmen von regionaler Bedeutung handelt, die geeignet sind, die Wirtschaftlichkeit des Angebotes wesentlich zu verbessern. Der Neubau der Sesselbahn Thurmtaler sollte eine wesentliche Qualitätsverbesserung für das gesamte Schigebiet bewirken.

Mit Mitteln aus dem ROSP wurde in den Jahren 2008 - 2010 der Lift-zusammenschluss Matrei i.O. - Kals a.Gr. mitfinanziert. Das Projekt umfasste die Errichtung neuer Liftanlagen, Pistenbau, Beschneiungsanlagen mit Speicherteich und Lawinenverbauungen. Die Förderleistung der beiden Schigebiete sollte sich durch die Investitionen von insgesamt 16.781 auf 23.551 Personen pro Stunde erhöhen und damit eine effiziente Betriebsführung gewährleisten.

Bei der Erweiterung des Sporthotels Sillian sollte eine qualitative Verbesserung (Hallenbad, Wellnessbereich, Saunalandschaft usw.) und eine quantitative Erweiterung (von 92 auf 196 Betten) erzielt werden, um einen effizienten Hotelbetrieb zu gewährleisten.

Durch die Errichtung eines 4-Sterne Hotelbetriebes in Kals a.Gr. sollte nicht nur das touristische Angebot in der Region erweitert und verbessert, sondern es sollten auch 70 Ganzjahresarbeitsplätze geschaffen werden.

Die Förderungsansuchen, die Prüfung der richtlinienkonformen Erfüllung der Förderungsvoraussetzungen durch die Förderstelle und die Beschlussfassung der Tiroler Landesregierung stellten die Voraussetzungen für die Förderungsauszahlungen dar.

Zusammenfassende Feststellungen

Förderungstöpfe (Frage 4) Die Landesförderungen für Unternehmen der Schultz-Gruppe verteilen sich auf die nachfolgenden Förderungsaktionen (Beträge in €):

Förderungsaktion	Förderung
ROSP	10.654.056
Impulspaket Tirol	3.709.100
TOP-Tourismus-Förderung	1.178.613
Einzelförderungen	1.011.940
Sonderprogramm Nationalparkregion Hohe Tauern	436.037
Summe	16.989.746

Tab. 32: Landesförderungen an Unternehmen der Schultz-Gruppe

Damit wurden 85 % der Landesförderungen für die Schultz-Gruppe im Rahmen des ROSP und des Impulspakets Tirol abgewickelt.

Zeitpunkt der Förderung (Frage 5) Es wurden insgesamt 22 Projekte, die von Unternehmen der Schultz-Gruppe umgesetzt wurden, im Zeitraum 1995 - 2010 durch öffentliche Mittel gefördert. Die Förderungsabwicklung, die Höhe der jeweiligen Förderungen, die getätigten Investitionen sowie die Kosten- und Verwendungsnachweise (inklusive der behördlichen Genehmigungen) wurden vom LRH im Detail analysiert.

Auszahlungsvoraussetzungen (Fragen 6 und 7) Die Auszahlungen erfolgten grundsätzlich nach Vorlage von Teil- und Endabrechnungen (mit Originalrechnungen, Kontoauszügen und Einzahlungsbelegen) und der rechtmäßigen Genehmigungen für das jeweilige Projekt.

Das SG Wirtschaftsförderung als verantwortliche Förderstelle des Landes Tirol ließ sich jedoch nicht in allen Fällen die Ausfinanzierung des förderungsgegenständlichen Projektes nachweisen. Weiters wird vom SG Wirtschaftsförderung nicht geprüft, ob in einer Gesamtbeurteilung über sämtliche Finanzierungsbeiträge (Bund, Land, Gemeinden, Tourismusverbände, OIG) die Förderungsobergrenzen vor allem in Bezug auf das EU-Beihilfenrecht überschritten werden.

Im Gegensatz dazu übt die ÖHT, als „maßnahmenverantwortliche“ Förderstelle des Bundes, eine „Monitoringfunktion“ aus. Das Monitoring umfasst die zentrale Gesamterfassung der Nachweise für die Bundes-, Landes- und EU-Förderungen.

Stellungnahme der
Regierung

Die Überprüfung der Ausfinanzierung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgt in der Regel im Zuge der Prüfung der jeweiligen Förderungsvoraussetzungen. Dabei wird auch eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Antragsstellers durchgeführt, um möglichst sicherzustellen, dass das jeweilige Unternehmen auch in der Lage ist, den durch das jeweilige Investitionsvorhaben in vielen Fällen neu entstehenden jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Sollte sich bei dieser Prüfung herausstellen, dass das antragstellende Unternehmen bzw. die jeweilige Unternehmensgruppe (das ist insbesondere bei verbundenen Unternehmen wichtig) über eine weit überdurchschnittliche Bonität verfügt bzw. weit überdurchschnittliche Betriebsergebnisse erwirtschaftet und damit gegebenenfalls die Ausfinanzierung des jeweiligen Projekts auch ohne weitere regionale Hilfestellung über Eigenmittel oder un-geförderte Fremdmittel gewährleistet ist, kann im begründeten Einzelfall auf einen lückenlosen Nachweis aller Finanzierungskomponenten verzichtet werden.

Es ist anzumerken, dass die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) nicht generell als „maßnahmenverantwortliche“ Förderstelle des Bundes eine Monitoringfunktion übernimmt, sondern diese Aufgabe von ihr nur bei EU-kofinanzierten Tourismusprojekten deshalb übernimmt, weil sie im entsprechenden EU-Regionalförderungsprogramm als solche „maßnahmenverantwortliche“ Förderstelle festgelegt ist. Auch hier erfolgt – wie vom Landesrechnungshof festgehalten - nur eine zentrale Erfassung der Nachweise für die Bundes-, Landes- und EU-Förderungen. Eine solche Funktion übernimmt das Sachgebiet Wirtschaftsförderung auch bei jenen Programmteilen des EU-Regionalförderungsprogramms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013“, bei denen die Abteilung Wirtschaft und Arbeit bzw. das Sachgebiet Wirtschaftsförderung als solche „maßnahmenverantwortliche“ Förderstelle festgelegt sind.

Zu der in diesem Zusammenhang vom Landesrechnungshof aufgeworfene Feststellung, wonach das Sachgebiet Wirtschaftsförderung nicht prüft, ob auch für dasselbe Projekt gewährte Finanzierungsbeiträge der Gemeinden, Tourismusverbände, der OIG, etc. dem EU-Beihilfenrecht entsprechen, ist auszuführen, dass laut ganz klarer Aussage der Abteilung EU-Beihilfenrecht im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend jede eigenständige Gebietskörperschaft, Körperschaft öffentlichen Rechts oder sonstige rechtlich selbständige Organisation selbst und allein für die jeweilige Förderung verantwortlich ist. Es ist somit dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung nicht möglich, in die autonomen Förderungsentscheidungen anderer Förderungsgeber aktiv einzugreifen.

Replik

Der LRH verweist diesbezüglich auf § 7 Abs. 2 der Verordnung der Landesregierung vom 12.7.2011, mit der das Tiroler Seilbahn- und Schigebietsprogramm 2005 geändert wurde. Demnach sind die betriebswirtschaftlichen Erfolgsaussichten eines Vorhabens nicht gegeben, wenn dessen Finanzierung nicht gesichert ist. Die entsprechenden Nachweise müssen erbracht werden, sofern für die Finanzierung des Vorhabens Förderungen der öffentlichen Hand in Anspruch genommen werden oder dies begründet zu vermuten ist.

Wohnbau Schultz GmbH & Co KG
(Fragen 8 und 9)

Bei insgesamt vier mit Landesmitteln geförderten Projekten der Schultz-Gruppe erfolgte die Umsetzung der Baumaßnahmen durch die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG.

Bei der Erweiterung des Sporthotels Sillian führte die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG sämtliche Bau- und Planungsmaßnahmen durch. Im Angebot dieser Wohnbaugesellschaft an die Förderwerberin waren die Errichtungskosten mit 5,7 Mio. € festgelegt. In diesem Zusammenhang stellt der LRH fest, dass die Förderstelle des Landes Tirol kein Vergleichsangebot für die von der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG durchgeführten Baumaßnahmen eingefordert hat.

Beim Projekt „Schigebietszusammenschluss Matri i.O. - Kals a.Gr.“ waren im Jahr 2006 förderbare Kosten iHv 6,7 Mio. € mit dem Zahlungsempfänger „Wohnbau Schultz GmbH & Co KG“ eingereicht. Im Förderungsakt befanden sich keine Vergleichsangebote zu diesen Leistungen, die Förderstelle habe diese jedoch nach eigenen Angaben geprüft.

Beim Neubau des Sessellifts Thurntaler im Jahr 2010, dessen baulichen Teil die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG durchführen sollte, forderte das SG Wirtschaftsförderung „zwecks Kostenplausibilität“ ein Vergleichsangebot ein. Das daraufhin von einem Bauunternehmen erstellte und dem SG Wirtschaftsförderung vorgelegte Vergleichsangebot für die baulichen Maßnahmen war um 4 % höher als jenes der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG.

Das dem Förderungsansuchen der Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG beiliegende Generalunternehmerangebot der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG wies für die Erweiterung der Beschneiungsanlage Projektkosten iHv 4,7 Mio. € aus. Im Rahmen der Förderungsabwicklung forderte das SG Wirtschaftsförderung u.a. die Vorlage eines Vergleichsangebotes ein. Die vergleichbaren Kosten dieses Angebots waren um 38 % höher als jene der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG.

Im Zusammenhang mit der Durchführung der Baumaßnahmen durch die Schultz GmbH & Co KG haben die jeweiligen Förderungsnehmer für sämtliche Projekte Kostenaufstellungen, Projektabrechnungen sowie Originalrechnungen vorgelegt. Diese Nachweise hat das SG Wirtschaftsförderung auf Anrechenbarkeit als förderbare Kosten überprüft.

Da keine Kalkulationsgrundlagen der verrechneten Kosten vorlagen, konnte der LRH nicht feststellen, ob Projekte über die Wohnbau Schultz GmbH & Co KG überhöht berechnet und dadurch die Unternehmensgruppe Schultz höhere Förderungen lukriert hat.

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass nicht in allen Fällen Vergleichsangebote eingeholt wurden oder diese Vergleichsangebote nur einen Teil des Generalunternehmerangebots der Wohnbau Schultz GmbH & Co KG abdeckten.

*Stellungnahme der
Regierung*

Im Zusammenhang mit den vom Landesrechnungshof immer wieder getroffenen Feststellungen hinsichtlich des möglichen und notwendigen Vergleichs von Leistungen, die von verbundenen Unternehmen zum jeweiligen Förderungswerber erbracht werden, wird zukünftig anstelle von Vergleichsangeboten analog der Vorgangsweise des Bundes beim Projekt „Großglockner Mountain Resort Kals“ ein externer Experte (z.B. Bauconsulter) mit der Prüfung der Angemessenheit des Angebots des verbundenen Unternehmens beauftragt werden. Diese externe Überprüfung ist dann allerdings auch mit zusätzlichen Kosten für das Land Tirol verbunden.

Förderungen der
Gemeinden und
Tourismusverbände
an die Schultz-
Gruppe (Frage 10)

Die Förderungen aus dem Landeshaushalt wurden durch Mittel aus dem GAF ergänzt. Insgesamt wurde im Prüfungszeitraum den Tiroler Gemeinden für Infrastrukturmaßnahmen der Seilbahnwirtschaft Bedarfswweisungen iHv 8,1 Mio. € bereitgestellt. Davon wurden 2,3 Mio. € (d.s. 28 %) an Gemeinden angewiesen, die damit Infrastrukturprojekte der Schultz-Gruppe (Schischaukel Matrei/Kals, Thurntaler Schigebiet) unterstützten.

Die Detailanalyse sämtlicher von Unternehmen der Schultz-Gruppe umgesetzten Projekte ergab, dass der TVB Osttirol im Jahr 2010 das Projekt „Neubau Sesselbahn Thurntaler“ in Form eines „verlorenen Baukostenzuschusses,“ an die Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG iHv € 800.000 unterstützte. Dieser Zuschuss war durch einen Bankkredit finanziert.

Zusammenfassende Feststellungen

Der TVB Urlaubsregion Nationalpark Hohe Tauern/Osttirol unterstützte im Jahr 2006 das Projekt „Schischaukel Matri i.O. - Kals a.Gr.“ mit 2,0 Mio. €. Die Unterstützung erfolgte in Form einer Kapitaleinlage bei der Matrier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG.

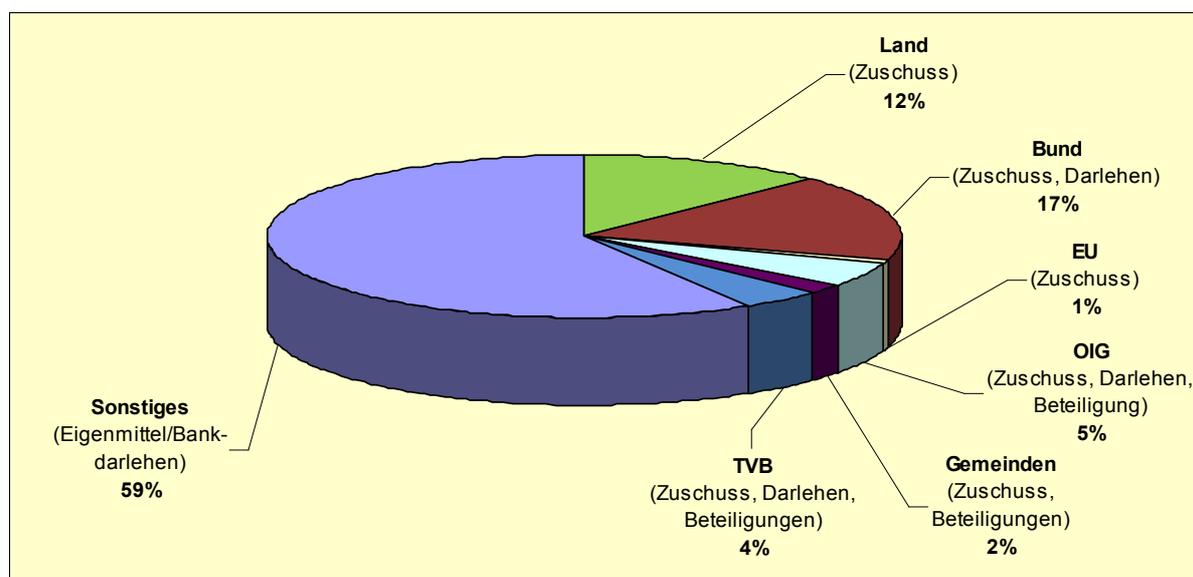
In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass sich bei den Projekten der Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG, Matrier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und der Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG sowohl Gemeinden als auch Tourismusverbände in Form von Kapitaleinlagen beteiligt haben. Diese Beteiligungen können nur dann als Kapitalbeteiligung im Sinne des EU-Wettbewerbsrechts akzeptiert werden, wenn die Beteiligungen so gestaltet sind, dass sie auch ein privater Investor eingehen würde.

Bundesförderungen/
ERP-Fonds/EFRE
(Frage 11)

Weiters kamen für die Seilbahnwirtschaft und damit auch für die Projekte der Schultz-Gruppe bundeseitig die Richtlinie „ERP-Tourismuswirtschaft“ sowie die Richtlinien für die TOP-Tourismus-Förderung zur Anwendung.

Der überwiegende Teil der Bundesförderungen an die Schultz-Gruppe (24,0 Mio. €) erfolgte in Form von TOP-Tourismus-Krediten iHv 20,8 Mio. €. Zusätzlich wies der Bund den Unternehmen der Schultz-Gruppe AMFG-Zuschüsse iHv 3,1 Mio. € an. Die Europäische Union gewährte EFRE-Zuschüsse iHv 1,1 Mio. €.

Zusammenfassend wurden die von Unternehmen der Schultz-Gruppe getätigten Investitionen wie folgt durch öffentliche Mittel mitfinanziert:



Diagr. 2: Investitionen von Unternehmen der Schultz-Gruppe - Mitfinanzierung durch öffentliche Mittel

Förderungsanteil
des Landes Tirol
(Frage 12)

Die den jeweiligen Unternehmen der Schultz-Gruppe gewährten Landesförderungen bzw. deren Anteil an den jeweils getätigten Investitionen stellen sich wie folgt dar (Beträge in €):

Förderungsnehmerin	Investitions- volumen	Landes- förderungen	Förder- anteil
Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG	23.798.810	4.066.436	17%
Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG	21.544.716	655.274	3%
Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG	25.893.767	2.384.206	9%
Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG	23.946.652	6.430.283	27%
Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG	36.006.000	3.139.700	9%
Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG	4.729.000	313.847	7%
Summe	135.918.944	16.989.746	12%

Tab. 33: Förderanteil des Landes Tirol an den Investitionen der Unternehmen der Schultz-Gruppe

Die Förderung der Skischaukel Matrei/Kals (Umsetzung durch die Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG und die Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG) stellte mit 10,0 Mio. € die betragsmäßig bei weitem höchste Wirtschaftsförderung dar. Diese Förderung war zum Zeitpunkt der Beschlussfassung mit 29,3 % der förderbaren Projektkosten (= damals höchstmögliche Förderungsintensität) bemessen. Diese Förderungsintensität war nur bis zum Ende des Jahres 2006 möglich, was den unter großem Zeitdruck getroffenen Regierungsbeschluss vom 21.11.2006 erklärt. Zum Zeitpunkt der Beschlussfassung waren noch viele Fragen, u.a. in Bezug auf die behördlichen Verfahren (z.B. UVP-Pflicht), offen. Die Finanzierung der Schischaukel erfolgte in beträchtlicher Weise durch Beteiligungen anderer „öffentlicher“ Rechtsträger (Gemeinden, Tourismusverbände, OIG).

Nachvollziehbarkeit
der Förderungen
(Frage 13)

Die Förderungen, die im Rahmen von Spezialrichtlinien bzw. aufgrund von Einzelfallentscheidungen ausgezahlt wurden, beruhten auf der Vorlage von umfangreichen Unterlagen der Förderungswerber (detaillierte Angaben über das antragstellende Unternehmen, das Vorhaben und die Auswirkungen, detaillierte Projektkostengliederung inklusive Kostenvoranschläge, Jahresabschlüsse, Rentabilitätsvor-schau und Liquiditätsberechnung, Bestätigung des KMU-Status usw.).

Zusammenfassende Feststellungen

Der LRH stellt weiters fest, dass sämtliche Landesförderungen im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung (Anschlussförderung) auf Basis

- eines formellen Förderungsansuchens,
- eines ÖHT-Berichts inkl. Projektkosten und Fördervorschlag,
- einer ÖHT-Genehmigung,
- eines Kreditvertrages,
- einer ÖHT-Mitteilung über den vollständigen Nachweis der Kosten und der Auszahlung,
- einer Mitteilung der Förderungswerber über die Bilanzsummen und die Umsätze der letzten beiden Geschäftsjahre

erfolgten.

Angemessenheit der Förderung
(Frage 14)

Sämtliche Voraussetzungen für eine Förderung (förderbare Kosten, Förderungshöhe, Förderungsintensität usw.) sind in den Richtlinien normiert. Die Richtlinien für die Gewährung von Landesförderungen sind EU-beihilfenrechtskonform ausgestaltet. Das SG Wirtschaftsförderung hatte die diversen Beihilferahmen, Leitlinien und Gruppenfreistellungsverordnungen des EU-Beihilfenrechts sowie die von der Europäischen Kommission genehmigte österreichische Regionalförderungsgebietskarte (z.B. höhere Förderungsintensität für Osttirol) zu beachten. Der LRH stellt fest, dass die geförderten Investitionsmaßnahmen mit vergleichbaren Projekthaltungen grundsätzlich gleich behandelt wurden.

Evaluierung der Wirkung
(Frage 15)

Der LRH weist darauf hin, dass für die Festlegung der Förderungshöhe das zuständige Bundesministerium und seine Förderstellen ÖHT und AWS ein Bewertungsschema verwenden, das den Innovationsgehalt sowie die Wachstums- und Beschäftigungseffekte, die aus den geförderten Projekten resultieren, enthält. Die Beurteilungskriterien sind in den Richtlinien festgelegt.

Die Wachstums- und Beschäftigungseffekte der fördergegenständlichen Investitionen werden von den Förderstellen des Bundes und des Landes Tirol evaluiert. Die jeweiligen Evaluationsmaßnahmen werden zwischen den Förderstellen des Bundes und des Landes Tirol abgestimmt. Beispielsweise fordert das SG Wirtschaftsförderung jährlich Meldungen der Gebietskrankenkasse über die projektbezogene Beschäftigtenanzahl und die Jahresabschlüsse der Förderungnehmer, welche gemäß den jeweiligen Bestimmungen der Fördervereinbarungen analysiert werden, ein.

Beschlussfassungen der Tiroler Landesregierung, Förderungszusagen (Fragen 17, 18 und 19)

Sämtliche Förderungszusagen erfolgten durch den ressortzuständigen Landeshauptmann. Diese beruhten auf Förderungsempfehlungen der Förderstelle im Amt der Tiroler Landesregierung. Für die Landesförderungen, die im Rahmen des Impulspakets Tirol, des Raumordnungsschwerpunkt- und Infrastrukturförderungsprogramms gewährt wurden (insgesamt rund 14,4 Mio. €), lagen einstimmige Beschlüsse der Tiroler Landesregierung vor.

Mit Ausnahme der Landesförderung für den Neubau der Sesselbahn Thurntaler iHv € 800.000 (Förderungsnehmerin Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG) wurden auch für alle Einzelförderungen entsprechend der Rahmen- bzw. Basisrichtlinien einstimmige Beschlüsse der Tiroler Landesregierung herbeigeführt.

Interventionen, Bevorzugung der Schultz-Gruppe (Fragen 21 und 22)

Die Stichprobenauswahl bei den Projekten der „sonstigen“ Seilbahnwirtschaft orientierte sich an der Höhe der getätigten Investitionen und der ausgezahlten Landesförderung. Die Stichprobenauswahl umfasst sämtliche Förderungsaktionen.

Bei der Analyse der Förderungsaktionen stellt der LRH fest, dass mit Ausnahme der Errichtung und Erweiterung von Beschneiungsanlagen (diese Projekte wurden im Rahmen der TOP-Tourismus-Förderung über die ÖHT abgewickelt, das Land Tirol schloss sich der Förderungsentscheidung an) alle analysierten Förderungsprojekte dem Landeshauptmann präsentiert wurden. Bei einzelnen Projekten wurde erst nach einer Verwendungszusage durch den Landeshauptmann ein formelles Förderungsansuchen bei der Förderstelle im Amt der Tiroler Landesregierung eingebracht.

Einhaltung der Förderrichtlinien, Prüfauftrag der Tiroler Landesregierung

In weiterer Folge war die Förderstelle für die richtlinienkonforme Abwicklung der Projekte verantwortlich. Zusammenfassend stellt der LRH fest, dass sowohl die fördergegenständlichen Projekte der Schultz-Gruppe als auch die Projekte der „sonstigen“ Seilbahnwirtschaft richtlinienkonform abgewickelt wurden. Abweichungen waren jedoch in nachfolgenden Fällen festzustellen:

Mehrere Projekte waren nach den geltenden Spezialrichtlinien nicht förderungsfähig. In diesen Fällen wurde eine Einzelförderung der Tiroler Landesregierung im Rahmen des EU-Beihilfenrechts gewährt.

Zusammenfassende Feststellungen

Beim Projekt der Gemeinde Oberperfuss lag der anerkannte Förderungstichtag deutlich vor dem in den Rahmenrichtlinien für die Wirtschaftsförderung eingeräumten Zeitraum. Aus den im Akt befindlichen Verwendungsnachweisen war allerdings nicht erkennbar, ob erbrachte Leistungen tatsächlich im vorgegebenen Zeitraum abgerechnet wurden. Der LRH stellt fest, dass für einen Teil des Projekts eine richtlinienkonforme Förderung nicht möglich war. Aufgrund einer Intervention des Landeshauptmannes wurde die begehrte Förderung teilweise gewährt.

höhere Förderung aufgrund von politischer Intervention (Frage 23)

In diesem Zusammenhang weist der LRH darauf hin, dass auf Förderungen kein Rechtsanspruch bestand und diese nur im Rahmen der budgetären Bedeckung ausgesprochen wurden. Mit Ausnahme der Einzelförderungen wurde in keinem Förderungsprojekt die in den jeweiligen Richtlinien festgesetzten maximalen Förderobergrenzen überschritten. Politische Entscheidungsfindungsprozesse waren die Grundlage und Voraussetzung für eine Förderung durch das Land Tirol. Die Förderungsabwicklung durch das Amt der Tiroler Landesregierung erfolgte richtliniengemäß.

Zuwendungen an die ÖVP und Amtsträger (Frage 24)

Bei der Durchsicht der einzelnen Förderungsakten gab es keine Hinweise darauf, ob finanzielle und sonstige Zuwendungen von der Schultz-Gruppe an die ÖVP und an Politiker und Amtsträger des Landes Tirol geflossen sind.

Gleichbehandlung, Seilbahngrundsätze, Nutzung der Jagden (Fragen 16, 20 und 25),
OIG (Fragen 1 - 62)

Die Themenkreise im Zusammenhang mit einer Gesamtbewertung einzelner Projekte der Schultz-Gruppe aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit anderen Projektwerbern (Frage 16), der Änderung von Seilbahngrundsätzen und Golfplatzkonzept zu Gunsten der Schultz-Gruppe (Frage 20), der Nutzung der Jagden durch die Gesellschafter der Schultz-Gruppe (Frage 25) sowie der Fragenkomplex über die OIG werden in den Berichtsteilen 2 und 3 des gegenständlichen Prüfauftrages dargestellt, analysiert und bewertet.



DI Reinhard Krismer
Innsbruck, am 20.9.2012

Anhänge

Anlage 1



Direktor des Landesrechnungshofes
Dipl.-Ing. Reinhard Krismer

Tiroler Landtag

Landtagspräsident

DDr. Herwig van Staa

Telefon 0512/508-3000

Fax 0512/508-3005

herwig.vanstaa@tirol.gv.at

DVR:0059463

_____ **LRH-Sonderprüfung betreffend Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol – Unternehmensgruppe Schultz**

Geschäftszahl

Innsbruck, 30.11.2011

Sehr geehrter Herr Direktor!

Gemäß § 3 Abs. 5 des Tiroler Landesrechnungshofgesetzes sind Prüfaufträge nach § 3 Abs. 3 lit. d (Einbringung durch wenigstens 1/4 der Abgeordneten) bei der Landtagsdirektion einzubringen und vom Landtagspräsidenten unverzüglich an den Direktor des Landesrechnungshofes weiterzuleiten sowie die Klubs davon in Kenntnis zu setzen.

Entsprechend dieser Rechtslage übermittle ich in der Beilage einen Prüfauftrag betreffend "LRH-Sonderprüfung betreffend Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol – Unternehmensgruppe Schultz".

Der Landtagspräsident:

DDr. Herwig van Staa

i.A.:

Abschriftlich

ÖVP-Landtagsklub
FRITZ-Landtagsklub
SPÖ-Landtagsklub
FPÖ-Landtagsklub
GRÜNEN-Landtagsklub
Bürgerklub-Tirol-Landtagsklub

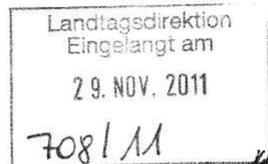
FRITZKLUB – BÜRGERFORUM TIROL IM TIROLER LANDTAG
GRÜNER KLUB IM LANDTAG
LANDTAGSKLUB DER FPÖ TIROL

PRÜFAUFTRAG an den LANDESRECHNUNGSHOF
zu einer SONDERPRÜFUNG gem. § 3 Abs. 3 lit. d
Tiroler Landesrechnungshofgesetz

der Abgeordneten

KO Bernhard Ernst, KO Georg Willi, KO Mag. Gerald Hauser ua.

betreffend:



Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol – Unternehmensgruppe Schultz

*eingeliefert am 16¹³
uhr*

Die unterfertigten Abgeordneten erteilen folgenden

AUFTRAG:

„Der Landesrechnungshof wird gem. § 3 Abs. 3 lit. d Tiroler Landesrechnungshofgesetz aufgefordert, die *Beziehungen des Landes Tirol zur Unternehmensgruppe Schultz, insbesondere auch Landesfördermittel und Aktivitäten der Osttiroler Investment Gesellschaft mbH* einer Sonderprüfung zu unterziehen.

Prüfgegenstand und Prüfungsumfang sind dem angeschlossenen Fragenkatalog zu entnehmen.“

**FRAGENKATALOG zur Sonderprüfung Landesrechnungshof
Transparenz & Kontrolle im Verhältnis Land Tirol – Unternehmensgruppe Schultz**

PRÜFGEGENSTAND UND -UMFANG

Fragenkatalog zur Unternehmensgruppe Schultz:

- 1) Wie viele Förderungen wurden an die Unternehmensgruppe bzw. Familie Schultz insgesamt vergeben?
- 2) Für welche konkreten Projekte?
- 3) Warum wurden die Förderungen vergeben?
- 4) Aus welchem Topf bzw. aus welchen Töpfen?
- 5) Zu welchem Zeitpunkt?
- 6) Sind die Förderungen in allen Punkten erst nach Vorliegen der rechtmäßigen Genehmigungen für das jeweilige Projekt geflossen?
- 7) Sind die Förderungen in allen Fällen nur auf Basis der Endabrechnungen geflossen oder gab es Förderungen auf Basis von Angeboten?
- 8) Gibt es Hinweise, dass Projekte über die Wohnbau Schultz überhöht berechnet und dadurch höhere Förderungen durch die Unternehmensgruppe Schultz lukriert wurden?
- 9) Ist auszuschließen, dass Förderungen an die Schultz-Gruppe aufgrund von allenfalls überhöhten Kostenvoranschlägen geleistet wurden und nicht auf Basis von Projektabrechnungen und kann ausgeschlossen werden, dass überhöhte Projektabrechnungen gelegt wurden, denen niedrigere tatsächliche Kosten entgegenstehen?
- 10) Welche finanziellen Förderungen an die Schultz-Gruppe und ihre Gesellschafter wurden durch die betroffenen Skigebietsgemeinden und Tourismusverbände geleistet, insbesondere durch den TVB Erste Ferienregion im Zillertal und ihren Rechtsvorgänger TVB Zillertal Mitte sowie die Tourismusverbände in Osttirol?
- 11) Welche finanziellen Förderungen seitens des Bundes, des ERP-Fonds und des Austria Wirtschaftsservice (AWS) an die Schultz-Gruppe gab es?
- 12) In welcher Höhe steht die jeweilige Förderung zum Gesamtprojekt?
- 13) Ist die Förderung nachvollziehbar?
- 14) Warum war die Förderung vertretbar und angemessen?
- 15) Wurde der Sinn und Zweck (Arbeitsplätze, Nächtigungsplus etc.) der gewährten Förderungen evaluiert? Mit welchem Ergebnis?
- 16) Wie sieht eine Gesamtbewertung einzelner Projekte der Schultz-Gruppe aus dem Gesichtspunkt der Gleichbehandlung mit anderen Projektwerbern aus; insbesondere Hochzillertal-Kaltenbach (insbesondere Lifte, Beschneigung, Wasserfassungen, Parkhaus, Abbiegespur), Matrei-Kals (Lifte, Beschneigung, Chaletdorf, UVP-Verfahren), Sillian-Hochpustertal-Thurmtaler (Lifte, Beschneigung, Hotel, Parkplatz), St. Jakob (Lifte,

Beschneigung), Uderns (Golfplatz, Grundankauf, Klubhaus, Betrieb, Zufahrt), Tätigkeit der Proscher-Agrar GmbH?

- 17) Aufgrund welcher Beschlüsse sind alle Förderungen ausbezahlt worden?
- 18) Wurden alle Förderfälle aufgrund einstimmiger Regierungsbeschlüsse vergeben?
- 19) Wurden Förderungen in der Ressortverantwortung nur eines Regierungsmitgliedes vergeben?
- 20) Wie kam es zur Änderung von Seilbahngrundsätzen und Golfplatzkonzept zu Gunsten der Schultz-Gruppe, etwa zu Gunsten des Golfplatzes Uderns oder der Errichtung der Skischaukel Sillian-Sexten, an der die Schultz-Gruppe vertraglich mit 25% zu beteiligen ist?
- 21) Gibt es Hinweise auf politische Bevorzugung der Unternehmensgruppe Schultz?
- 22) Gibt es Hinweise auf politische Interventionen?
- 23) Gibt es Hinweise, dass politische Interventionen höhere Förderungen nach sich gezogen haben?
- 24) Welche finanziellen und sonstigen Zuwendungen sind von der Schultz-Gruppe an die ÖVP und an Politiker und Amtsträger des Landes Tirol geflossen?
- 25) Wie kam es zur Nutzung der Jagden in Vomp und Brandenburg und allfälliger weiterer Jagden durch die Gesellschafter der Schultz-Gruppe und kam es zu Zuwendungen in Form von Jagdeinladungen an PolitikerInnen und Amtsträger des Landes Tirol?

Fragenkatalog zur Osttiroler Investment Gesellschaft mbH (OIG):

In den Jahren 1992 bis 2009 hat die „Osttiroler Investment Gesellschaft“ (OIG) Darlehenszusagen in der Höhe von mehr als 25,6 Millionen Euro gemacht. Davon entfielen

- 52,1% auf „einzelbetriebliche Tourismusprojekte“
- 19,3% auf „touristische Infrastrukturprojekte“
- 28,6% auf „gewerblich-industrielle Projekte“

Tatsächlich sollen mehr als 22,3 Millionen Euro an Darlehen ausbezahlt worden sein. Davon entfielen

- 55,9% auf „einzelbetriebliche Tourismusprojekte“
- 17,9% auf „touristische Infrastrukturprojekte“
- 26,2% auf „gewerblich-industrielle Projekte“

Laut Beteiligungsbericht des Landes Tirol 2010 hält das Land Tirol 25% direkt an der „Osttiroler Investment GmbH“ als Gesellschafter. 75% hält die „Felbertauernstraße Aktiengesellschaft“. An der „Felbertauernstraße Aktiengesellschaft“ ist das Land Tirol mit 36,69% und verschiedene Gemeinden mit 2,85% beteiligt. Die restlichen 60,46% hält die Republik Österreich.

Nachdem die „Osttiroler Investment Gesellschaft“ (OIG) ausschließlich mit öffentlichen Geldern arbeitet und alle Gesellschafter der öffentlichen Hand (an)gehören, ist eine Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof unserer Überzeugung nach gerechtfertigt.

Die unterfertigten Abgeordneten halten als direkt vom Volk gewählte Vertreter ausdrücklich fest, dass sie im Sinne der Bürger mehr Transparenz und Kontrolle erreichen sowie eine faire Verteilung öffentlicher Mittel sicherstellen wollen.

Aus diesem Sachverhalt ergeben sich folgende Fragen:

- 1) Wie viele Darlehen und/oder Förderungen wurden seit Bestehen der „Osttiroler Investment GmbH“ vergeben?
- 2) Wie viele der Darlehen sind noch ausständig und um welche Summe handelt es sich?
- 3) Wer entscheidet über die Vergabe von Darlehen und/oder Förderungen?
- 4) Nach welchen Kriterien vergibt die „Osttiroler Investment GmbH“ Darlehen und/oder Förderungen?
- 5) Wurden die „Richtlinien für Kredit- und Beteiligungswerber“, die der Aufsichtsrat der Gesellschaft beschlossen hat, in allen Fällen eingehalten?
- 6) Wer kann einen Antrag auf Gewährung eines Darlehens und/oder Förderung und/oder Beteiligung durch die „Osttiroler Investment GmbH“ stellen?
- 7) Wie ist die konkrete Vorgehensweise?
- 8) Wer übernimmt die Bewertung der Anträge?
- 9) Für welche Projekte bzw. Unternehmen hat es seit Bestehen keine Darlehenszusage und/oder Förderung durch die „Osttiroler Investment GmbH“ gegeben?
- 10) Mit welcher Begründung wurde ein Darlehen bzw. eine Förderung versagt?
- 11) Wie viele Mittel stehen jährlich zur Vergabe zur Verfügung?
- 12) Wie viele Gelder fließen von der Felbertauernstraße AG jährlich in die „Osttiroler Investment GmbH“?
- 13) Wie ist die zu erwartende finanzielle Entwicklung bei der „Osttiroler Investment GmbH“ in den nächsten Jahren?
- 14) Nach welchen Kriterien und auf welcher rechtlichen Grundlage wird der Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH“ besetzt?
- 15) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Dr. Paul Wöll als Vorsitzender dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH“ an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den ehemaligen Bezirkshauptmann von Osttirol dafür auch nach Ausscheiden aus seiner Funktion?
- 16) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Dr. Gerhard Föger dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH“ an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den Leiter der Tourismusabteilung des Landes Tirol für diese Funktion?
- 17) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Ernst Vergeiner dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH“ an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den ehemaligen SPÖ Bezirksobmann von Osttirol für diese Funktion?
- 18) Mit Stand 31.12.2010 gehörte Dr. Susanne Baumann-Söllner dem Aufsichtsrat der „Osttiroler Investment GmbH“ an. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen die Referentin im Bundesministerium für Finanzen für diese Funktion?
- 19) Wie viel bekommen die einzelnen Aufsichtsräte als Aufwandsentschädigung und was macht das pro Jahr aus?
- 20) Fallen weitere Kosten für die Verwaltung an?

- 21) Mit Stand 31.12.2010 scheint Mag. Karl Popeller als Geschäftsführer der „Osttiroler Investment GmbH“ auf. Welche fachlichen und persönlichen Eigenschaften befähigen den Vorstandsdirektor der Felbertauernstraße AG und Bürgermeister von Ainet für diese Funktion?
- 22) Ergibt sich für den Landesrechnungshof aus der Tätigkeit als Geschäftsführer der „Osttiroler Investment GmbH“ und der Tätigkeit als Bürgermeister und möglicher Darlehens- bzw. Förderwerber eine Unvereinbarkeit? Wenn ja, welche Konsequenzen schlägt der Landesrechnungshof vor? Wenn nein, warum nicht?
- 23) Wie viel verdient der Geschäftsführer für seine Tätigkeit bei der „Osttiroler Investment GmbH“?
- 24) Welche Betriebe hat die „Osttiroler Investment GmbH“ seit ihrem Bestehen projektiert, errichtet und geführt?
- 25) Welche Konzessionen hat die „Osttiroler Investment GmbH“ erworben?
- 26) An welchen Unternehmen war bzw. ist die „Osttiroler Investment GmbH“ beteiligt? Zu welchem Zweck?
- 27) Nach welchen Kriterien beteiligt sich die „Osttiroler Investment GmbH“ an Unternehmen?
- 28) Sind weitere Beteiligungen vorgesehen? Wenn ja, welche? Wenn ja, in welcher Höhe?
- 29) Die „Osttiroler Investment GmbH“ ist an den *Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG* und an *den Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH* beteiligt. Wie hoch ist die Beteiligung genau?
- 30) Warum hat sich die „Osttiroler Investment GmbH“ hier beteiligt und warum nur hier, also warum hier eine Ausnahme gemacht?
- 31) Sind weitere Ausnahmen in Form von Beteiligungen vorgesehen? Wenn ja, welche? Wenn ja, in welchem Umfang?
- 32) Welche Liegenschaften hat die „Osttiroler Investment GmbH“ seit Bestehen erworben und veräußert? Mit welchem Gewinn oder Verlust?
- 33) Ist der Erwerb weiterer Liegenschaften durch die „Osttiroler Investment GmbH“ vorgesehen? Wenn ja, für welche?
- 34) Welche Liegenschaften stehen derzeit im Besitz der „Osttiroler Investment GmbH“? Zu welchem Zweck?

- 35) Welche „einzelbetrieblichen Tourismusprojekte“ wurden mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH“ seit ihrem Bestehen unterstützt? In welcher Höhe?
- 36) Welche „touristischen Infrastrukturprojekte“ wurden mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH“ seit ihrem Bestehen unterstützt? In welcher Höhe?
- 37) Welche „gewerblich-industriellen Projekte“ wurden mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH“ seit ihrem Bestehen unterstützt? In welcher Höhe?
- 38) Wie gestaltet sich das Verhältnis der Unterstützung mit Mitteln der „Osttiroler Investment GmbH“? Ist eine faire Verteilung der Mittel schlüssig zu erkennen oder werden einzelne Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen bzw. Familien bevorzugt?

- 39) Wenn es eine Bevorzugung gibt, wie wird diese begründet?
- 40) Wie schaut die laufende Kontrolle der „Osttiroler Investment GmbH“ durch die Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied aus?
- 41) Wie schaut der laufende Informationsfluss der „Osttiroler Investment GmbH“ durch die Landesregierung bzw. durch das zuständige Landesregierungsmitglied aus?
- 42) Liefert die „Osttiroler Investment GmbH“ einen jährlichen Bericht über ihre Geschäftsgebarung an die Landesregierung bzw. an das zuständige Landesregierungsmitglied ab? Wenn ja, warum wird dieser Bericht dem Tiroler Landtag nicht zur Kenntnis gebracht? Wenn nein, warum gibt es keinen solchen - zumindest jährlichen - Bericht?
- 43) Nimmt die Felbertauernstraßen AG auf das Tochterunternehmen „Osttiroler Investment GmbH“ Einfluss? Wenn ja, in welcher Form? Wenn ja, zu welchem Ergebnis bzw. zu welchen Ergebnissen hat diese Einflussnahme geführt?
- 44) Gibt es Hinweise auf Interventionen in die Geschäftsgebarung bzw. Darlehensvergabe der „Osttiroler Investment GmbH“ durch die Landesregierung bzw. das zuständige Landesregierungsmitglied zu Gunsten einzelner Unternehmen bzw. Unternehmensgruppen bzw. Familien?
- 45) Haben eventuelle derartige Interventionen in die Mittelvergabe der „Osttiroler Investment GmbH“ gefruchtet?
- 46) Müssen eventuelle derartige Interventionen in die Mittelvergabe der „Osttiroler Investment GmbH“ zu persönlichen, strukturellen und/oder politischen Konsequenzen führen?
- 47) Wie hoch ist das Vermögen der „Osttiroler Investment GmbH“ mit Stichtag 31.12.2011?
- 48) Wie hoch sind die Aktiva der „Osttiroler Investment GmbH“ und wie setzen sie sich zusammen?
- 49) Wie beurteilt der Landesrechnungshof die Geschäftstätigkeit der „Osttiroler Investment GmbH“ im Lichte des EU-Rechtes?
- 50) Wurden Unternehmen bzw. Projekte der Firmengruppe Schultz durch Darlehen und/oder Förderungen über die „Osttiroler Investment GmbH“ unterstützt?
- 51) Wenn Ja, welche und warum?
- 52) Wenn ja, in welcher Höhe?
- 53) Wenn ja, war die Höhe der finanziellen Unterstützung angemessen?
- 54) Wurden Unternehmen bzw. Projekten der Firmengruppe Schultz Darlehen und/oder Förderungen durch die „Osttiroler Investment GmbH“ versagt?
- 55) Wenn ja, welche?
- 56) Wenn ja, in welcher Höhe und warum?
- 57) Wurden insbesondere folgende Projekte durch Darlehen und/oder Förderungen und/oder Beteiligungen über die „Osttiroler Investment GmbH“ unterstützt?
1. Liftprojekte Matrei in Osttirol
 2. Beschneiungsanlagen Matrei in Osttirol
 3. Liftprojekte Zusammenschluss Kals-Matrei
 4. Beschneiungsanlagen Kals

5. Chalet-Dorf Kals
 6. Liftprojekte Sillian (Thurmtaler)
 7. Bau Sporthotel Sillian
 8. Neubau Beschneigung Sillian und Sessellift Thurmtaler
 9. Liftprojekt St. Jakob in Defreggen
 10. Beschneigungsanlagen St. Jakob in Defreggen
 11. Weitere touristische Projekte der Familie Schultz
- 58) Wenn Ja, in welcher Höhe und warum?
- 59) Wenn ja, nach welchen Kriterien?
- 60) Wenn ja, war die Höhe der finanziellen Unterstützung angemessen?
- 61) Wurde für eines dieser Projekte um Darlehen und/oder Förderung angesucht und die Mittelvergabe von „Osttiroler Investment GmbH“ verweigert?
- 62) Wenn ja, für welche und warum?

Unter der Unternehmensgruppe Schultz verstehen die Antragsteller jedenfalls die unten angeführten 19 Unternehmungen und allenfalls weitere.

Daher sind in die Sonderprüfung jedenfalls einzubeziehen:

- 1) A.R.G. Holding GmbH, (Beteiligungsverwaltung)
- 2) Grundstücksverwertungs-GmbH Flattach, (Thermische Abfallbehandlungsanlage)
- 3) „Hotel Post in Fügen“ Verwaltungs GmbH & Co KG
- 4) Reisebüro Hochzillertal GesmbH
- 5) HS.-Beteiligungen GesmbH, (Beteiligungen aller Art)
- 6) Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft m.b.H.
- 7) Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG Allgemeine Bauges.m.b.H.
- 8) Proscherhof Agrar GmbH, (Erwerb und Bewirtschaftung von land- und/oder
- 9) forstwirtschaftlichen Betrieben und Grundstücken sowie die Beteiligung an derartigen Betrieben)
- 10) Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H.
- 11) Bergbahnen Schizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co KG
- 12) HP Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.
- 13) Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft m.b.H.
- 14) Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft m.b.H. & Co KG
- 15) Matreier Goldried Bergbahnen GmbH
- 16) Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG
- 17) Hochpustertaler Bergbahnen Nfg Gesellschaft m.b.H.
- 18) Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH
- 19) Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG

Unter Landesförderungen sind zu verstehen:

- Alle budgetrelevanten Förderungen
- Bedarfszuweisungen, die über den Umweg von Gemeinden der Firmengruppe Schultz zugeflossen sind
- Wirtschaftsförderungen
- Förderungen durch den Landeskulturfond
- RO SP Mittel
- Wohnbauförderung

Unter Landesunternehmen sind insbesondere zu verstehen:

- TIWAG
- HYPO
- Tirol Werbung

Folgende Tourismusverbände sind betroffen:

- Zillertal Tourismus
- Osttirol Tourismus
- Nationalpark Region
- Fonds und Verbände und Körperschaften

Folgender Zeitraum soll überprüft werden:

- Zeitraum **seit 1990 bis heute**

Folgende Geschäftsfelder sind zu überprüfen:

- **Hochzillertal-Kaltenbach**

Lifte, Beschneigung, Wasserfassungen, Parkhaus, Abbiegespur

- **Matrei in Osttirol**

Lifte, Beschneigung,

- **Kals-Matrei**

Lifte, Beschneigung, Chaletdorf, Umschiffung UVP Verfahren

- **Sillian-Hochpustertal-Thurmtaler**

Lifte, Beschneigung, Hotel, Parkplatz

- **St. Jakob im Defreggen**

Lifte, Beschneigung

- **Uderns**

Golfplatz Uderns

Grundankauf, Klubhaus, Betrieb, Zufahrt-Straßenbau technische Dinge

➤ **Widmungen und Käufe**

Überprüfung aller Grundstücksgeschäfte auf deren Rechtmäßigkeit.

Wie viele Grundstücke wurden außerbücherlich gekauft und danach gewidmet?

In welchen Gemeinden?

Mit welcher Ertragssteigerung?

War die Vorgangsweise der politisch Verantwortlichen in den Gemeinden und im Land in allen Fällen korrekt?

Innsbruck, am 29. November 2011

Handwritten signatures:
A. Haselw.-Klein
Gottfried Kappner
Richard Sey
Franz Hill.
Walter Galt
Christine Bauer
[Other illegible signatures]

Anlage 2:



Landeshauptmann Günther Platter
Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner



**Gewährung von Förderungen an Seilbahnunternehmungen -
Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof;**

REGIERUNGSANTRAG

Geschäftszahl LH-WI-10
Innsbruck, 28.11.2011

Vorgetragen in der Sitzung der Landesregierung am **29. Nov. 2011**
unter dem Vorsitz des

Landeshauptmannes **Günther Platter**

Anwesend:

Landeshauptmannstellvertreter **Anton Steixner**
Landeshauptmannstellvertreter **Hannes Gschwentner**
Landesrätin **Dr. Beate Palfrader**
Landesrat **Gerhard Reheis**
Landesrat **Christian Switak**
Landesrat **Dr. Bernhard Tilg**
Landesrätin **Patrizia Zoller-Frischauf**
Landesamtsdirektor **Dr. Josef Liener**

Schriftführer: **Dr. Herbert Forster**

Antrag angenommen

*Landeshauptmann Günther Platter
Landeshauptmannstellvertreter Hannes Gschwentner*

LH-WI-10

**Gewährung von Förderungen an Seilbahnunternehmungen -
Sonderprüfung durch den Landesrechnungshof;**

A n t r a g

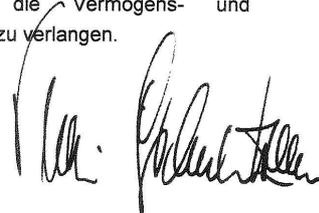
Die Tiroler Landesregierung beschließt gemäß § 3 Abs. 3 lit. e des Landesrechnungshofgesetzes eine Sonderprüfung über gewährte Förderungen des Landes Tirol an Seilbahnunternehmungen hinsichtlich der Einhaltung der Vorschriften der Tiroler Landesordnung über die Vermögens- und Privatwirtschaftsverwaltung und der Einhaltung der jeweiligen Förderrichtlinien zu verlangen.

Die Zustimmung des Finanzkontrollausschusses ist einzuholen.

B e g r ü n d u n g

In den vergangenen Wochen wurde Vorwürfe erhoben, wonach einzelne Seilbahnunternehmungen „von vielen Entscheidungen des Landes Tirol in den vergangenen Jahren profitiert“ hätten und bei gewährten Förderungen bevorzugt worden wären.

Mit der beantragten Sonderprüfung soll der Landesrechnungshof nunmehr prüfen, ob bei der Gewährung von Förderungen des Landes Tirol an Seilbahnunternehmungen die Vorschriften der Tiroler Landesordnung über die Vermögens- und Privatwirtschaftsverwaltung und die jeweiligen Förderrichtlinien eingehalten wurden.



Innsbruck, am 28. November 2011

Anlage 3:

Empfänger der Landesförderungen

Werber	Summe
Marktgemeinde Matrei i.O.	10.000.000
Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG	2.906.913
Obertilliacher Bergbahnen GmbH	1.428.992
Bergbahn- u. Schiliftgesellschaft St. Jakob i.D. Ges.m.b.H	1.389.487
Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GesmbH. & Co KG	1.160.750
Gemeinde Mutters	1.060.000
Tourismusverband Ferienregion Reutte	1.005.579
Marktgemeinde Steinach a.Br.	998.018
Gemeinde Kirchberg i.T.	966.899
Steinacher Bergbahnen AG	933.177
Stadtgemeinde Lienz	777.944
Gemeinde Hopfgarten i.D.	710.765
Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH. & Co. KG	655.274
Kaunertaler Gletscherbahnen Ges.m.b.H.	625.221
Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG	496.719
Gemeinde Oberperfuss	448.003
Gemeinde Mieders	413.400
Fisser Bergbahnen Ges.m.b.H.	405.109
Berg-u.Skilift Hochsöll Ges.m.b.H. & Co KG	351.994
Seilbahn Komperdell GmbH.	336.227
Gemeinde Ellmau	327.800
Alpbacher Bergbahn Ges.m.b.H. & Co KG	323.758
Bergbahnen Oberperfuss GmbH	317.178
Skizentrum St. Jakob i. D. GmbH & Co KG	313.847
Bergbahnen Westendorf Ges.m.b.H.	300.241
Bergbahnen Hohe Salve Hopfgarten-Itter-Kelchsau GmbH & Co KG	292.671
Bergbahn Pillersee Ges.m.b.H.	284.028
Gemeinde Obsteig	282.163
Hochalm lifte Christlum Achenkirch GmbH	279.527
Bergbahn Brixen im Thale AG	276.492
Schatzbergbahn Ges.m.b.H. & Co KG	275.406
Lifte Pettneu/Arlberg GmbH	273.000
Kartitscher Liftges.m.b.H.	270.614
Lienzer Bergbahnen AG	264.853
Hochzeiger Bergbahnen Pitztal Ges.m.b.H. & Co KG	260.683
Hochgurgler Liftges.m.b.H. & Co KG	250.237
Gilfertlift Ges.m.b.H. & Co.KG , Weerberg	250.000
Skiliftgesellschaft Hochfügen Ges.m.b.H.	242.540
Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH	238.595
Gemeinde Schwoich	235.250
Stanser Schilift Ges.m.b.H. Nfg. KEG	229.250
Tuxer Bergbahnen AG	223.915
Bergbahnen See Ges.m.b.H.	219.897
Tourismusverband Ober- und Untertilliach	218.019
Gemeinde Neustift	206.336
Berg- und Skilift Hochsöll GmbH & Co KG	205.764
Berwanger Sonnalmbahnen GesmbH & Co KG	200.000
Reuttener Seilbahnen GmbH & Co KG	200.000

Rohnenlifte Zöblen Fritz GmbH & Co KG, Tannheim	200.000
Skiliftgesellschaft Jungholz Gesellschaft m.b.H.	200.000
Venet Bergbahnen AG	200.000
Berglifte Giselher Langes GmbH. & Co KG	196.042
Gemeinde Bichlbach	189.389
Schiregion Hochoetz Erschließungs GmbH & Co KG	177.148
Zeller Bergbahnen Zillertal GmbH & Co KG	165.404
Gemeinde Ladis	163.514
Bergbahnen Silvretta Galtür GmbH & Co KG	161.810
Bergbahnen Kappl Ges.m.b.H. & Co KG	160.120
Berg- und Schilift Schwaz-Pill GmbH	157.177
Thanellerkarlift Berwang GmbH & Co KG	155.867
Schlick 2000 Schizentrum AG	148.892
Sattelbergbahnen GmbH	146.843
Serleslifte Mieders Bergbahn GmbH & Co KG	145.346
Fügen Bergbahn Ges.m.b.H. & Co KG	145.109
Liftgesellschaft Obergurgl GmbH	143.751
St. Johanner Bergbahnen Ges.m.b.H.	142.214
Bergbahn Scheffau am Wilden Kaiser GmbH & Co KG	141.404
Gemeinde St. Jakob i.D.	136.946
Diasbahnen Kappl Ges.m.b.H. & Co. KG	118.304
Öztaler Gletscherbahn GmbH. & Co KG	117.774
Kirchdorfer Skilift Ges.m.b.H. & Co KG	104.477
Muttereralm Bergbahnen GmbH	104.000
Sonnenbergbahn Mieders GmbH	103.786
Schlepliftgesellschaft m.b.H. Gries - Ötztal	100.817
Sponring Josef, Weerberg	98.525
Bergbahnen Fieberbrunn Ges.m.b.H.	93.832
Freizeit-, Sport- und Tourismusanlagen Virgen GmbH	89.532
Gemeinde Umhausen	89.280
Gemeinde Thiersee	80.540
Gemeinde St. Sigmund i.S.	80.403
Tourismusverband Lechtal	79.090
Sport und Freizeitanlagen Ges.m.b.H.	78.516
Gemeinde Fiss	72.673
Gemeinde Waidring	72.673
Schilift-Zentrum-Gerlos GmbH & Co KG	71.238
Pitztaler Gletscherbahn Ges.m.b.H. & Co KG	70.000
Gemeinde Steinberg a.R.	65.400
Seilbahn Seefeld Tirol AG	61.422
Lechtaler Bergbahn GesmbH. & Co KG	59.875
Gemeinde Holzgau	51.336
Sportcenter Ellmau Ges.m.b.H. & Co. KG	47.990
Bergbahnen Hohe Salve GmbH & Co KG	42.877
Tannheimer Bergbahnen GmbH & Co KG	41.500
Bergbahn AG Kitzbühel	41.278
Finkenberger Almbahnen Ges.m.b.H.	41.278
Mayrhofner Bergbahnen AG	41.278
Schipisten-ARGE Arlberg GmbH	41.278
Stadtgemeinde Landeck	41.060
Bichlbacher BergbahngmbH & Co KG	40.990
Großglockner Bergbahnen Skilifte GesmbH	39.607
Tourismusverband Stubai-Fulpmes-Mieders-Schönberg	38.153

Fisser-Bergbahnen-GmbH & Seilbahn Komperdell GmbH	36.472
Fendler-Schilift-Ges.m.b.H.	36.336
Gemeinde Oberndorf	36.336
Gemeinde Hinterhornbach	29.069
ARGE Seilbahn- und Schiliftunternehmen in Osttirol	26.587
TVB Ötztal-Mitte	24.000
Tourismusverband Innervillgraten	22.733
Tobadiller Schilift Gesellschaft m.b.H.	19.607
Gemeinde Reith bei Kitzbühel	19.378
Knittel Anton, Elbigenalp	19.161
Gemeinde Obertilliach	17.970
ARGE Beschneiung Skilift Hinterfeld, Mösern	17.749
Hechl Michael, Kössen	16.730
Gemeinde Prägraten am Großvenediger	16.721
Gemeinde Kaunertal	16.051
Gemeinde Bad Häring	16.000
Unterberghornbahnen Ges.m.b.H.	14.907
Holzindustrie Fritz GmbH & Co KG	14.450
Lifanlagen Zahmer Kaiser GmbH & Co KG	13.500
Niederthaier Schilift-Ges.m.b.H.	13.250
Bergbahnen Ötz Ges.m.b.H. & CO KG	13.206
Kramsacher Sonnwendjoch Bergbahn GmbH. & Co.KG	12.684
Almhof-Kammerlander Hotel GmbH. & Co KG, Gerlos	11.645
Unterrainer Hausberglifte & Co KG, Waidring	11.325
Gemeinde Trins	11.056
Liftgesellschaft Boden KEG,	10.476
Gemeinde Gries am Brenner	10.424
Gemeinde Tulfes	10.000
Venter Seilbahnen GmbH & Co KG	9.000
Aparthotel Talhof Fam. J. Riedmann KG	8.984
Schiliftgesellschaft Weer-Kolsassberg- Kolsass KEG	8.301
Gemeinde Wattenberg	8.296
Leithner Christoph, Pertisau	8.000
Gemeinde Kartitsch	6.993
Tourismusverband Naturparkregion Reutte	6.520
Marktgemeinde Kundl	6.083
Gemeinde Kolsassberg	5.614
Liftgesellschaft Gemeinde Holzgau KG	5.172
Gemeinde Obernberg	5.135
Tourismusverband Itter	3.634
Alpincenter Hochzeiger-Pitztal GmbH	3.600
Panoramabahn Rastkopf GmbH. & Co KG	2.597
Gemeinde Brandberg	1.004
Summe	40.537.051

Anlage 4:

Empfänger der GAF-Mittel

Gemeinden	Projekt	Summe
Kals a.Gr.	Schischaukel Matrei/Kals	901.000
Matrei i.O.	Schischaukel Matrei/Kals	650.000
Mieders	Serleslifte	534.550
Steinach a.Br.	Investitionen Schigebiet Berger Alm	513.000
Oberperfuss	Bergbahnen Oberperfuss	510.000
Obertilliach	Schigebiet Golzentipp	375.000
Kramsach	Tallifte Kramsach	368.000
Reutte	Reuttener Seilbahnen	350.000
Schattwald	Rohnenlifte in Zöblen	230.000
Zöblen	Rohnenlifte in Zöblen	230.000
Neustift i.St.	Hochstubai-Liftanlagen	220.000
Jungholz	Liftanlage Sorgenschrofen	200.000
See	Bergbahnen See	181.682
St. Veit i.D.	Weisspitzbahn	177.000
Hopfgarten i.D.	Neubau Bahn Weißspitz	171.900
Sillian	Thurmtaler Schigebiet	165.000
Kartitsch	Kartitscher Lift GmbH	160.000
Kirchdorf i.T.	Neubau Lift	150.000
Prägraten a.G.	Schischaukel Matrei/Kals	150.000
Virgen	Schischaukel Matrei/Kals	150.000
St. Jakob i.D.	Weisspitzbahn	115.800
Außervillgraten	Thurmtaler Schigebiet	100.000
St. Johann i.W.	Schischaukel Matrei/Kals	100.000
Tannheim	Tannheimer Bergbahnen/Liftbau Zöblen	100.000
Assling	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	77.800
Dölsach	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	76.000
Fendels	Kaunertaler Gletscherbahnen und Fendels	75.000
Gries a.Br.	Investitionen Schigebiet Sattelberg	73.000
Mutters	Projektierung Mutterer Almbahnen neu	72.673
Nesselwängle	Verlegung Talstation Gimplhaus	72.673
Tristach	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	72.500
Innervillgraten	Thurmtaler Schigebiet	60.000
Thurn	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	57.800
Gaimberg	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	55.400
Oberlienz	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	54.400
Amlach	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	51.600
Leisach	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	43.400
Iselsberg-Stronach	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	42.400
Untertilliach	Golzentipp	42.000
Stans	Zuschuss Beschneiungsanlage Schilift	40.000
Obsteig	Schilift Grünberg	39.800
Steinberg a.R.	Absicherung Schiliftbetrieb Rofanlift	39.000
Nikolsdorf	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	35.900
Imst	Imster Bergbahnen Beschneiungsanlage	30.000
Tobadill	Tobadiller Schiliftgesellschaft	20.000
Bach	Lechtaler Bergbahn	20.000
Lechaschau	Reuttener Seilbahnen	16.900
Weißbach a.L.	Reuttener Seilbahnen	16.637

Vils	Reuttener Seilbahnen	14.300
Lavant	Errichtung Sesselbahn Faschingalm	14.200
Breitenwang	Reuttener Seilbahnen	13.800
Höfen	Reuttener Seilbahnen	11.000
Pflach	Reuttener Seilbahnen	10.650
Wängle	Reuttener Seilbahnen	8.000
Strass i.Z.	Brettfalllift	8.000
Ehenbichl	Reuttener Seilbahnen	6.700
Gries i.S.	Sonnenberglift	5.000
Pinswang	Reuttener Seilbahnen	3.800
Musau	Reuttener Seilbahnen	3.300
Summe		8.086.565

Anlage 5:

GmbH innerhalb der Schultz-Gruppe

FN	Firma	Kapital	Gesellschafter	Anteil
93283g	Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH	36.336	HS.-Beteiligungen GesmbH	50,00%
89604x	HS.-Beteiligungen GesmbH (früher Ankogel Seilbahnen Gesellschaft m.b.H.)	327.028	Heinrich Schultz jun. Martha Schultz Georg Schultz	52,00% 24,00% 24,00%
43068k	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H.	36.336	Gertrud Schultz HS.-Beteiligungen GesmbH	50,00% 50,00%
38906s	Fügen-Bergbahn Ges.m.b.H.	36.336	Heinrich Schultz jun.	3,00%
137225b	HP Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.	36.336	HS.-Beteiligungen GesmbH	100,00%
44750i	Allgemeine Bauges.m.b.H.	36.336	HS.-Beteiligungen GesmbH	100,00%
44855p	Matreier Goldried Bergbahnen GmbH (früher Bergbahnen Hohe Tauern Süd Gesellschaft m.b.H.)	37.800	HS.-Beteiligungen GesmbH	75,00%
45205d	Reisebüro Hochzillertal GesmbH	36.336	Heinrich Schultz jun. Martha Schultz Georg Schultz Gertrud Schultz	26,00% 12,00% 12,00% 50,00%
51220z	Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsgesellschaft m.b.H.	36.336	Heinrich Schultz jun.	100,00%
88751t	A.R.G.Holding GmbH (früher Reisebüro Mölltaler Gletscherbahnen GesmbH)	36.500	Gertrud Schultz	57,48%
145844b	Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH	36.336	HS.-Beteiligungen GesmbH Osttiroler Investment GmbH	74,90% 25,10%
169173i	Grundstücksverwertungs-GmbH (früher ATV Arbeitsgemeinschaft Thermische Verwertung Ges.mbH)	36.336	Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG	100,00%
311050b	Proscherhof Agrar GmbH	135.000	Heinrich Schultz jun. Schultz Heinz, Versicherungs- und Finanzierungsvermittlungsges. m.b.H.	99,60% 0,40%
343210x	Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH (früher UGP Dritte Beteiligungs GmbH)	35.000	HS.-Beteiligungen GesmbH	100,00%
343415y	Großglockner Mountain Resort Kals GmbH	35.000	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Gesellschaft m.b.H. & Co. KG	100,00%
226627a	Regio Touristik GmbH	35.000	HS.-Beteiligungen GesmbH	0,86%
89812b	Mölltaler Tennis- und Veranstaltungszentrum GmbH	42.514	Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG	10,26%

Anlage 6:

Gelöschte GmbH innerhalb der Schultz-Gruppe

FN	Firma	Kapital	Gesellschafter	Anteil	Löschung
86419m	"Hotel Post in Fügen" Verwaltungs GmbH (früher Gebr. Ritzl OHG)	36.500	Heinrich Schultz jun. Martha Schultz	69,69% 29,87%	11.07.2000
36794i	Hochpustertaler Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.	149.270	Heinrich Schultz sen.	74,69%	16.10.1995
36966m	Kramsacher Sonwendjoch Bergbahn Gesellschaft m.b.H.	109.009	Heinrich Schultz sen. HP Bergbahnen Ges. m.b.H.	0,06% 95,33%	29.08.1996
157329t	Heinrich Schultz GmbH	36.336	Heinrich Schultz sen.	100,00%	29.04.1997
229217i	Bergbahnen Kramsach GmbH	36.000	Regio Touristik GmbH HS.-Beteiligungen GesmbH	99,12% 0,88%	30.08.2005
42547w	Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. (früher Bauunternehmung Hirschhuber Ges. m.b.H.)	36.336	Heinrich Schultz sen. Allgemeine Bauges.m.b.H. & Co. KG	0,19% 99,81%	28.03.1997

Anlage 7:

GmbH & Co KG innerhalb der Schultz-Gruppe

FN	Firma	unbeschränkt haftende Gesellschafter	Kommanditisten	Haft- summe
13350h	Freizeitzentrum Kramsach Gesellschaft m.b.H. & Co KG	Freizeitzentrum Kramsach Gesellschaft m.b.H.	Heinrich Schultz jun.	1.090
19797p	Mölltaler Gletscherbahnen Gesellschaft mbH & Co KG	Mölltaler Gletscher-bahnen Gesellschaft mbH	HS.-Beteiligungen GesmbH	9.629.151
21905p	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges. m.b.H. & Co. KG	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal Ges.m.b.H	A.R.G.Holding GmbH HS.-Beteiligungen GesmbH	2.877.086 3.972.666
20688z	Fügen-Bergbahn Ges.m.b.H. & Co KG	Fügen Bergbahn GesmbH.	Heinrich Schultz jun.	40.333
22113w	Wohnbau Schultz Ges.m.b.H. & Co KG (früher Allgemeine Baugesellschaft m.b.H. & Co KG)	Allgemeine Bauges.m.b.H.	HS.-Beteiligungen GesmbH	364.000
22390b	Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG (früher Bergbahnen Hohe Tauern Süd Ges. m.b.H. & Co KG)	Matreier Goldried Bergbahnen GmbH	HS.-Beteiligungen GesmbH	1.614.995
148139b	Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH & Co KG	Bergbahnen Kals am Großglockner GmbH	HS.-Beteiligungen GesmbH Osttiroler Investment GmbH	2.177.278 729.635
139601x	Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. Gesellschaft m.b.H. & Co KG	HP Bergbahnen Gesellschaft m.b.H.	HS.-Beteiligungen GesmbH	149.270
18831v	Bergbahnen Kramsach GmbH & & Co. KG (früher Kramsacher Sonwendjoch Bergbahn, Gesellschaft m.b.H. & Co KG)	Regio Touristik GmbH	98 natürliche Personen	66.714
345518s	Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co KG	Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH	HS.-Beteiligungen GesmbH	100.000
343504d	Großglockner Mountain Resort Kals GmbH & Co KG	Großglockner Mountain Resort Kals GmbH	Bergbahnen Skizentrum Hochzillertal GmbH & Co KG	500.000

Anlage 8:

Gelöschte GmbH & Co KG innerhalb der Schultz-Gruppe

FN	Firma	unbeschränkt haftende Gesellschafter	Kommanditisten	Haft- summe	Löschung
29326b	Bergbahnen Hohe Tauern Süd Gesellschaft m.b.H. & Co Happeckbahn KG	Matreier Goldried Bergbahnen GmbH	Heinrich Schultz sen.	72.673	24.01.2001

Hinweise

Gemäß § 7 Abs. 1 des Gesetzes über den Tiroler Landesrechnungshof hat der LRH die Äußerung der Tiroler Landesregierung in seine Erwägungen einzubeziehen und in den Endbericht einzuarbeiten. Dies ist unter der jeweiligen Randzeile „Stellungnahme der Regierung“ und „Replik des LRH“ vollzogen worden.

Darüber hinaus hat der LRH die Äußerung der Regierung dem Endbericht als Beilagen anzuschließen. In Erfüllung dieses gesetzlichen Auftrages ist im Folgenden die Äußerung der Regierung angeschlossen, wobei die nicht bereits in den Bericht eingearbeiteten Textpassagen durch die Schriftart „fett - kursiv - rot“ gekennzeichnet sind. Alle nicht so gekennzeichneten Textstellen der Stellungnahme wurden bereits eingearbeitet.



Amt der Tiroler Landesregierung

Verwaltungsentwicklung

Dr. Anita Handler

Telefon 0512/508-2118

Fax 0512/508-2125

verwaltungsentwicklung@tirol.gv.at

DVR:0059463

An den
Landesrechnungshof

im Hause

Rohbericht des Landesrechnungshofes "Sonderprüfung betreffend Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz und Gewährung von Förderungen an Seilbahnunternehmen, Teil 1"

Geschäftszahl VEntw-RL-95/3-2012

Innsbruck, 13.09.2012

Der Landesrechnungshof hat in der Zeit von Februar 2012 bis August 2012 den ersten Teil der Sonderprüfung betreffend die Transparenz und Kontrolle im Verhältnis Land Tirol - Unternehmensgruppe Schultz und die Gewährung von Förderungen an Seilbahnunternehmen durchgeführt und den Rohbericht vom 17. August 2012, Zl. LR-0104/33, erstellt. Die Tiroler Landesregierung erstattet aufgrund ihres Beschlusses hierzu folgende

Ä u ß e r u n g:

Zu Punkt 3.1. Landesmittel (Seite 16 ff)

Bei den Förderungsaktionen „Entwicklung des integrativen Tourismus“ und „Sonderfälle außerhalb der Förderschwerpunkte“ hat es sich um Förderungsschwerpunkte des Raumordnungs-Schwerpunktprogramms (ROSP) gehandelt. Ein entsprechender Hinweis in der Tabelle 7 analog der Förderungsaktion „ROSP - Verbesserung von infrastrukturellen Alpinangeboten“ wäre daher angebracht.

Die Landesförderung für den Liftzusammenschluss Matrei i.O. und Kals a.Gr. ist nicht nur an die Marktgemeinde Matrei i.O. sondern auch an die Gemeinde Kals a.Gr. gewährt worden.

Zu Punkt 5.2. Hochpustertaler Bergbahnen Nfg. GmbH & Co KG

Erweiterung des Sporthotels Sillian – Impulspaket Tirol und Einzelförderung (Seite 31 ff)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofs, dass die seinerzeitige Abteilung Wirtschaftsförderung kein Vergleichsangebot für die von der Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG angebotenen Baumaßnahmen eingefordert habe, wird festgehalten, dass im Jahr 2002 auch bei verbundenen Unternehmen eine Anforderung von Vergleichsangeboten generell noch nicht erfolgt ist. Diese Prüfmaßnahme wurde erst später als Ergebnis einer Prüfung von EU-kofinanzierten Projekten neu eingeführt.

Zu Punkt 5.3. Bergbahnen Kals a.Gr. GmbH & Co KG und Matreier Goldried Bergbahnen GmbH & Co KG

Schigebietszusammenschluss Matrei i.O. – Kals a.Gr. – ROSP (Seite 45 ff)

Die Ansicht des Landesrechnungshofes, wonach den bei diesem Projekt eingegangenen stillen Beteiligungen Beihilfencharakter zukommen könnte und damit die im EU-Beihilfenrecht festgelegten maximale Förderungsintensitäten deutlich überschritten werden könnten, kann nicht geteilt werden. Es ist aufgrund der vorliegenden Ergebnisse der einzelnen Schigebiete der Unternehmensgruppe Schultz zu erwarten, dass auch die beiden neuen Bergbahnunternehmen in Matrei i.O. und Kals a.Gr. sich in den nächsten Jahren positiv entwickeln werden. Diese Erwartung begründet sich z.B. auch darin, dass in Kals a.Gr. derzeit ein neues 4-Sterne-plus Hotel von der Firmengruppe Schultz mit knapp 500 Gästebetten errichtet wird und auch andere Kalser Unternehmen in den Ausbau ihrer Beherbergungsbetriebe investieren. Dadurch sollte das potentielle Schifahreraufkommen doch deutlich gesteigert werden können, was sich wiederum positiv auf die Auslastung und damit die wirtschaftliche Entwicklung der beiden Bergbahnen auswirken sollte. Weiters sind die stillen Beteiligungen der Gemeinden der Nationalparkregion Hohe Tauern in Tirol und auch des Tourismusverbandes Osttirol in Verbindung mit dem Gesamtprojekt und nicht nur mit den über das ROSP geförderten Projektteilen zu sehen - somit inkl. Grundankäufen, Sportshop, Adlerlounge, Pistengeräte, etc. Unter Berücksichtigung der Gesamtkosten, die damit sehr wahrscheinlich noch die im ROSP abgerechneten € 45,7 Mio. deutlich übersteigen, liegen die gesamten für dieses Projekt bereitgestellten öffentlichen Mittel (mit Ausnahme der eindeutig als reine Beteiligung einzustufenden Osttiroler Investment Gesellschaft mbH [OIG]-Gesellschaftsanteile an der Kalser Bergbahn) sicher unter der maximalen möglichen Förderungsintensität von 29,3 %.

Die ROSP-Förderung für dieses Projekt entsprach auch sehr wohl den Intentionen des ROSP. So waren Landesförderungen in besonderen Ausnahmefällen auch für Kleinschigebiete wie Matrei i.O. und Kals a.Gr. vorgesehen. Gerade dieses Projekt mit seiner weit überdurchschnittlichen Bedeutung für die weitere touristische Entwicklung in Osttirol stellt zweifellos einen solchen Ausnahmefall dar. Dem wurde auch mit der Bereitstellung der erforderlichen Budgetmittel in den Jahren 2007, 2008 und 2009 entsprechend Rechnung getragen.

Es trifft zu, dass aufgrund der vom Landesrechnungshof dargelegten Gründe zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses zur gegenständlichen Landesförderung der Ausgang der behördlichen Verfahren noch ungeklärt war, es ist aber bereits im Regierungsbeschluss und dann nachfolgend auch in der Förderungsvereinbarung ganz klar festgehalten, dass die Vorlage aller behördlichen Genehmigungen Grundvoraussetzung für die Gewährung dieser Landesförderung ist. Es sind dann auch keine Förderungsmittel vor vollständigem Nachweis dieser Genehmigungen ausgezahlt worden.

Zu den von der Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG abgerechneten Kostenpositionen sind entsprechende Vergleichsangebote angefordert worden. Diese wurden vom Sachgebiet Wirtschaftsförderung nach Einsichtnahme zusammen mit den Kostenabrechnungen (Originalrechnungen und Zahlungsbelege) wieder retourniert.

Zu Punkt 5.5. Skizentrum St. Jakob i.D. GmbH & Co.KG (Seite 61ff)

Zur Feststellung des Landesrechnungshofs, dass das Vergleichsangebot nur einen Teil des Generalunternehmerangebotes der Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG abgedeckt hat und somit nicht vergleichbar wäre, wird festgehalten, dass das Vergleichsangebot nur jene Kostenpositionen enthalten hat, die Arbeiten betreffen haben, die von der Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG selbst durchgeführt wurden. Für Kostenpositionen die Projektteile betreffen, die von Fremdfirmen angekauft werden mussten (z.B. Schneekanonen), sind keine Vergleichsangebote angefordert worden. Da die Fa. Wohnbau Schultz GmbH & Co.KG beim vorliegenden Projekt aber als Generalunternehmer aufgetreten ist, sind in ihrem Angebot auch diese Kostenpositionen enthalten. Die Vergleichbarkeit bei den wesentlichen Kostenpositionen war daher sehr wohl gegeben.

Zur **weiteren** Feststellung des Landesrechnungshofs, dass die Ausfinanzierung des Projekts zum Zeitpunkt des Regierungsbeschlusses noch nicht nachgewiesen war, ist zu erwähnen, dass dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung zu diesem Zeitpunkt aus anderen Förderungsfällen der Unternehmensgruppe Schultz die gesamte wirtschaftliche Lage der Unternehmensgruppe bekannt war. Aufgrund der sehr guten Betriebsergebnisse konnte ohne Bedenken davon ausgegangen werden, dass die Unternehmensgruppe Schultz die notwendige Finanzierung des Projekts gegebenenfalls auch ohne weitere Förderungsmittel aus Eigenem bewältigen kann.

Zu Punkt 6.5. Bergbahnen Oberperfuss GmbH (Seite 73ff)

Hinsichtlich der Anmerkung des Landesrechnungshofs betreffend die Förderungsabwicklung ist festzuhalten, dass sich die formelle Zusage der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisung mehrfach verzögert hat. Die Bedeckung der dadurch offenen Finanzierung hat die Gemeinde daraufhin durch entsprechende Zahlungen aus dem Gemeindebudget an die Bergbahnen sowie durch einen Grundverkauf abgedeckt. Somit war der genaue Nachweis der Auszahlung der Bedarfszuweisung nicht mehr notwendig, da die Ausfinanzierung des Projekts auch so sichergestellt war.

Zu Punkt 6.6. Gilfertlift GmbH & Co.KG (S 74f)

Bei Kleinstschigebieten wie dem Gilfertlift handelt es sich um ein Schigebiet von rein lokalem Interesse. Förderungen für solche Schigebiete unterliegen nicht dem EU-Beihilfenrecht. Damit sind auch Gesamtförderungen im genannten Ausmaß zulässig.

Zu Punkt 6.7. Gemeinde Schwoich (S 75f)

Die Gemeinde Schwoich hat ein Ansuchen um Fristerstreckung für die Vorlage noch fehlender Unterlagen bis Ende Juni 2012 gestellt. Diesem Ersuchen wurde zugestimmt. Die Auszahlung des Förderungsrestbetrages ist im Juli 2012 erfolgt.

Zu Punkt 7. Zusammenfassende Feststellungen (Seite 88ff)

Die Überprüfung der Ausfinanzierung des jeweiligen Investitionsvorhabens erfolgt in der Regel im Zuge der Prüfung der jeweiligen Förderungsvoraussetzungen. Dabei wird auch eine genaue Prüfung der wirtschaftlichen Lage des jeweiligen Antragsstellers durchgeführt, um möglichst sicherzustellen, dass das jeweilige Unternehmen auch in der Lage ist, den durch das jeweilige Investitionsvorhaben in vielen Fällen neu entstehenden jährlichen Zins- und Tilgungsverpflichtungen ordnungsgemäß nachzukommen. Sollte sich bei dieser Prüfung herausstellen, dass das antragstellende Unternehmen bzw. die jeweilige Unternehmensgruppe (das ist insbesondere bei verbundenen Unternehmen wichtig) über eine weit überdurchschnittliche Bonität verfügt bzw. weit überdurchschnittliche Betriebsergebnisse erwirtschaftet und damit gegebenenfalls die Ausfinanzierung des jeweiligen Projekts auch ohne weitere regionale Hilfestellung über Eigenmittel oder ungeförderte Fremdmittel gewährleistet ist, kann im begründeten Einzelfall auf einen lückenlosen Nachweis aller Finanzierungskomponenten verzichtet werden.

Es ist anzumerken, dass die Österreichische Hotel- und Tourismusbank Gesellschaft m.b.H. (ÖHT) nicht generell als „maßnahmenverantwortliche“ Förderstelle des Bundes eine Monitoringfunktion übernimmt, sondern diese Aufgabe von ihr nur bei EU-kofinanzierten Tourismusprojekten deshalb übernimmt, weil sie im entsprechenden EU-Regionalförderungsprogramm als solche „maßnahmenverantwortliche“ Förderstelle festgelegt ist. Auch hier erfolgt – wie vom Landesrechnungshof festgehalten - nur eine zentrale Erfassung der Nachweise für die Bundes-, Landes- und EU-Förderungen. Eine solche Funktion übernimmt das Sachgebiet Wirtschaftsförderung auch bei jenen Programmteilen des EU-Regionalförderungsprogramms „Stärkung der regionalen Wettbewerbsfähigkeit Tirols 2007-2013“, bei denen die Abteilung Wirtschaft und Arbeit bzw. das Sachgebiet Wirtschaftsförderung als solche „maßnahmenverantwortliche“ Förderstelle festgelegt sind.

Zu der in diesem Zusammenhang vom Landesrechnungshof aufgeworfene Feststellung, wonach das Sachgebiet Wirtschaftsförderung nicht prüft, ob auch für dasselbe Projekt gewährte Finanzierungsbeiträge der Gemeinden, Tourismusverbände, der OIG, etc. dem EU-Beihilfenrecht entsprechen, ist auszuführen, dass laut ganz klarer Aussage der Abteilung EU-Beihilfenrecht im Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend jede eigenständige Gebietskörperschaft, Körperschaft öffentlichen Rechts oder sonstige rechtlich selbständige Organisation selbst und allein für die jeweilige Förderung verantwortlich ist. Es ist somit dem Sachgebiet Wirtschaftsförderung nicht möglich, in die autonomen Förderungsentscheidungen anderer Förderungsgeber aktiv einzugreifen.

Im Zusammenhang mit den vom Landesrechnungshof immer wieder getroffenen Feststellungen hinsichtlich des möglichen und notwendigen Vergleichs von Leistungen, die von verbundenen Unternehmen zum jeweiligen Förderungswerber erbracht werden, wird zukünftig anstelle von Vergleichsangeboten analog der Vorgangsweise des Bundes beim Projekt „Großglockner Mountain Resort Kals“ ein externer Experte (z.B. Bauconsulter) mit der Prüfung der Angemessenheit des Angebots des verbundenen Unternehmens beauftragt werden. Diese externe Überprüfung ist dann allerdings auch mit zusätzlichen Kosten für das Land Tirol verbunden.

Personenbezogene Begriffe in dieser Äußerung haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.

Für die Landesregierung

Günther Platter
Landeshauptmann